KGV Rundbrief

Informationen aus der Koordinationsstelle Genehmigungsverfahren

Die Themen in diesem Heft:

Immissionsschutz

OVG Urteil zur Durchführung von Immissionsprognosen

OVG Urteil zur Festsetzung verschärfter Emissionsgrenzwerte

Aktionsplan gegen Feinstaub in der Schweiz

Gesundheitliche Wirkungen und Risiken durch Nanopartikel

Umwelt allgemein

Föderalismusreform: Chancen für ein am Umweltschutz orientiertes Umweltrecht vertan

Themen und Ergebnisse der 66. und 67. Umweltministerkonferenz

3+4/2006

Herausgeber: Öko-Institut e.V. Institut für angewandte Ökologie e.V.

ISSN 0949-8192

Inhaltsverzeichnis

Immissionsschutz

Durchführung von Immissionsprognosen – Urteil des OVG Koblenz 2
Abfallverbrennung: Festsetzung verschärfter Emissionsgrenzwerte zulässig – Urteil des OVG Saarlouis 5
Aktionsplan gegen Feinstaub in der Schweiz 10
Gesundheitliche Wirkungen und Risiken durch Nanopartikel 11
Kurzmeldungen 16
Ranking der Luftreinhalte- und Aktionspläne 16
Klärschlammverbrennung Ruhleben – Emissionsmessungen 2005 16
Feinstaubregelung für Kurorte 16
BSH verhängt Bußgeld wegen zu hoher Schiffsabgase 17
Asbestzementbehandlung dauerhaft untersagt 17
Zahl der Störfälle im Jahr 2004 überdurchschnittlich 17
30 Jahre nach Seveso: 17
Überschuss an Emissionsrechten 18
Emissionshandel: Rechtsauffassung des UBA bestätigt 18
Braunkohle auf dem Vormarsch 19
Kritik an Privilegierung von Kohlekraftwerken beim Emissionshandel 19
Protest gegen Braunkohlekraftwerk 19

Abfallwirtschaft

Abfälle: weniger Import, steigender Export 21
Kurzmeldungen 22
Kein Australischer Giftmüll nach NRW 22
Abfallwirtschaft und Klimaschutz 23
Urteil zur Abfallrückführung 23
Aktionsprogramm gegen illegale Abfallexporte 23
Brände in Abfalllagern 23

Umwelt allgemein

Die Föderalismusreform: Chance auf ein stringentes, an den aktuellen Herausforderungen des Umweltschutzes orientiertes Umweltrecht vertan 24
66. Umweltministerkonferenz – Themen und Ergebnisse 27
67. Umweltministerkonferenz – Themen und Ergebnisse 32
Kurzmeldungen 35
Straßenbauvorhaben abgelehnt – Artenschutz hatte Vorrang 35
Nachbesserungen bei EU-Chemikaliengesetz gefordert 36
Ressourcenverbrauch muss sinken 36
Zukunft statt Braunkohle – Neues Aktionsbündnis 36
Mehr Klagerechte für Umweltverbände 37
NABU: Umwelt-Rechtsbehelfsgesetz verstößt gegen EG-Recht 37
Umweltschutz als politische Aufgabe gewinnt an Bedeutung 37
Neuer Informationsservice des Öko-Instituts 38
Luftqualität und Gesundheit: Neuer Leitfaden nennt Ansprechpartner in ganz Europa 38

Service

Europäische Union 39
Neues aus den Ländern 43
Neue Gesetze, Verordnungen und Verwaltungsvorschriften 60
VDI/DIN: Handbuch Reinhaltung der Luft – Neuerscheinungen und Zurückziehungen 63
Termine 64
Neu eingegangene Genehmigungsbescheide 71
AutorInnenliste 9

Editorial

Liebe Leserin, lieber Leser,

falls Sie sich bereits an immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren beteiligt haben, haben Sie sicher auch schon vor den Fragen gestanden, unter welchen Voraussetzungen in einem Genehmigungsbescheid über die Festlegungen im untergesetzlichen Regelwerk hinausgehende Emissionsgrenzwerte vorgeschrieben werden können, wann die alleinige Heranziehung des Bagatellmassenstroms der TA Luft zur Entscheidung über die Erforderlichkeit einer Immissionsprognose nicht ausreichend ist, ob auch nicht erforderliche Immissionsprognosen die Qualitätsnormen erfüllen müssen und ob diese von Behörden bei Entscheidungen über Genehmigungsanträge zu berücksichtigen sind. Antworten auf diese Fragen finden Sie in den Beiträgen über zwei Urteile auf den Seiten 2 bis 9.

Bundestag und Bundesrat haben der Föderalismusreform zugestimmt, auch wenn sie – wie Jan Boris Ingerowski in seinem Artikel auf den Seiten 24 bis 27 konstatiert – ihrem Ur-Anliegen nicht gerecht wird, denn sie sollte zu einer stringenten Entflechtung der gesetzgeberischen Kompetenzen von Bund und Ländern führen. Sie weist nach Ansicht von Ingerowski hingegen weder eine sachlich angemessene Systematik der Kompetenzordnung auf noch lässt sie wirkliche Ansätze der von der Großen Koalition angestrebten Rechtsvereinfachung im Bereich des Umweltschutzes erkennen.

Als besonders befremdlich habe ich empfunden, dass so gut wie keine der auf der Expertenanhörung im Bundestag vorgebrachten kritischen Stellungnahmen berücksichtigt wurde. Selbst einhellig von den unterschiedlichsten Verbänden vorgetragene Forderungen fanden keine Beachtung, wie beispielsweise die vom Verband der Elektrizitätswirtschaft e.V. bis hin zum Naturschutzbund Deutschland e.V. vorgebrachte Forderung nach einer Stärkung der Umweltgesetzgebungskompetenz des Bundes. Ob und in wieweit sich Befürchtungen bewahrheiten werden, dass sich aufgrund der neuen Rechtsunsicherheiten vor allem im Bereich des Naturschutz- und Wasserrechts besonderer Druck auf bestehende Standards sowie inkonsistente Regelungen zwischen Bund und Ländern ergeben würden, kann derzeit nicht beurteilt werden. Die Chance für eine klare verfassungsrechtliche Grundlage für Ausgestaltung und Wirkung des geplanten Umweltgesetzbuchs oder für die Umsetzung von europäischen Richtlinien und Verordnungen wurde jedenfalls vertan.

Peter Küppers

Impressum

Der KGV-Rundbrief erscheint quartalsweise (Veröffentlichung von Doppel- und Sondernummern vorbehalten). Herausgeber: Öko-Institut e.V., Koordinationsstelle Genehmigungsverfahren (KGV), Rheinstr. 95, 64295 Darmstadt, Tel.: 06151/8191-16, Fax: 06151/8191-33, E-Mail: KGV@oeko.de. Redaktion: Peter Küppers, Florian Kursawe. V.i.S.d.P.: Peter Küppers. Für die namentlich gezeichneten Beiträge sind die Verfasser verantwortlich. Diese Beiträge geben nicht unbedingt die Meinung der Redaktion und des Öko-Instituts wieder. Auflage: 500. ISSN 0949-8192. Bezugspreise: 20 € jährlich (Förderabonnement 40 €); für Mitgliedskommunen des Öko-Instituts 42,50 € und für Parteien, Berufs- und Unternehmerverbände, Behörden, Firmen, Ingenieur- und Anwaltbüros etc. 85 €. Bankverbindung: Postbank Karlsruhe / BLZ 660 100 75, Kto-Nr.: 1852 32-755. Das Abonnement verlängert sich automatisch um ein weiteres Bezugsjahr, wenn es nicht bis zum 15. November des laufenden Jahres schriftlich gekündigt wird.

Durchführung von Immissionsprognosen

OVG Koblenz entscheidet zu Gunsten eines Anwohners

Peter Küppers

Bei der Genehmigung von Anlagen nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz muss geprüft werden, ob durch die Abgase der geplanten Anlage schädliche Umweltauswirkungen hervorgerufen werden können. Zu diesem Zweck sind Immissionsprognosen durchzuführen, in denen die Immissionssituation nach Inbetriebnahme der geplanten Anlage dargestellt wird. Wird nun im Rahmen eines immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens eine Immissionsprognose erstellt, ist sie häufig Anlass für Streitigkeiten zwischen den Betroffenen auf der einen Seite und dem Antragsteller und den Behörden auf der anderen Seite, denn es stellen sich beispielsweise regelmäßig folgende Fragen:

- Wurden für die Ausbreitungsklassenstatistik[1] die Daten einer Wetterstation herangezogen, die der Situation am Emissionsort entspricht?
- Hätte statt der Ausbreitungsklassenstatistik eine Ausbreitungsklassenzeitreihe[2] zugrunde gelegt werden müssen?
- Wurden der Einfluss der Umgebungsbebauung und von Geländeprofilen ausreichend berücksichtigt?
- Wurde die Höhe der Emissionsquelle (Schornstein) korrekt angesetzt?

Wird keine Immissionsprognose erstellt, erfolgt dies regelmäßig mit der Begründung, der Bagatellmassenstrom des Luftschadstoffs nach Tabelle 7 der TA Luft[3] werde nicht überschritten. Unberücksichtigt bleibt dabei in aller Regel, dass der Bagatellmassenstrom als alleiniger Maßstab nur dann herangezogen werden darf, wenn sich aufgrund einer besonderen örtlichen Lage oder besonderer anderer Umstände nichts anderes ergibt (Ziffer 4.6.1.1 TA Luft). Daher kommt es auch hier häufig zu Streitigkeiten.

Nicht selten werden aber auch Immissionsprognosen erstellt, obwohl der Bagatellmassenstrom nicht erreicht wird. Werden diese dann aufgrund ihrer „Qualität“ kritisiert, oder liefern Ergebnisse, die die Genehmigungserteilung behindern würden, wird dem entgegen gehalten, die Immissionsprognose hätte ja eigentlich gar nicht erstellt werden müssen. Sie müsse daher auch nicht berücksichtigt werden womit sich die Qualitätsfrage erst gar nicht stelle. Hier werden also zwei Frage aufgeworfen:

1. Ist eine Immissionsprognose stets korrekt und mit hoher Qualität zu erstellen, und zwar unabhängig davon, ob sie erforderlich war oder nicht?
2. Muss eine Immissionsprognose Berücksichtigung finden, auch wenn sie möglicherweise gar nicht hätte erstellt werden müssen?

Im April diesen 2006 hatte sich das Oberverwaltungsgericht Koblenz (OVG) in einem Verfahren des einstweiligen Rechtsschutzes mit diesen Fragen auseinanderzusetzen.[4] Im Ergebnis gab das OVG dem Beschwerdeführer Recht. Über die Gründe, die zu dieser Entscheidung führten, wird im Folgenden berichtet.

Sachverhalt

Die Firma X erhielt auf Antrag von der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord in Rheinland-Pfalz die Genehmigung zum Bau und zum Betrieb eines Biomasseheizkraftwerks in Neuwied. Gegen diesen Genehmigungsbescheid legte ein Anwohner Widerspruch ein, da er aufgrund der Emissionen der Anlage, insbesondere Stickstoffdioxid (NO_2), eine Beeinträchtigung seiner Gesundheit befürchtete. Seine Befürchtungen gründeten vor allem auf den von seinen Gutachtern festgestellten Mängeln der Immissionsprognose. Denn aufgrund dieser Mängel würden die Immissionen der Anlage unterschätzt und es könne zu Überschreitungen des Immissionsgrenzwertes für Stickstoffdioxid kommen.

Zu beachten ist in diesem Fall auch, dass für die Stadt Neuwied ein Aktionsplan zur Verringerung der

---

[1] Die Ausbreitungsklassenstatistik beschreibt die mittlere Häufigkeitsverteilung von Windrichtung, Windgeschwindigkeit und Ausbreitungsklasse nach Klug/Manier über einen bestimmten Zeitraum.
Die Ausbreitungsklasse bezeichnet den Turbulenzzustand und damit die Verdünnungsfähigkeit der Atmosphäre. Nach Klug/Manier erfolgte eine Einteilung in sechs Klassen, von sehr stabil bis sehr labil.

[2] Eine Zeitreihe aus stündlichen Werten der Windrichtung, der Windgeschwindigkeit und der Ausbreitungsklasse nach Klug/Manier über einen bestimmten Zeitraum wird als Ausbreitungsklassenzeitreihe bezeichnet.

[3] Erste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft – TA Luft) v. 24.07.2002, GMBl. S. 511.

[4] OVG Koblenz, Beschluss, Az.: 1 B 10183/06.OVG.

hohen Feinstaubbelastung erstellt wurde.

Da weder die Behörde noch das anschließend angerufene Verwaltungsgericht Koblenz zu seinen Gunsten entschied, landete dieser Fall vor dem Oberverwaltungsgericht Koblenz (OVG).

Entscheidung des OVG

Das Oberverwaltungsgericht entschied für den Anwohner. Es hob die sofortige Vollziehbarkeit des Genehmigungsbescheids auf und stellte damit die aufschiebende Wirkung des Widerspruchs wieder her. Denn es kam bei seiner Interessenabwägung zu dem Schluss, dass das Interesse des Anwohners an der Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung seines Widerspruchs angesichts des noch offenen Ergebnisses des Hauptsacheverfahrens das Interesse der Firma X am sofortigen Baubeginn überwiege. Das OVG führte hierzu aus:

> *„Unter Berücksichtigung der (vorstehend) dargelegten Umstände ist dem Antragsteller der Vollzug der Genehmigung einstweilen nicht zuzumuten. Stellen sich seine Behauptungen als zutreffend heraus, sind erhebliche Auswirkungen auf seine Gesundheit zu besorgen. [...]*
>
> *Es dürfte aber auch nicht im Interesse der Genehmigungsnehmerin liegen, angesichts der aufgezeigten Bedenken ein erhebliches wirtschaftliches Risiko einzugehen, zumal derzeit nicht ersichtlich ist, dass ein Defizit der Genehmigung durch Auflagen u.a. effektiv nachgesteuert werden könnte."*

In seiner Begründung setzte sich das Oberverwaltungsgericht mit den meisten der oben aufgeworfenen Fragen auseinander.

Berücksichtigung der Immissionsprognose

Nach dem Beschluss des OVG ist eine erstellte Immissionsprognose auch dann von der Genehmigungsbehörde bei ihrer Genehmigungsentscheidung zu berücksichtigen, wenn sie aufgrund der Unterschreitung des Bagetellmassenstroms (Tabelle 7 TA Luft) nicht erforderlich gewesen wäre. Das OVG führte hierzu aus:

> *„Ziffer 4.6.1.1 TA Luft dient als Ausdruck des Verhältnismäßigkeitsprinzips der Entlastung des Genehmigungsnehmers. Dieser soll nicht mit den regelmäßig hohen Kosten einer zudem oft zeitintensiven Ermittlung von Immissionskenngrößen belastet werden, wenn der Nutzen einer solchen Ermittlung in keinem Verhältnis zum Aufwand steht, wovon dem Grunde nach bei einem so bezeichneten Bagatellmassenstrom ausgegangen wird [...]. Verzichtet der Genehmigungsgegner jedoch auf diese ihn begünstigende Regelung und lässt Immissionsprognosen erstellen, so hat die Genehmigungsbehörde ihrer Pflicht zur Gefahrenabwehr entsprechend diese auch zu beachten und nicht deshalb zu ignorieren, weil es ihrer Ermittlung nicht bedürft hätte."*

Bagatellmassenstrom als alleiniger Maßstab

Dem OVG erschien es mehr als zweifelhaft, ob die Voraussetzungen für die Entbehrlichkeit einer Immissionsprognose – wie von der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord aufgrund des Unterschreitens des Bagetellmassenstroms behauptet – überhaupt vorlagen. Denn bei einer hohen Vorbelastung mit Luftschadstoffen oder der Gefahr einer überdurchschnittlich hohen Zahl von Tagen mit Inversionswetterlagen reicht die alleinige Heranziehung des Bagatellmassenstromes als Maßstab nach Auffassung des OVG nicht. Zumindest in solchen Fällen ist also von einer besonderen örtlichen Lage bzw. von besonderen Umständen auszugehen und eine Immissionsprognose durchzuführen. Das OVG führte hierzu aus:

> *„Ein Verzicht auf die Ermittlung von Immissionskenngrößen ist nach Ziffer 4.6.1.1 nur statthaft, soweit sich nicht wegen der besonderen örtlichen Lage oder besonderer Umstände etwas anderes ergibt. Hier gilt es zu bedenken, dass die geplante Anlage im Innenstadtbereich von Neuwied errichtet werden soll, der ausweislich der im Verfahren beigebrachten Unterlagen mit teilweise hohen Schadstoffbelastungen zu kämpfen hat. Hinzu kommt, dass der Deutsche Wetterdienst für den Raum Neuwied die Rahmenbedingungen für eine überdurchschnittliche Häufung von Inversionswetterlagen bzw. austauscharmen Wetterlagen festgestellt hat, die eine Konzentration von Schadstoffen in unteren Luftschichten bewirken. Eine überdurchschnittliche Häufung solcher Wetterlagen führt auch bei geringen lokal durch menschliche Tätigkeit verursachten Zusatzbelastungen bereits zu Grenzwertüberschreitungen. Die bloße Feststellung eines Bagatellmassenstroms zur Begründung eines Ermittlungsverzichts dürfte in derartigen Konstellationen regelmäßig zu kurz greifen."*

Qualität der Immissionsprognose

Die von den Gutachtern des Anwohners vorgebrachte Kritik an der Qualität der Immissionsprognose und die sich daraus ergebenden Auswirkungen auf die Immissionen, insbesondere auf die durch die Anlage verursachte Zusatzbelastung, wurden vom OVG nicht entgültig geprüft, sondern nur hinsichtlich ihrer Stichhaltigkeit bewertet. Die entgültige Prüfung und Entscheidung wird erst im Hauptsacheverfahren

erfolgen. Die Zweifel an der korrekten Durchführung der Immissionsprognose wurden nach Auffassung des OVG mit gewichtigen Argumenten vorgetragen. Es hielt sie daher für berechtigt. Sie werden im Folgenden kurz dargestellt.

Von den Gutachtern des Anwohners wurde in Zweifel gezogen, ob die bei der Immissionsprognose herangezogenen Wetterdaten der Wettermessstation Mülheim-Kärlich der Wettersituation am Emissionsort Neuwied entsprechen. Sie waren der Auffassung, dass die Wetterdaten der Messstation Neuwied-Kläranlage die Situation am Emissionsort zutreffender wiedergeben, da diese näher an der geplanten Anlage liegt. Würden der Immissionsprognose die Wetterdaten der Messstation Neuwied-Kläranlage zugrunde gelegt, würde die Immissionsbelastung mit Stickstoffdioxid höher ausfallen als in der vorliegenden Immissionsprognose, da aufgrund des Schwachwindanteils von mehr als 20 % für die Prognose keine Ausbreitungsklassenstatistik sondern eine Ausbreitungsklassenzeitreihe hätte herangezogen werden müssen.

Weiterhin wurde von den Gutachtern des Anwohners in Frage gestellt, ob die sogenannte Abgasfahnenüberhöhung[5] aufgrund der häufigen Inversionswetterlagen im Raum Neuwied in der Immissionsprognose hätte berücksichtigt werden dürfen. Ohne Berücksichtigung der Abgasfahnenüberhöhung würde die prognostizierte Zusatzbelastung mit Stickstoffdioxid durch die geplante Anlage so hoch ausfallen, dass sie die Irrelevanzgrenze im Sinne der Ziffer 4.2.2 TA Luft überschreiten würde. Dies wiederum hätte zur Folge, dass bei einer Überschreitung des Immissionsgrenzwerts für Stickstoffdioxid, die Genehmigung nur hätte erteilt werden dürfen, wenn

- durch eine Auflage sichergestellt worden wäre, dass weitere Maßnahmen zur Luftreinhaltung, insbesondere Maßnahmen, die über den Stand der Technik hinausgehen, durchgeführt werden, oder
- durch eine Bedingung sichergestellt worden wäre, dass in der Regel spätestens 12 Monate nach Inbetriebnahme der Anlage solche Sanierungsmaßnahmen (Beseitigung, Stilllegung oder Änderung) an bestehenden Anlagen des Antragstellers oder Dritter oder sonstige Maßnahmen durchgeführt sind, die die Einhaltung des Immissionsgrenzwerts gewährleisten.

Fazit

Aufgrund der Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts Koblenz lässt sich folgendes festhalten:

1. Wird eine Immissionsprognose erstellt, ist sie unabhängig davon, ob sie hätte durchgeführt werden müssen oder nicht, von der Genehmigungsbehörde bei ihrer Entscheidung über den Genehmigungsantrag zu beachten.
2. Auch Immissionsprognosen, die nicht hätten erstellt werden müssen, haben die vorgeschriebenen Qualitätsnormen zu erfüllen.
3. Die alleinige Heranziehung des in der TA Luft genannten Bagatellmassenstroms als Maßstab dafür, ob eine Immissionsprognose zu erstellen ist oder nicht, ist dann nicht ausreichend, wenn eine hohe Vorbelastung mit Luftschadstoffen gegeben ist oder mit einer überdurchschnittlich hohen Anzahl von Zeiten mit Inversionswetterlagen gerechnet werden muss. Ein eindeutiges Indiz dafür, dass eine hohe Vorbelastung vorliegt, ist beispielsweise dann gegeben, wenn – wie im Fall Neuwied – ein Luftreinhalteplan oder gar ein Aktionsplan aufgestellt werden musste.

Diese Feststellungen des Oberverwaltungsgerichts werden bei zukünftigen Genehmigungsverfahren zu berücksichtigen sein, was bisher nicht in allen Fällen erfolgte.

Genehmigungsbescheide gesucht !

Die KGV wertet immissionsschutzrechtliche Genehmigungsbescheide aus, vor allem hinsichtlich der Luftreinhaltung. Um dies tun und über die Ergebnisse informieren zu können, sind wir auf die Mithilfe derjenigen angewiesen, die Genehmigungsbescheide haben oder bekommen, sei es aufgrund der Beteiligung an einem Genehmigungsverfahren oder aufgrund eines Antrags nach dem UIG.

Wir möchten daher alle bitten, uns immissionsschutzrechtliche Genehmigungsbescheide aller Anlagen außer Massentierhaltungsanlagen zuzusenden.

Auf Wunsch kopieren wir die Genehmigungsbescheide auch selbst und schicken die Originale zurück.

Vielen Dank!

[5] Unter Abgasfahnenüberhöhung versteht man die Höhe, die eine Abgasfahnenachse über der Schornsteinmündung erreicht, nachdem Austrittsimpuls (Produkt aus Abgasvolumenstrom und Austrittsgeschwindigkeit) und thermischer Auftrieb der Abgase nicht mehr zu einem weiteren Anstieg führen.

Abfallverbrennung: Festsetzung verschärfter Emissionsgrenzwerte zulässig

Urteil des OVG Saarlouis

Peter Küppers

Einleitung

Schärfere Emissionsgrenzwerte als in der 17. BImSchV[1] vorgesehen können für Abfallverbrennungsanlagen i.d.R. nur dann von der Genehmigungsbehörde festgelegt werden, wenn dies zur Vermeidung schädlicher Umwelteinwirkungen nach § 5 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG[2] erforderlich ist (§ 20 Abs. 1 der 17. BImSchV). Dies kann beispielsweise der Fall sein, wenn die Vorbelastung bereits hoch ist oder die Anlage in einem Talkessel liegt. Das Oberverwaltungsgericht Saarlouis (OVG) hat in einem Urteil[3] aus dem Jahr 2006 einen weiteren Grund für schärfere Emissionsgrenzwerte genannt, denn einer der Leitsätze lautet:

> *„Die immissionsschutzrechtliche Behörde darf bei Abfallverbrennungsanlagen gegenüber der 17. BImSchVO verschärfte Kontrollwerte (nicht: Zielwerte) als Emissionsgrenzwerte festsetzen, wenn die Anlage diese Werte aufgrund ihrer modernen Technik nachweisbar gegenwärtig einhalten kann."*

Auch wenn der Beschluss noch nicht rechtskräftig ist, sollen die Gründe für diese Entscheidung im Folgenden dargestellt werden.

Sachverhalt

Das Abfallheizkraftwerk Neunkirchen wird seit 1970 betrieben. Eine Modernisierung der Rauchgasreinigungsanlage erfolgte im Jahr 1994 (Bescheid vom 11.02.1994). Im Genehmigungsbescheid wurden die Halbstundenmittelwerte für Gesamtstaub, Schwefeloxide und Stickoxide an die Emissionsgrenzwerte der 17. BImSchV angepasst. Die Tagesmittelwerte für diese Luftschadstoffe wurden hingegen verschärft (siehe Tabelle).

Im vorliegenden Fall ging es nun um eine beantragte Kapazitätserweiterung, in deren Zuge das Umweltministerium als Genehmigungsbehörde im Genehmigungsbescheid vom 15.02.2005 zusätzlich die Halbstundenmittelwerte verschärfte (siehe Tabelle).

	Grenzwerte Genehmigung 1994		Grenzwerte Genehmigung 2005		Messwerte nach Kapazitätserhöhung	Emissionswerte 17. BImSchV	
	HMW [mg/m³]	TMW [mg/m³]	HMW [mg/m³]	TMW [mg/m³]	HMW [mg/m³]	HMW [mg/m³]	TMW [mg/m³]
Gesamtstaub	30	5	20	5	< 1,5	30	10
Schwefeloxide	200	30	150	30	< 20	200	50
Stickoxide	400	100	350	100	< 60	400	200
HMW: Halbstundenmittelwert TMW: Tagesmittelwert							

In Genehmigungsbescheiden festgelegte Emissionsgrenzwerte für das Abfallheizkraftwerk Neunkirchen, gemessene Emissionswerte und Emissionswerte der 17. BImSchV

Gegen die Verschärfung der Werte für die Luftschadstoffe Gesamtstaub, Schwefeloxide und Stickoxide wendete sich die Betreiberin (Klägerin) der Anlage mit u.a. folgenden Argumenten:

1. Nach der vorliegenden Immissionsprognose gebe es keinen Anlass für die Verschärfung dieser Werte. Jede Verschärfung geltender Grenzwerte

[1] Siebzehnte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über die Verbrennung und die Mitverbrennung von Abfällen – 17. BImSchV) vom 14.08.2003, BGBl. I S. 163317. BImSchV.

[2] Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz – BImSchG) v. 26.09.2002, BGBl. I, S. 3830, zuletzt geändert am 18.12.2006, BGBl. I, S. 3180.

[3] OVG Saarlouis: Urteil v. 10.11.2006, Az.: 3 M 1/05.

bedeute für sie eine spürbare Reduzierung des für eine zuverlässige Abfallbehandlung zwingend erforderlichen Sicherheitsabstandes der tatsächlichen, häufig schwankenden Emissionswerte gegenüber den normativen Emissionsgrenzwerten.

2. Für die angeordnete Verschärfung der Grenzwerte gegenüber den bisherigen Grenzwerten der 17. BImSchV und – gleich lautend – des Vorgängerbescheides vom 11.2.1994 fehle es an einer Rechtsgrundlage. Zwar sei die Tatsache unstreitig, dass die festgesetzten Grenzwerte von ihrer Anlage sicher eingehalten würden; dieser bloße tatsächliche Umstand sei aber in keiner Weise entscheidungserheblich dafür, ob die Konkretisierung des Standes der Technik in § 5 Abs. 1 der 17. BImSchV im Genehmigungsbescheid unterschritten werden dürfe.
3. Die technikbezogene Vorsorge werde in der 17. BImSchV abschließend konkretisiert. Eine Öffnung der 17. BImSchV für Verschärfungen im individuellen Einzelfall widerspreche zunächst einmal dem gesetzgeberischen Ziel der Schaffung eines generalisierenden, dem Gebot der Gleichbehandlung entsprechenden Vorsorgekonzepts zur langfristigen, auf einheitliche und gleichmäßige Durchsetzung angelegten Umsetzung. Aufgrund des Legalitätsprinzips, d.h. des Vorrangs des Gesetzes, sei die Genehmigungsbehörde gehindert, im Einzelfall formelles Recht durch eigene Ermessensentscheidungen zu ersetzen. Ein solches Ermessen sei auch dann nicht eröffnet, wenn die einzelne Anlage die Emissionsgrenzwerte sicher unterschreite.
4. Etwas anderes ergebe sich auch nicht aus der Vorschrift des § 20 der 17. BImSchV. Eine Verschärfung von Anforderungen werde nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts dort nur für atypische Sonderfälle eröffnet. Ein solcher Fall liege etwa bei hoher Vorbelastung im Beurteilungsgebiet oder bei außergewöhnlichen topografischen Situationen vor. Ein solcher Fall scheide hier aus, weil nach dem Gutachten die Vorbelastung des maßgeblichen Beurteilungsgebiets keine signifikanten Auffälligkeiten aufweise und die Emissionen der geänderten Anlage unter der Bagatellgrenze blieben.
5. Auch aus dem Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 21.6.2001 – 7 C 21/00 – ergebe sich keine Grundlage für die Verschärfung im vorliegenden Fall. Bezogen auf den dort entschiedenen Fall eines Zementwerks habe das Bundesverwaltungsgericht zwar eine Verschärfung von Grenzwerten, die in der Anlage sicher eingehalten werden könnten, gebilligt. Dieses Urteil sei aber auf die vorliegende Abfallbehandlungsanlage nicht übertragbar. Der Sachverhalt unterscheide sich in entscheidungserheblicher Weise. Im Gegensatz zu dem überschaubaren und beeinflussbaren Stoffinput eines Zementwerks sei die Zusammensetzung der Hausmüllabfälle und hausmüllähnlicher Abfälle ausgesprochen inhomogen. Die Zusammensetzung des angelieferten inhomogenen Mülls sei keine Grundlage für ein gesichertes Emissionsverhalten. Weiterhin müsse gesehen werden, dass die Betreiberin einer Abfallbehandlungsanlage im Gegensatz zu einem Zementwerk unter einem rechtlichen Annahmezwang stehe. Sie müsse die Abfallmengen der Entsorgungspflichtigen annehmen, während ein Zementwerk die Qualität der Einsatzstoffe selbst bestimmen könne. Der dargelegte Unterschied wirke sich aber vor allem für die Zukunft aus. Die Schadstoffinventare des Hausmülls würden sich künftig im Zuge der fortschreitenden Veränderung entstehender Produkte und der daraus resultierenden Abfälle verändern. Sie müsse auch die künftig veränderten Abfälle mit neuen Schadstoffzusammensetzungen annehmen. Auch deshalb scheide für sie eine Sicherheit für die Zukunft aus. Alle diese Gesichtspunkte führten dazu, dass das nur für ein Zementwerk einschlägige Urteil des Bundesverwaltungsgerichts von 2001 auf ihre im Sachverhalt entscheidungserheblich unterschiedliche Abfallbehandlungsanlage nicht übertragen werden könne. Letztlich ergebe sich die Rechtswidrigkeit der verschärfenden Auflagen daraus, dass die Rechtsgrundlage des § 12 Abs. 1 BImSchG ausschließlich Auflagen zulasse, die zur Erfüllung der Genehmigungsvoraussetzungen der §§ 6 und 5 BImSchG erforderlich seien. Dies sei nicht der Fall und deshalb fehle es hier insgesamt an einer Rechtsgrundlage für die Verschärfung.

Das Umweltministerium (Beklagte) hielt dem u.a. Folgendes entgegen:

1. Durch die von der Betreiberin realisierte Abgasreinigungstechnik seien die Mindeststandards der 17. BImSchV bei weitem übertroffen. Bei der Absenkung der Halbstundenmittelwerte handele es sich nicht um eine Verschärfung im eigentlichen Sinn, sondern lediglich um eine Anpassung der Halbstundenmittelwerte an die bereits 1994 genehmigten Tagesmittelwerte und damit an den von der Betreiberin realisierten Stand der Emissionsminderungstechnik. Die zwischen den Beteiligten vereinbarte tägliche Berichterstattung über die streitigen Halbstundenmittelwerte habe die Einhaltung der Grenzwerte bestätigt (siehe Tabelle).
2. Es sei nie in Frage gestellt worden, dass die streitgegenständliche Anlage dem dargelegten anspruchsvollen Stand der Technik voll und ganz entspreche. Es gehe mit den Nebenbestimmungen mithin nicht darum, von der Betreiberin einen höheren Stand der Technik zu fordern als den in der 17. BImSchV festgelegten. Vielmehr zielten die Nebenbestimmungen allein darauf ab, eine sinnvolle Kontrolle zu ermöglichen, ob die Anlage den bereits erreichten Stand der Technik auch im Betrieb einhalte. Einschlägig sei die Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts vom 21.6.2001. Das Urteil sei auch von einem Zementwerk auf die hier streitige Abfallbeseiti-

gungsanlage übertragbar. Das Argument der Inhomogenität der Hausabfälle sei zu bestreiten, da im Müllvorratsbunker eine Homogenisierung stattfinde. Außerdem spiele für die hier streitigen Schadstoffe Gesamtstaub, Stickoxide und Schwefeloxide das Sonderproblem einer Schwermetallbelastung durch illegale Sondermüllentsorgung im Hausmüll keine Rolle. Entgegen der Meinung der Betreiberin sei für die künftige Schadstoffzusammensetzung von Hausmüll eine günstige Prognose zu stellen, da unter Beachtung neuerer Rechtsvorschriften in der Produktion zunehmend darauf geachtet werde, umweltverträgliche Materialien zu verwenden. Die Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts von 2001 im Fall eines Zementwerks sei mithin auch auf Abfallbehandlungsanlagen übertragbar.

Entscheidungsbegründung des OVG

Für die Entscheidung des OVG kam es maßgeblich darauf an, ob das Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 21.06.2001 (Zementwerkurteil) auf Abfallheizkraftwerke übertragbar ist. Hierzu waren folgende Fragen zu klären:

- Ist aufgrund der Zusammensetzung (homogen/inhomogen) des Inputs (Abfall bzw. Kalk und Ton) eine Übertragung möglich, wenn dadurch das Emissionsverhalten stärker schwankt als bei einem Zementwerk?
- Stehen der Abfallannahmezwang und zukünftige Veränderungen der Schadstoffbelastung des Abfalls einer Übertragung entgegen?

Das OVG ging als erstes davon aus, dass der Hausmüll inhomogen sei und dies zu stärkeren Schwankungen bei den Kurzzeitemissionen (Halbstundenmittelwerte) führe, um die es hier ging. Hierzu stellte es fest, dass die stärkeren Schwankungen gerade bei Müllverbrennungsanlagen bereits vom Normgeber berücksichtigt worden seien, und führte zur Begründung aus:

> *„Dies macht etwa der Vergleich mit Kohlekraftwerken deutlich, für die die Grenzwerte [...] der 13. BImSchVO in der Fassung vom 20.7.2004 gelten. Die Grenzwerte sind zwar insgesamt weniger streng als diejenigen für Abfallverbrennungsanlagen. Indessen beträgt der Schwankungsaufschlag für Halbstundenmittelwerte gegenüber den Tagesmittelwerten nach der Regelung des § 3 I Nr. 2 der 13. BImSchVO einheitlich das Doppelte, mithin macht der Schwankungsaufschlag 100 % aus. Bei den entsprechenden Grenzwerten für Abfallverbrennungsanlagen in § 5 I Nr. 1 und Nr. 2 der 17. BImSchVO sind die Schwankungsaufschläge individuell unterschiedlich und überwiegend höher; für Stickstoffdioxid beträgt der Schwankungsaufschlag zwar nur 100 %, für Schwefeldioxid indessen 300 % und für Gesamtstaub 200 %. Kurzfristigen Schwankungen des Schadstoffinhalts, insbesondere des Schwefelanteils und damit der Inhomogenität des Mülls auch nach Homogenisierung im Müllbunker wird mithin vom Normgeber zugunsten einer größeren Variationsbreite bei den zulässigen Kurzzeitwerten Rechnung getragen.“*

Anschließend ging das OVG auf die vom Umweltministerium im Genehmigungsbescheid festgelegten Emissionsgrenzwerte und ihren Schwankungsaufschlag ein:

> *„Der Beklagte hat bei den im Bescheid festgesetzten Tageswerten und Halbstundenmittelwerten einen Schwankungsaufschlag berücksichtigt, der den Schwankungsaufschlag der 17. BImSchVO jeweils übersteigt und damit der Inhomogenität des Mülls stärker Rechnung trägt. Ausweislich des Bescheides (S. 4/5) beträgt der festgesetzte Tagesmittelwert für Gesamtstaub 5 mg/cbm, der Halbstundenmittelwert 20 mg/cbm und damit der Aufschlag von 15 mg/cbm 300 % statt wie nach der 17. BImSchVO nur 200 %. Für Schwefeldioxid beträgt der behördlich festgesetzte Tagesmittelwert 30 mg/cbm, der Halbstundenmittelwert 150 mg/cbm und der Schwankungsaufschlag von 120 mg/cbm 400 % statt 300 % nach der 17. BImSchVO. Für Stickstoffdioxid beläuft sich der vom Beklagten festgesetzte Tagesmittelwert auf 100 mg/cbm, der Halbstundenmittelwert auf 350 mg/cbm und damit der Schwankungsaufschlag von 250 mg/cbm auf 250 % statt nach der 17. BImSchVO auf nur 100 %. Der Beklagte hat also bei der Verschärfung der Tagesmittelwerte die Schwankungsaufschläge verstärkt und damit der Inhomogenität von Müll besser Rechnung getragen.“*

Aus diesen Gründen kam das OVG zu dem Schluss, dass das Umweltministerium mit der Festsetzung höherer Schwankungsaufschläge auf der sicheren Seite geblieben sei und der Besonderheit von Müllverbrennungsanlagen mit Blick auf die Inhomogenität von Müll bereits verstärkt Rechnung getragen habe, so dass daran die Übertragung des Urteils zur Vorsorge in einem Zementkraftwerk nicht scheitere.

Im Falle der Homogenität des Abfalls sei das Umweltministerium mit den Schwankungsaufschlägen erst recht auf der sicheren Seite geblieben und die Übertragbarkeit des Zementwerkurteils auf Abfallbehandlungsanlagen scheitere damit erst recht nicht.

Hinsichtlich des Annahmezwangs für die Anlagenbetreiberin bzw. des Benutzerzwangs für den Abfallbesitzer stellte das OVG fest, dass es dabei gerade um die Sicherstellung der Umweltverträglichkeit gehe. Daher könnten aus diesem Gesichtspunkt heraus nicht Abstriche an der Umweltverträglichkeit

verglichen mit allgemeinen Anlagen verlangt werden. Der Normgeber habe vielmehr in der 17. BImSchV für Abfallverbrennungsanlagen strengere Grenzwerte aufgestellt als für allgemeine Industrieanlagen. Mithin könne aus dem Annahmezwang gerade keine günstigere umweltschutzrechtliche Behandlung hergeleitet werden.

Verlange das Bundesverwaltungsgericht daher für ein Zementwerk die Einhaltung der Kontrollfunktion der Grenzwerte für einen ordnungsgemäßen Betrieb, gelte dies für eine Abfallverbrennungsanlage mindestens im gleichen Umfang. Einen immissionsschutzrechtlichen Bonus im Sinne eines Sicherheitspuffers könne die Betreiberin mithin nicht mit Blick auf den für sie geltenden Annahmezwang verlangen.

Dem Argument der Betreiberin, die Schadstoffinventare des Hausmülls würden sich zukünftig aufgrund des Wandels bei den Produkten verändern, sie sei aber trotzdem gezwungen, den Abfall weiter anzunehmen, hielt das OVG Folgendes entgegen:

> *„Bei der von der Klägerin ins Auge gefassten Produktveränderung hat sie indessen nicht die Steuerungsfunktion des Kreislaufwirtschaftsgesetzes und damit insbesondere die Produktverantwortung des Herstellers nach § 22 I Krw-/AbfG berücksichtigt sowie nunmehr die europäische Produktverantwortung nach Art. 3 I a der Richtlinie 2006/12/EG vom 5.4.2006. Die Produktverantwortung schließt das Ziel ein, die Erzeugnisse so zu gestalten, dass die umweltverträgliche Verwertung und Beseitigung der nach dem Gebrauch entstandenen Abfälle sichergestellt ist. Das Kreislaufwirtschaftsrecht enthält als Zielvorgabe auch die Sicherstellung der umweltverträglichen Verwertung und Beseitigung der nach dem Gebrauch entstehenden Abfälle, womit letztlich auch Luftverunreinigungen vermieden werden sollen.*
>
> *Auch wenn die Durchsetzung dieser europäischen und deutschen Zielvorgabe und der dazu erlassenen Verordnungen ein längerer Prozess sein mag, führt die Steuerungswirkung des Kreislaufwirtschaftsrechts zumindest tendenziell zu einer günstigeren Zukunftsveränderung im Schadstoffpotential der Abfälle. Die von der Klägerin offenbar angenommenen ungünstigen Zukunftsveränderungen in der Zusammensetzung des Hausmülls liegen übereinstimmend mit der Sicht des Beklagten eher fern.“*

Käme es aber wider Erwarten bei unveränderter Bezeichnung „Hausmüll“ zu einer derart wesentlichen Inhaltsverschlechterung, dass die Betreiberin wegen der Inputveränderung die verschärften Grenzwerte nicht mehr erfüllen könne, ließe sich diese Pflichtenkollision (Annahmezwang kontra Einhaltung der Grenzwerte) immissionsschutzrechtlich lösen, so das OVG. Dazu stehe das Instrument der immissionsschutzrechtlichen Änderungsgenehmigung zur Verfügung. Ändere sich der Betrieb einer Anlage so wesentlich, dass die Genehmigungsvoraussetzungen berührt sein könnten, bedürfe der weitere Betrieb einer immissionsschutzrechtlichen Änderungsgenehmigung. Diese Voraussetzungen seien gerade auch für eine wesentliche Änderung der Einsatzstoffe gegeben. Als Lösung des immissionsschutzrechtlichen Problems käme insbesondere die Rückkehr der Grenzwerte zu dem Niveau der 17. BImSchV oder der dann geltenden Nachfolgerechtsnorm in Betracht oder der Einbau einer effektiveren Technik oder eine Kombination von Grenzwertveränderungen und Technikveränderungen. Jedenfalls käme es auch im ungünstigsten, hier nur unterstellten Fall nicht zu einer unauflösbaren Pflichtenkollision. Weiter stellte das OVG Folgendes fest:

> *„Mithin kann in einer solchen künftigen Pflichtenkollision kein durchgreifender Gesichtspunkt dafür gesehen werden, dass Abfallbehandlungsanlagen von der Rechtsprechung günstiger behandelt werden müssten als allgemeine Industrieanlagen wie Zementwerke. Mit Blick darauf, dass bei Abfallverbrennungsanlagen die entfernte Möglichkeit einer zukünftigen Pflichtenkollision besteht, die so in der allgemeinen Industrie und bei Zementwerken nicht besteht, rechtfertigt letztlich nicht einen Rechtsprechungsbonus für Abfallbehandlungsanlagen mit Blick auf Kontrollwerte für den gegenwärtigen ordnungsgemäßen Betrieb. Im Sinne der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts in seinem Urteil vom 21.6.2001 müsste die Immissionsschutzbehörde trotz des Unverzüglichkeitsmaßstabes des § 16 I der 17. BImSchVO über einen langfristigen Zeitraum einen nicht ordnungsgemäßen Anlagenbetrieb lediglich deshalb dulden, weil die zukünftige Möglichkeit einer Pflichtenkollision besteht. Darin liegt kein Gesichtspunkt von Gewicht für die Tauglichkeitsprüfung der eingebauten Technik durch die Immissionsschutzbehörde. Mithin kommt es auf das von den Beteiligten in der mündlichen Verhandlung unterschiedlich gesehene Zukunftsszenario eines schlechteren oder besseren Zukunftsmülls für die Übertragbarkeit des Zementwerksurteils letztlich nicht an; der Streit der Beteiligten darüber ist rechtsunerheblich.“*

Zusätzlich führte das OVG noch folgende Argumente an:

- In dem vom Bundesverwaltungsgericht in seinem Urteil vom 21.6.2001 entschiedenen Fall habe sich der Betreiber in der Revisionsverhandlung darauf berufen, er benötige den günstigeren Grenzwert im Hinblick auf die mögliche gleichzei-

tige Verbrennung von Stoffen nach der 17. BImSchV und damit günstigere Mischwerte. Das Bundesverwaltungsgericht habe dem im Urteil entgegengehalten, dass zum einen in dem Zementwerk noch keine derartige Verbrennung stattfinde und zum anderen es nicht dem immissionsschutzrechtlichen Vorsorgegebot entspreche, einen angesichts der eingesetzten Filtertechnik zu günstigen Grenzwert für Gesamtstaub dazu zu benutzen, die Anforderungen der 17. BImSchV erträglicher zu gestalten. Das Bundesverwaltungsgericht sei mithin, wenn auch beiläufig, auf die Rechtslage nach der 17. BImSchV eingegangen und sehe auch dort keinen Grund dafür, die Anforderungen durch einen technikbezogenen zu günstigen Grenzwert erträglicher zu gestalten.

- Gegen die Rechtsansicht der Betreiberin spreche vor allem ein allgemeiner Gesichtspunkt. Das Bundesverwaltungsgericht habe einen Sicherheitspuffer ausdrücklich mit Blick auf das immissionsschutzrechtliche Vorsorgegebot nach § 5 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG abgelehnt. Dieses Vorsorgegebot gelte aber einschränkungslos für alle genehmigungsbedürftigen Anlagen und mache mithin keinen Unterschied zwischen bestimmten Branchen wie Abfallbeseitigungsanlagen oder allgemeinen Industrieanlagen. Nach seiner Reichweite beziehe sich das Vorsorgegebot sowohl auf die Errichtung als auch auf den Betrieb der Anlage; der Betrieb der Anlage erfasse seinerseits nicht nur die Produktion im engeren Sinne, sondern die gesamte Betriebsweise einschließlich Wartung und Unterhaltung.

  In sämtlichen genehmigungsbedürftigen Anlagen aller Branchen müsse also die Wartung der eingebauten Technik ordnungsgemäß sein und gerade dies habe nach der Rechtsauffassung des Bundesverwaltungsgerichts die Behörde mit Kontrollwerten zu überprüfen. Der völlig allgemeine Ansatz des Bundesverwaltungsgerichts, der unmittelbar auf die gesetzliche Vorsorgepflicht für alle Industrieanlagen zurückgreife, spreche unabhängig von dem Tatsachenstreit der Beteiligten um Inhomogenität oder Homogenität des Mülls und die Entwicklung des Zukunftmülls dafür, dass das für ein Zementwerk nach der TA Luft ergangene Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 21.6.2001 mit dem dargelegten Dynamisierungseffekt auf alle genehmigungsbedürftigen Anlagen anzuwenden sei.

  Das Urteil des Bundesverwaltungsgerichts von 2001 trage auch dem bereits dargelegten Gebot Rechnung, dass das Vorsorgekonzept generell und wettbewerbsneutral sein soll. Betreiber aller Anlagen müssten innerhalb der Bandbreite des Stands der Technik durch gleichmäßige Wartung dafür sorgen, dass ihre Anlagentechnik ordnungsgemäß funktioniere.

Entscheidung des OVG

„Nach allem ist dem Beklagten Recht zu geben, dass das zwischen den Beteiligten streitige Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 21.6.2001 – 7 C 21/00 – auch für den vorliegenden Fall Geltung beansprucht. Danach erweisen sich die verschärften Grenzwerte als von der Vorsorgepflicht gebotene Kontrollwerte (nicht: Zielwerte) als rechtmäßig. Sie verletzten die Klägerin nicht in ihren Rechten."

AutorInnenliste

Jan Boris Ingerowski, Geprüfter Rechtskandidat und Diplomjurist, Wissenschaftlicher Referent der Forschungsstelle Umweltrecht an der Universität Hamburg
E-Mail: jan.boris.ingerowski@jura.uni-hamburg.de

Dr. Wilfried Kühling, Professor an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg und Sprecher des Bundesarbeitskreises Immissionsschutz des BUND
E-Mail: w.kuehling@web.de

Peter Küppers, wissenschaftlicher Mitarbeiter im Bereich Umweltrecht des Öko-Instituts, Büro Darmstadt, und Leiter der KGV
E-Mail: p.kueppers@oeko.de

Adressenänderungen

Nach jeder Versendung des Rundbriefs an unsere Abonnentinnen und Abonnenten kommen zahlreiche Rundbriefe zurück, da die Personen verzogen sind.

Um uns unnötige Unkosten und Arbeit zu ersparen, wären wir allen Abonnentinnen und Abonnenten dankbar, wenn sie uns Adressenänderungen rechtzeitig mitteilen würden.

Aktionsplan gegen Feinstaub in der Schweiz

In der Schweiz ist man sich einig: Die gesundheitsschädigenden Feinstaubemissionen müssen verringert werden. Zu diesem Zweck wurde vom Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UEVK) ein zweistufiger Aktionsplan aufgestellt. Bereits im Januar wurden die Maßnahmen der ersten Stufe, die unter die Zuständigkeit des UEVK fallen, vorgestellt. Im Juni hat dann der Bundesrat die Maßnahmen der zweiten Stufe verabschiedet und die betreffenden Departements mit den Vorbereitungen für die Umsetzung beauftragt.

Maßnahmen der 1. Stufe

Mit der ersten Stufe wurden folgende Maßnahmen festgesetzt:

1. Reduktion der Dieselruß-Emissionen aus dem Straßenverkehr:
   - Für leichte Motorfahrzeuge (bis 3.5 Tonnen) wird ein Set von Kriterien ausgearbeitet, welches den Treibstoffverbrauch sowie die Auswirkungen dieser Fahrzeuge auf Gesundheit und Umwelt berücksichtigt (Partikel-, Kohlendioxid- und Lärmemissionen). Aufbauend auf der bestehenden Energieetikette erlauben es diese Kriterien den Konsumentinnen und Konsumenten sowie den Kantonen, energieeffiziente und emissionsarme Fahrzeuge zu kaufen bzw. zu fördern. Das Kriterienset gibt zudem Aufschluss darüber, ob das betreffende Fahrzeug mit einem qualitativ hoch stehenden Partikelfilter ausgestattet ist.
   - Dieselbusse der öffentlichen Verkehrsbetriebe sollen ab 2007 mit der besten verfügbaren Technologie zur Verringerung des Feinstaubausstoßes ausgestattet sein (Partikelfilter oder gleichwertige Systeme).
   - Da die Schweiz die europäischen Abgasnormen in ihr nationales Recht überführt, wird sie sich in den zuständigen Arbeitsgruppen der UNO dafür einsetzen, dass für die Feinstaub- und Stickoxidemissionen von Personenwagen, Lastwagen und Bussen strengere Grenzwerte festgelegt werden.
2. Reduktion von Feinstaub- und Rußemissionen von Holzfeuerungen:
   - Ab 2007 soll für Holzfeuerungen mit einer Leistung bis 350 Kilowatt (von Holzöfen für Privathaushalte bis zu Heizungsanlagen für ca. 35 Wohnungen) der Nachweis der Konformität mit den entsprechenden EU-Normen verpflichtend eingeführt werden.
   - Für Heizungen mit einer Leistung über 70 Kilowatt und mit automatischer Holzzufuhr wird der Emissionsgrenzwert verschärft. Ab 2007 müssen diese Anlagen schrittweise mit Filtern ausgerüstet werden.
   - Anstatt eine Vielzahl kleiner Heizanlagen ohne Filtersystem zu betreiben, soll der Bau von Holzkraftwerken gefördert werden, die heute über hochwirksame Rauchgasreinigungssysteme verfügen.
   - In den Wäldern ist das offene Verbrennen von bei der Waldnutzung anfallendem Abfallholz – dem so genannten Schlagabraum – zu vermeiden. Im Rahmen der Waldpolitik soll deshalb die Zerkleinerung von Abfallholz mit Hilfe mobiler Anlagen und dessen Verarbeitung zu Brennmaterial gefördert werden. Der Schlagabraum kann auch im Wald liegen gelassen werden.
3. Reduktion der Staubemissionen in Industrie und Gewerbe:

   Verschärfung des Emissionsgrenzwertes für Gesamtstaub: Die erzielten Fortschritte in der Filtertechnologie erlauben es, den in der Luftreinhalte-Verordnung festgelegten Grenzwert für Staubemissionen aus industriellen und gewerblichen Anlagen zu senken.
4. Reduktion der Feinstaubemissionen auf internationaler Ebene:

   Engagement der Schweiz für verschärfte Verpflichtungen über Feinstaubemissionen: Im Dezember 2005 hat die Schweiz im Rahmen des Genfer Übereinkommens über weiträumige grenzüberschreitende Luftverschmutzung gefordert, dass in den künftigen Protokollen sämtliche Partikel erfasst werden. Damit sich die Situation in der Schweiz verbessert, müssen auch in den Nachbarländern Anstrengungen unternommen werden.

Maßnahmen der 2. Stufe

Mit der zweiten Stufe des Aktionsplans verabschiedete der Bundesrat die Umsetzung folgender Maßnahmen:

1. Der Bund wird der Welthandelsorganisation (WTO), der Europäischen Freihandelsgemeinschaft (EFTA) und der Europäischen Union (EU) die vorzeitige Einführung des künftigen EURO 5 Rußgrenzwertes für alle leichten Dieselfahrzeuge notifizieren. Dies hätte zur Folge, dass ab 2007 neu in die Schweiz importierte Personenwagen, Kleinbusse und Lieferwagen (bis 3,5 Tonnen) mit Dieselmotor mit Partikelfiltern ausgestattet werden müssten. Derzeit gibt es keine technische Alternative, um diesen Grenzwert einhalten zu können. Der Bundesrat wird definitiv über die Einführung der neuen Norm entscheiden, wenn

die Ergebnisse der Notifizierung vorliegen.

2. Öffentlichen Transportunternehmen soll künftig die Mineralölsteuer differenziert rückerstattet werden. Sie sollen für ihre mit Partikelfiltern oder gleichwertigen Systemen ausgestatteten Dieselbusse den gleichen Betrag wie bisher erhalten. Bei Bussen ohne Filter soll dagegen nur noch der Mineralölsteuerzuschlag zurückerstattet werden. Diese Maßnahme kommt so bald als möglich zur Anwendung.
3. Für neue Dieseltraktoren wird der Bund im Rahmen der WTO und der EFTA/EU die vorzeitige Einführung des künftigen europäischen Dieselruß-Grenzwertes III B notifizieren. In der EU wird dieser Grenzwert voraussichtlich 2011 bis 2013 eingeführt. Diese Norm entspricht aus heutiger Sicht der Einführung der Partikelfilter-Pflicht. Gemäss den Ergebnissen der Notifizierung könnte die Maßnahme 2009 in Kraft treten. Zudem werden finanzielle Anreize für die Ausstattung bereits in Betrieb stehender Fahrzeuge mit Partikelfiltern geprüft.
4. Ab 2007 wird der Bund nur noch dieselbetriebene Personen-, Liefer- und Lastwagen für Verwaltung und Militär kaufen, die mit Partikelfiltern ausgestattet sind, sofern solche Modelle auf dem Markt erhältlich sind.
5. Hinsichtlich der nächsten Erhöhung der leistungsabhängigen Schwerverkehrsabgabe für Lastwagen im Jahr 2008 und im Rahmen des gemischten Ausschusses über das Abkommen über den Landverkehr hat sich der Bundesrat zum Ziel gesetzt, mit der Europäischen Union über die Möglichkeit zu verhandeln, für Lastwagen mit Filtern eine weniger hohe Schwerverkehrsabgabe zu erheben.

[PK]

Gesundheitliche Wirkungen und Risiken durch Nanopartikel[1]

Wilfried Kühling

Die aktuelle Diskussion um Chancen und Risiken der Nanotechnologie dreht sich hauptsächlich um Nanopartikel oder Nanoteilchen, mit denen ein Verbund von wenigen bis einigen tausend Atomen oder Molekülen bezeichnet wird. Nanoteilchen haben spezielle chemische und physikalische Eigenschaften, die deutlich von denen des Festkörpers abweichen[2], zum Beispiel hinsichtlich der Leitfähigkeit, der chemischen Reaktivität oder – bei metallischer Nanoteilchen – der optischen Eigenschaften, die Licht mit spezifischer Wellenlänge absorbieren können.

Nanopartikel sind zum einen aufgrund ihrer großen Oberfläche fähig, Präparate wie Arzneimittel, Testsubstanzen und Proteine zu absorbieren, zu binden und zu einem gewünschten Ort im Körper zu transportieren (therapeutische Anwendungen). Zum anderen können Nanopartikel neben einem vermehrten Eintrag in die Umweltmedien Boden, Wasser oder Luft auch als direkte Einwirkung auf den Menschen zu gesundheitlichen Wirkungen führen (erhöhte Mortalität und Morbidität), was nachfolgend angerissen werden soll. Vereinfachend lassen sich dabei folgende Unterscheidungen bei Nanopartikeln treffen, die weniger als 100 Nanometer groß sind:

- Es gibt natürlich vorkommende ultrafeine Partikel (als Gemisch aus Grob-, Fein- und Ultrafeinstaub, hervorgerufen z. B. durch natürliche Verbrennungsprozesse oder als berufsbedingte Exposition durch Inhalation quarzhaltiger Stäube im Bergbau).
- Feine und ultrafeine Partikel nicht natürlichen Ursprungs aus technischen Verbrennungs- und Verarbeitungsprozessen aller Art, z. B. aus dem Straßenverkehr (Dieselruß und Katalysatorausstoß sowie Abrieb von Reifen, Kupplungen und Bremsen), aus dem häuslichen Bereich (beim Abbrennen von Kerzen, Kochen, Braten und Grillen) aus Zigarettenrauch.
- Industriell verwendete nanoskalige Werkstoffe in Produkten, die den Endverbrauchern seit geraumer Zeit angeboten werden. Hier unterscheidet man: anorganische Nanopartikel aus Metalloxiden oder Kohlenstoffpartikel, organische Nanopartikel oder Nanoschichtsysteme. Die Zahl dieser Produkte erhöht sich ständig. Es wird geschätzt, dass Nanoteilchen mittlerweile in etwa 500 bis 700 Produkten zu finden sind - im August 2006 waren es in einer Internet-Datenbank bereits 276 aus

[1] Vorabdruck eines Teil-Entwurfs für das in der Aufstellung befindliche BUND-Positionspapier „Für eine zukunftsfähige Entwicklung der Nano-Technologien".

[2] Nickel-Nanoteilchen erhöhen entzündliche Reaktionen im Gegensatz zu Standardnickel von 5 µm. Zhang et al., J.Occup.Health 45, 23-30, 2003.

fast allen Lebensbereichen[3]; die Palette reicht von Cremes, Pasten und Kosmetika über Sonnenschutz, Toner für Laserdrucker, Zusatzstoffe für Dieselkraftstoff oder Nahrungsmittel bis zu Farben, Lacken und Klebern etc.

Industriell verwendet werden die verschiedensten Nanomaterialien: Von Fullerenen (fußballförmige Partikel) über Kohlenstoff-Nanoröhrchen bis hin zu weniger exotischen Stoffen wie Zinkoxid-Nanopartikeln, deren chemische und physische Eigenschaften man für neue Produkte nutzen möchte. Nahezu allen Produkten gemeinsam ist, dass der Nanoanteil jeweils nicht ausreichend auf seine Sicherheit getestet wurde. Toxikologische Tests sind nicht vorgeschrieben, da die Auffassung besteht, die zu Grunde liegenden Stoffe und Wirkungsketten seien ja im Prinzip bekannt. Allerdings können in Form von Nanopartikeln toxische Wirkungen entstehen. Das relativ neue Phänomen ist mit einfacher Physik zu begründen: Je kleiner ein Partikel ist, desto stärker wächst seine Oberfläche im Vergleich zu seiner Masse. Dadurch können Stoffe in Form einer Ansammlung von Nanopartikeln plötzlich deutlich reaktiver werden. Möglicherweise erhöht sich auch bei Partikeln mit abnehmender Größe die Toxizität, da ihre Oberfläche katalytisch wirksam ist und unerwünschte Reaktionen auslöst. Biologische Barrieren wie die Blut-Hirn-Schranke oder die Plazenta werden offensichtlich durch Nanopartikel überwunden. Auch auf der zellulären Ebene stellt die Zellmembran offensichtlich keine Barriere dar. Zu vermuten ist, dass sich die nicht-abbaubaren Nanopartikel in Entgiftungsorganen anreichern.

Die Gefahren steigen, je mehr nanoskalierte Materialien auf den Markt kommen. Die größten Risiken gehen offensichtlich von Nanopartikeln aus, die als freie Partikel emittiert werden oder in Produkten enthalten sind. Bei den fest in Materialien eingebundenen Partikeln scheint eine Gefährdung deutlich geringer zu sein. Insgesamt sind die Wirkungen der in den letzten Jahren künstlich hergestellten Nanoteilchen auf Organismen, vor allem die langfristigen Auswirkungen, noch nicht ausreichend erforscht, um den Grad ihrer Gefährlichkeit abschließend beurteilen zu können. Während bekannt ist, dass bei den kleinsten Partikeln in der Atemluft Wirkungen auf das Herz-Kreislauf-System und das autonome Nervensystem bestehen und „die Exposition gegenüber höheren Konzentrationen zu einer Verkürzung der Lebenserwartung bis zu zwei Jahren führen kann“[4], sind solche Daten bei der Anwendung von Produkten, die Nanopartikel enthalten, bisher epidemiologisch nicht erfasst. Die Exposition über die Lunge durch inhalierbare Stäube kann jedoch als maßgeblicher Weg für die meisten gesundheitlich relevanten Wirkungen[5] und somit auch für technisch erzeugte Nanoteilchen angesehen werden. Abbildung 1 zeigt die grundsätzlichen Wege einer Exposition. In den Aufnahmeorganen des GI-Trakts (Magen-Darm-Trakt), der Haut und der Lunge kommt es dann zu lokalen Effekten in der Gewebekinetik und nach der Absorption und Verteilung in alle Organe entstehen systemische Effekte bis zu deren Ausschaltung.

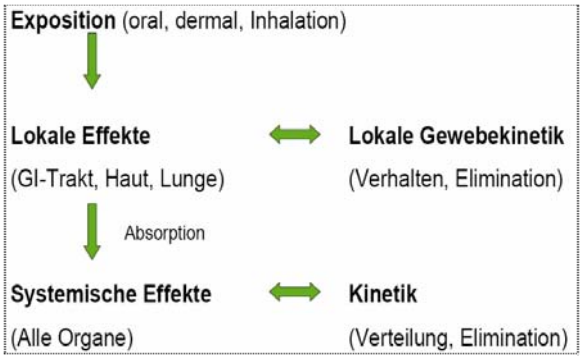

Abb. 1: Grundsätzliche Aspekte der Toxikologie; Quelle: Wiench 2006 (s. Fn 9)

Eine entscheidende Frage ist, wo die Nanopartikel schließlich hingelangen, wenn sie in den Körper eingedrungen sind und welche Wirkungen sie dort auslösen können. Bekannt ist, dass die Inhalation von feinen und ultrafeinen Partikeln das Lungenepithel schädigt, so dass die Fähigkeit zur Abwehr von Krankheitserregern beeinträchtigt wird. Zusätzlich werden zytotoxische Wirkungen von Partikeln durch Oberflächeneigenschaften und das elektrokinetische Potential von metallischen Partikeln diskutiert. Inhalierte Nanopartikel gelangen über die Lungenbläschen (Alveolen) in den Blutkreislauf, da die Fresszellen (Makrophagen) die winzigen Partikel nur unzureichend entfernen. Nachgewiesen werden konnten z. B. folgende Effekte:

- Verschiedene Arten von Kohlenstoff-Nanopartikeln zwischen 30 und 35 Nanometern Durchmesser können durch den Geruchsnerv von Nagetieren bis ins Gehirn gelangen. "Es besteht die Möglichkeit, dass Nanopartikel auf Grund ihrer geringen Größe Bereiche des Körpers erreichen, zu denen große Partikel nicht gelangen können. Sie können Barrieren überwinden und dann letztlich reagieren"[6]. Bei Inhalationsversuchen an Ratten

[3] Studie des "Project on Emerging Nanotechnologies", Washington, siehe: http://www.nanotechproject.org/index.php?id=44, aufgerufen am 09.08.2006.

[4] Eikmann, T., Seitz, H. (2002): Klein, aber oho! Von der zunehmenden Bedeutung der Feinstäube. Umweltmed. Forsch. Prax. 7, 63 – 64.

[5] Oberdörster, G. (2001): Pulmonary effects of inhaled ultrafine particles. Int. Arch. Occup. Environ. Health 74:1-8.

[6] Oberdörster, G. (Toxikologe an der University of Rochester), zit. Ross, Philip E.: Angst vor den Nanogiften. http://www.heise.de/tr/artikel/73533 v. 25.05.2006, aufgerufen am 09.08.2006.

wurde festgestellt, dass inhalierte Kohlenstoffpartikel beträchtliche Lungenschäden verursachen können und dass das toxische Potential mit kleiner werdender Partikelgröße und größer werdender Partikeloberfläche steigt.

- Fullerene wirkten in aquatischen Systemen auf Fische toxisch und führten dabei vor allem in den Gehirnen zu Lipidperoxidation[7]. Vor diesem Hintergrund ist es als kritisch zu bewerten, wenn heute bereits in Kosmetika Fullerene als „anti-oxidatives" Prinzip Verwendung finden[8].
- Nanoröhrchen aus Kohlenstoff sind wegen ihrer herausragenden mechanischen, elektrischen und magnetischen Eigenschaften von großer Bedeutung. Sie können eine Länge von mehreren Mikrometern haben (und ähneln daher dem Asbest) und durchaus von Zellen aufgenommen werden. Forscher am NASA Johnson Space Center in Houston konnten zeigen, dass sie Schäden in den Lungen von Mäusen hervorrufen können, die sich über einen längeren Zeitraum verschlimmerten. Es zeigte sich, dass die Kohlenstoff-Nanoröhrchen toxischer als Ruß waren, manchmal sogar toxischer als Quarz, der im Arbeitsschutz als gesundheitsgefährdend gilt.

Diese wenigen Beispiele zeigen, dass ein Risiko für Menschen am Arbeitsplatz, in der Umgebung emittierender Anlagen und für die Nutzer der Produkte dringend weiter konkretisiert und über funktionsfähige Normen weitestgehend ausgeschlossen werden muss. Es ist daher notwendig, eine Reihe von Wissenslücken zu schließen und systematische Untersuchungen durchzuführen im Hinblick auf verlässliche und vergleichbare Methoden, Referenzmaterial, Expositionsszenarien oder ökotoxikologische Aspekte. Auch fehlen neben geeigneten Messverfahren und Überwachungsmethoden wichtige Informationen zur Toxikokinetik, zur Deposition und zur Akkumulation.

Orale Exposition

Die orale Exposition ist noch nicht soweit untersucht, dass eine ausreichende toxikologische Bewertung vorgenommen werden kann. Eine Absorption und Verteilung von Nanopartikeln im Körper ist prinzipiell dadurch gegeben, dass der Darm unlösliche Partikel aufnehmen kann und diese so ins Lymphsystem gelangen. Von dort können die Partikel ins Blut übertreten und sich im Körper verteilen. Eine Toxizität der unlöslichen Partikel hängt von der lokalen und systemischen Verteilung ab. Der Einsatz von Nanoteilchen in Nahrungs- und Futtermitteln erfordert daher eine Maßnahmendiskussion, die von einer strikten Kennzeichnungspflicht (was die Ablehnung solcher Produkte ermöglicht) bis zum Verbot des Einsatzes solcher Stoffe reicht.

Im Bereich Lebensmittel arbeitet Kraft Foods beispielsweise an sogenannten Nanocontainern. Das sind Transportmoleküle, die zwischen zehn und hundert Nanometer klein sind und meist aus Fettmolekülen bestehen. Man will die winzigen Container mit Farb- und Geschmacksstoffen beladen und so präparieren, dass sie ihre Inhalte erst dann entlassen, wenn sie bestimmten Reizen – Schütteln oder Mikrowellen – ausgesetzt sind. Auch bei den bereits als „Functional Food" bekannten angereicherten Lebensmitteln will man die gesundheitsfördernden Zusätze in Nanocontainer einpacken, die diese an den richtigen Ort im Körper (Magen oder Darm) bringen. Die ersten derartigen Produkte sind bereits auf dem Markt: Rapsöl mit Phytosterolen (pflanzliche Stoffe, die im Darm die Aufnahme von Cholesterin hemmen, Fa. Shemen, Israel) oder ein Brot mit Thunfischöl, welches die gesunden Omega-3-Fettsäuren erst im Magen entlässt und verhindert, dass das Brot nach Fisch schmeckt (George Weston Food, Australien). Auch in der Verpackungsindustrie werden bereits Materialien mit Nanopartikeln aus Silber eingesetzt, um Lebensmittel vor Bakterien zu schützen.

Dermale Exposition

Weder bei der intakten noch bei einer vorgeschädigten Haut bestehen ausreichende Kenntnisse darüber, ob Nanopartikel über Zwischenräume der oberen Hautschicht oder über die Haarwurzeln in die Haut gelangen. Bei einer dermalen Exposition (z. B. mit Titandioxid-Nanopartikeln, die bereits als UV-Schutz und in Kosmetika auf dem Markt sind) scheint im Falle gesunder und unverletzter Haut keine Penetration von Partikeln vorzuliegen, wenn die Partikel größer als 20 Nanometer sind[9]. Befürchtet werden muss dagegen, dass Teilchen unter 2 Nanometer ohne Schwierigkeiten die Haut durchdringen können. Auch stehen Titandioxid-Nanopartikel im Verdacht, Nervenzellen zu schädigen, wenn

[7] Oberdörster, E. (2004): Manufactured nanomaterials (fullerenes, C60) induce oxidative stress in the brain of juvenile largemouth bass. Environ. Health Perspect. 112:1058-1062.

[8] Krug, H. F. (2006): Gibt es Gefährdungen oder Risiken durch Nanopartikel? Vortrag an der Ev. Akademie Iserlohn: Neue Technologien nachhaltig gestalten. Konzepte und Praxis für eine verantwortliche Entwicklung und Anwendung der Nanotechnologien, 05. bis 07. Mai 2006, Veröff. i. V.

[9] Wiench, K. (2006): Nanotechnologie – Produktsicherheit. Vortrag an der Ev. Akademie Iserlohn: Neue Technologien nachhaltig gestalten. Konzepte und Praxis für eine verantwortliche Entwicklung und Anwendung der Nanotechnologien, 05. bis 07. Mai 2006, Veröff. i. V.;

So auch Tilman Butz, der das EU-Forschungsprojekt "NanoDerm" leitet: "Die ultrafeinen Teilchen können die Hornhaut nicht durchdringen." taz vom 11.07.2006 (Wolfgang Löhr).

sie direkt mit Zellen aus Mäusegehirnen vermischt werden[10]. Im Falle von Hautverletzungen oder bei einer Aufnahme über Schleimhäute stellen sich offene Fragen, die eine Ablehnung oder ein Verbot solcher Produkte zumindest so lange nahe legen, bis das Gegenteil der Befürchtungen belegt ist.

Fazit: Erste, noch offene Sammlung von Forderungen

1. Regelungsdefizite gibt es neben dem Wasser- und Abfallrecht auch im Industrieanlagen-Recht[11]. Wenngleich die Betreiberpflichten nach § 5 BImSchG als ausreichend angesehen werden können, wären bei den Überlegungen zur Einführung einer integrierten Anlagengenehmigung im neuen Umweltgesetzbuch Regelungen und Genehmigungspflichten erforderlich, die die spezifischen Risiken von Nano-Materialien in den Blick nehmen. Insbesondere im immissionsschutzrechtlichen Regelwerk wird eine neue Grenzwertkategorie benötigt, bei der die Oberflächenaktivität von Partikeln eine Rolle spielt (z. B. physikalische Größe der Oberflächenspannung Sigma, gemessen in Newton pro Meter). Die TA Luft ist um entsprechende emissions- und immissionsseitige Anforderungen zu ergänzen. Auch in die Referenzdokumente zu den besten verfügbaren Techniken (BREF) wären Bestimmungen zu Nanopartikeln aufzunehmen. Darüber hinaus sollten Versuchsanlagen mit der Produktion von Nanomaterialien nicht nur im vereinfachten Verfahren ohne Öffentlichkeitsbeteiligung genehmigt werden (Änderung § 2 Abs. 3 der 4. BImSchV).
2. Bei der Einführung neuer Technologien ist auch die Umkehr der Beweislast notwendig, da häufig aufgrund von Nichtwissen ein im Sinne der Gesetzgebung zweifelsfreier Beweis der Gefährdung nicht geführt werden kann. Solange keine Sicherheit vor unerwünschten Wirkungen belegt ist, müssen Produktverbote greifen. Die Anforderungen an eine Produkt- und Umwelthaftung sind entsprechend zu gestalten. Auch die Schaffung von Informationspflichten über Einsatz und Anwendung von Nanomaterialien und die Einführung von Kennzeichnungspflichten ist erforderlich.
3. Jeder Einsatz und jede Anwendung von nanoskaligen Stoffen ist zu erfassen und zu dokumentieren (Schaffung von Informationspflichten) sowie öffentlich zugänglich zu machen. Dies gilt insbesondere auch für die Freisetzung von Nanopartikeln. Einrichtung entsprechender Stellen (Institutionalisierung) zur Sicherung der Zugänglichkeit zu Informationen und zur öffentlichen begleiteten Risikobewertung.
4. Anwendung des Vorsorgeprinzips in Form ausreichender Sicherheitsabstände bei der Risikobewertung wegen unsicherer Datenlage und bei der Festlegung von Produktnormen.
5. Klärung der Exposition lebender Organismen sowie Identifizierung und Bewertung der Risiken. Dabei sind Langzeitbeobachtungen erforderlich sowie Expositionsszenarien über den Lebenszyklus von Nanopartikeln aufzustellen und insbesondere Persistenz und Bioakkumulation zu betrachten. Auch bedarf es neuer Methoden zur Feststellung der Toxizität von Nanostoffen. Die qualitativen Unterschiede zwischen Nanostoffen und anderen kontrollierten Chemikalien müssen dabei beachtet werden.
6. Neben dem normalen oder direkten Wirkungspfad, dem gesunden Menschen etc. sind insbesondere Wirkungen bei Risikogruppen, vorgeschädigten Personen oder Organen (entzündete Schleimhäute, beschädigte Haut) etc. zu berücksichtigen und systematische Untersuchungen erforderlich.
7. Hinsichtlich einer Regulation wird bei der Exposition unterschieden werden müssen zwischen einer
   - unbeabsichtigten / kaum beinflussbaren bzw. kontrollierbaren Exposition über die Transportwege Luft, Wasser usw. und der
   - beabsichtigten / manuell begrenzten / beeinflussbaren Exposition.

   Hier sind Information und Kennzeichnung der Nanobausteine in Lebensmitteln, Körperpflegemitteln etc. möglich.

[10] Das Titanoxid könnte die Gehirnzellen schädigen, wie Forscher der US-Umweltbehörde EPA vermuten. Bellina Veronesi vom EPA-Labor in North-Carolina hatte die Nanopartikel im Reagenzglas mit so genannten Gliazellen aus Mäusegehirnen vermischt. Diese wirken als Schutzzellen für die Nerven. Mit den Titandioxid-Partikeln konfrontiert produzierten die Gliazellen aggressive Sauerstoffmoleküle, die die Nervenzellen schädigen.

[11] Führ, M.; Hermann, A.; Merenyi, S.: Rechtsgutachten Nano-Technologien. Abschlussbericht Entwurfsfassung Stand: 04.09.2006, Fachgespräch Nanotechnik am 28. September 2006 im Umweltbundesamt.

Mixed Findings on Toxicity

Group	Key findings	Caveat	Reference
David Warheit, DuPont Haskell Laboratory (2004)	Instilling nanotubes in the lungs of rats can cause adverse reactions.	Not a realistic model of exposure: the study had no findings on the effects of rats' inhaling nanoparticles.	"Comparative Pulmonary Toxicity Assessment of Single-Wall Carbon Nanotubes in Rats," Toxicological Sciences 77: 117–125
Günter Oberdörster, University of Rochester (2004)	Inhaled nanoscale particles can get into rats' brains via the olfactory nerve.	Results might not apply to humans. The study did not demonstrate toxicity or study common manufactured nanoparticles.	"Translocation of Inhaled Ultrafine Particles to the Brain," Inhalation Toxicology 16(6–7): 437–445
Eva Oberdörster, Duke University (2004)	Fullerenes can damage cells in the brains of fish by increasing peroxidation.	Cells in the gills and liver showed decreased peroxidation after exposure to fullerenes, for undetermined reasons.	"Manufactured Nanomaterials (Fullerenes, C_{60}) Induce Oxidative Stress in the Brain of Juvenile Largemouth Bass," Environmental Health Perspectives 112: 1058–1062
Daniel Watts, New Jersey Institute of Technology (2005)	Nanoscale alumina can stunt root growth in corn, soybeans, and other plants, suggesting nanoparticles can be toxic to plants as well as animals.	Chemically altering the surfaces of the particles dramatically reduced their toxicity.	"Particle Surface Characteristics May Play an Important Role in Phytotoxicity of Alumina Nanoparticles," Toxicology Letters 158: 122–132
Joseph Hughes, Georgia Institute of Technology (2005)	Fullerenes can damage microbes. (This study and the next elucidate the mechanisms of toxicity and may help scientists predict the effects of a range of nanoparticles.)	The study models just one aspect of how nanoparticles will interact with the environment.	"C_{60} in Water: Nanocrystal Formation and Microbial Response," Environmental Science and Technology 39: 4307–4316
Jennifer West and Vicki Colvin, Rice University (2005)	In human cells, fullerenes can cause damage like that seen in the brain cells of fish.	Particles may behave differently in the body than they do in cell cultures.	"Nano-C_{60} Cytotoxicity Is Due to Lipid Peroxidation," Biomaterials 26: 7587–7595
Kevin Ausman and Vicki Colvin, Rice University (2006)	Modifying the surfaces of carbon nanotubes with functional molecules can increase their toxicity.	Functionalizing nanoparticles can negate the very properties that make them useful for some applications.	"Functionalization Density Dependence of Single-Walled Carbon Nanotubes Cytotoxicity in Vitro," Toxicology Letters 161: 135–142

Übersicht: Ausschnitt aus dem Spektrum wissenschaftlicher Untersuchungen zu den gesundheitlichen Gefahren der Nanotechnologie. Quelle: Ross, Philip E.: Angst vor den Nanogiften. http://www.heise.de/tr/artikel/73533 v. 25.05.2006, aufgerufen am 09.08.2006

Kurzmeldungen

Ranking der Luftreinhalte- und Aktionspläne

In einem Ranking hat der Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland (BUND) jetzt die Gegenmaßnahmen der 26 am stärksten mit Feinstaub belasteten Städte Deutschlands bewertet. Keine dieser Städte, die bis Ende August die zulässigen Tagesmittelwerte bereits mindestens 40 Mal überschritten hatten, erhielt für ihre Maßnahmen ein „Sehr gut". Mit „Gut" benotet wurden Düsseldorf, Berlin, Hamburg, München, Frankfurt/Main, Stuttgart, Duisburg und Essen. Den übrigen 18 Städten attestierte der Umweltverband mehr oder minder Versagen bei der Bekämpfung des Feinstaubs. In die Bewertung einbezogen wurden Kriterien wie die Planung von Umweltzonen, die Modernisierung des kommunalen Fuhrparks oder die Auskunftsbereitschaft der Behörden.

Gerhard Timm, Geschäftsführer des BUND: *„Kommunen, die sich anstrengen, können Feinstaub erfolgreich bekämpfen. Damit wird nicht nur die Gesundheit der Menschen geschützt, es verbessert sich insgesamt die Lebensqualität vor Ort. Ab 2007 werden die vorbildlichen Städte die Grenzwerte einhalten können."* Vollkommen unverständlich sei deshalb das Vorhaben einiger EU-Parlamentarier vor allem aus Deutschland, die Feinstaubrichtlinie zu verwässern. In Europa sterben durch Feinstaub jährlich 370.000 Menschen vorzeitig, so Timm. Diese Zahl ließe sich um ein Viertel senken, wenn endlich gehandelt würde.

Das Ranking ist zu finden unter: www.bund.net/lab/reddot2/pdf/feinstaubranking.pdf

[PK]

Klärschlammverbrennung Ruhleben

Emissionsmessungen 2005

Nach § 18 der 17. BImSchV sind die Betreiber von Abfallverbrennungsanlagen verpflichtet, die Öffentlichkeit einmal jährlich über die Emissionen ihrer Anlagen zu informieren. Dieser Verpflichtung sind die Berliner Wasserbetriebe als Betreiber der Klärschlammverbrennungsanlage Ruhleben durch Veröffentlichung im Amtsblatt für Berlin Nr. 55 vom 03.11.2006 nachgekommen.

Die Ergebnisse der Emissionsmessungen sind in folgenden Tabellen zusammengefasst. Weitere Auskünfte können über die Berliner Wasserbetriebe, Tel.: 030/8644-6514, eingeholt werden.

Die Emissionen an Gesamtkohlenstoff wurden nicht ermittelt.

Stoff	Mittelwert der Einzelmessungen
∑ Cadmium und Thallium	0,001 mg/Nm^3
∑ Sb, As, Pb, Co, Cr, Cu, Mn, Ni, V, Sn	0,032 mg/Nm^3
∑ As, Cd, Cr, Co, Benzo(a)pyren	0,004 mg/Nm^3
PCDD/PCDF	0,001 ngTE/Nm^3

Tab. 1: Ergebnisse der diskontinuierlichen Emissionsmessungen

Stoff	Jahresmittelwert
Schwefeldioxid	13 mg/Nm^3
Stickoxide	65 mg/Nm^3
Kohlenmonoxid	4 mg/Nm^3
Chlorwasserstoff	2 mg/Nm^3
Gesamtstaub	3 mg/Nm^3
Quecksilber	26 µg/Nm^3

Tab. 2: Ergebnisse der kontinuierlichen Emissionsmessungen

[PK]

Feinstaubregelung für Kurorte

Bisher gibt es keine speziellen Richtwerte für Feinstaubkonzentrationen in Kurorten. Deshalb untersucht der Deutsche Wetterdienst im Auftrag des Deutschen Heilbäderverbands in einem zweijährigen Messprojekt erstmals auch die Feinstaubkonzentration in deutschen Kurorten. Auf der Grundlage dieser Gutachten können und sollen dann Richtwerte eingeführt werden und Kurorte ihre Prädikate erhalten.

Das Messprojekt begann am 1. Januar 2006 und dauert bis Ende 2007. Bundesweit wurden repräsentativ 15 Kurorte von St. Peter-Ording bis Garmisch-Partenkirchen ausgewählt. Untersucht werden in jedem Ort innerhalb von zwölf Monaten neben den Konzentrationen von Feinstaub und Grobstaub auch Staubinhaltsstoffe wie zum Beispiel Seesalz, Ruß und Pollen. Nach Angaben des DWD-Präsidenten deuten erste Messergebnisse darauf hin, dass in deutschen Kurorten nicht mit belastenden Feinstaubkonzentrationen zu rechnen ist. Repräsentative und belastbare Auswertungen lägen allerdings erst Anfang 2008 vor.

[PK]

BSH verhängt Bußgeld wegen zu hoher Schiffsabgase

Nicht nur der Kfz-Verkehr auch die Schifffahrt muss sich immer strengeren Abgasvorschriften stellen. Jetzt hat das Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrographie (BSH) erstmals einen Verstoß gegen neue Vorschriften zur Luftreinhaltung geahndet. In der ökologisch besonders sensiblen Ostsee dürfen Schiffe seit Mai 2006 nur noch Schweröl mit einem maximalen Schwefelgehalt von 1,5 % verwenden, weltweit gilt noch ein Grenzwert von 4,5 %. Schiffe, die in die Ostsee einfahren, und nicht sichergestellt haben, dass sie mit Brennstoffen der vorgeschriebenen Schwefelgehaltsgrenze von 1,5 % fahren, riskieren Bußgelder bis zu einer Höhe von 50.000 €. Im konkreten Fall verhängte das BSH unter Berücksichtigung der Gesamtumstände allerdings ein sehr geringes Bußgeld von nur 500 € gegen ein unter liberianischer Flagge fahrendes Schiff, das Treibstoff gebunkert hatte, der in einem SECA (SOx Emission Control Area) unzulässig ist.

[PK]

Asbestzementbehandlung dauerhaft untersagt

Das Regierungspräsidium Karlsruhe hat im Dezember die weitere thermische Behandlung von Asbestzement in einem Betrieb in Hockenheim dauerhaft untersagt. Grund hierfür waren Asbestfunde im Material des Ausgangslagers und Dioxin- und Furangehalte von 195.062 ng TE/kg in einer Probe aus Anbackungen im Bereich der Umluftführung des Tunnelofens.

In einem Betrieb in Hockenheim werden seit 2001 Asbestzementabfälle thermisch behandelt. Bei dieser sogenannten Temperung wird der Asbestzementabfall in einer Tunnelofenanlage auf ca. 1.000 °C erhitzt. Dabei wird die Faserstruktur des Asbests zerstört und ihm seine gesundheitsgefährdende Wirkung genommen. Das behandelte Material kann anschließend wiederverwertet werden. Das Verfahren der Temperung ist anerkannt.

Im Rahmen von Überwachungsmaßnahmen stellte ein vom Regierungspräsidium Karlsruhe beauftragter Gutachter durch Messungen im Juli/August 2006 im Material des Ausgangslagers (Mahlanlage und Silo) Asbest fest. Das dort gelagerte Material hätte eigentlich asbestfrei sein sollen. Das Regierungspräsidium Karlsruhe untersagte daraufhin vorläufig das Mahlen und den Abtransport von thermisch behandeltem Material. Außerdem wurde angeordnet, dass weitere Sachverständigenuntersuchungen durchzuführen sind, da die Ursache der Asbestbelastung unbekannt war. Als weitere Maßnahme wurde durch das Regierungspräsidium Karlsruhe die Untersuchung von Staubproben auf Dioxine und Furane veranlasst, wobei hohe Gehalte gefunden wurden.

Im Rahmen der Untersuchung zur Asbestproblematik erfolgte eine umfangreiche Materialbeprobung, mit der zielgerichtet Schwachstellen im Verfahren festgestellt werden sollten. In 28 von 44 untersuchten Proben wurde ein Asbestgehalt über 0,1 % festgestellt, bei den meisten Proben lag der Asbestgehalt zwischen 1–10 %. Innerhalb des Ausgangslagers wurde in dem Material, das erst in diesem Jahr getempert wurde, besonders oft Asbest nachgewiesen. Des Weiteren wurde Asbest in früher abgepackten Transportbehältern und im Mahlbereich gefunden, obwohl dieser von der Firma gereinigt worden war.

Ursache für die Asbestrückstände dürfte nach Angaben des Regierungspräsidiums die unzureichende Erhitzung des Materials sein. Die nach der Genehmigung geforderte Temperatur muss während des Temperprozesses 1.000 °C im Kern der Asbestzementplattenstapel erreichen, Messungen im September 2006 ergaben jedoch, dass je nach Fahrweise des Ofens die erforderliche Temperatur weit unterschritten wird.

[PK]

Zahl der Störfälle im Jahr 2004 überdurchschnittlich

Die Zentrale Melde- und Auswertestelle für Störfälle (ZEMA) am Umweltbundesamt (UBA) verzeichnete im Jahr 2004 insgesamt 31 Störfälle – knapp die Hälfte davon im Bereich der chemischen Industrie. Das sind rund ein Fünftel mehr als im Jahr zuvor. Dabei gab es drei Tote und 42 Verletzte. Die Sachschäden beliefen sich auf ca. 22 Millionen Euro, wobei Schäden an der Umwelt mit weiteren fast 200.000 Euro zu Buche schlugen. Die Störfälle gingen meist zurück auf technische Fehler an Apparaten und Armaturen, gefolgt von chemischen Reaktionen und menschlichem Versagen. Die Ereignisse führten etwa zur Freisetzung einzelner Gefahrstoffe – wie Chlor oder Ammoniak – sowie zu Explosionen und zu Bränden.

Der neue ZEMA-Jahresbericht 2004 steht unter www.umweltbundesamt.de/zema/download.html zum Download bereit.

[PK]

30 Jahre nach Seveso:

Sicherheitsstandards von Industrieanlagen weiter unzureichend

Der Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland (BUND) hat anlässlich des 30. Jahrestages des Chemieunfalls in Seveso die Sicherheitsstandards für Industrieanlagen kritisiert. Nach dem verheerenden Unglück in Italien seien zwar die gesetzlichen Vorgaben erweitert worden, allerdings gäbe es erhebliche Vollzugs- und Informationsdefizite. Die Behörden seien personell noch immer nicht in der Lage, die große Anzahl der Anlagen wirksam zu kontrollieren. Anwohner würden über Risiken und ihr Verhalten bei Notfällen zu wenig aufgeklärt. Inakzeptabel sei auch, dass der Öffentlichkeit aufgrund angeblicher Sicherheitsbedenken die Einsicht in die

Liste der gefährlichen Betriebe verwehrt werde. Zudem seien die europäischen Sicherheitsstandards für die meisten Anlagen in Deutschland nicht anwendbar, da sie nur für Betriebe mit sehr hohen Produktionsmengen von gefährlichen Chemikalien gelten würden.

Am 10.7.1976 wurde in der Ortschaft Seveso aus einem Reaktor des Chemikalienherstellers ICMESA hochgiftiges Dioxin freigesetzt, in dessen Folge Mensch und Umwelt weiträumig verseucht wurden.

Angelika Horster, BUND-Chemieexpertin und Vertreterin der Umweltverbände in der Nationalen Kommission für Anlagensicherheit: *„Immer wieder heißt es bei Unfällen in Industrieanlagen, es gebe keine Gefahr für die Nachbarschaft. Wer genaue Informationen über die in den Betrieben hergestellten Chemikalien bekommen will, muss ein langwieriges Antragsverfahren durchlaufen. Selbst bei Freisetzungen oder Bränden werden Stoffinformationen ganz oder teilweise zurückgehalten. Oft weiß dann nicht einmal die Feuerwehr, was da brennt oder freigesetzt wurde."* So habe es beispielsweise im Mai dieses Jahres bei der Shell AG in Köln einen Chemieunfall gegeben, in dessen Folge sich eine Wolke von gesundheitsschädlichem Mercaptan bildete. Shell behauptete kurz nach dem Unfall, bei den entwichenen Chemikalien handele es sich nicht um gefährliche Substanzen. Die Wolke führte jedoch bei Schülern im 30 Kilometer entfernten Lohmar zu starken Beschwerden, so dass diese im Krankenhaus behandelt werden mussten.

Ein gravierendes Problem für den vorsorgenden Schutz vor gefährlichen Chemikalien stellt laut BUND zudem der Mangel an Daten über Zehntausende von in der Europäischen Unionzugelassenen Substanzen dar. Diese Lücke müsse dringend durch die europäische Chemikalienreform REACH (Registrierung, Evaluierung, Autorisierung von Chemikalien) geschlossen werden. Der derzeitige Gesetzentwurf verlange jedoch auch künftig von den Herstellern keine ausreichenden Informationen über Eigenschaften und Verwendung dieser Chemikalien. Der BUND forderte die deutschen EU-Abgeordneten daher auf, den Entwurf nachzubessern.

[PK]

Überschuss an Emissionsrechten

Durch das Risiko eines Überschusses an Emissionszertifikaten im europäischen Emissionshandelssystem (EU-ETS) könnte das Ziel verfehlt werden, die Treibhausgasemissionen der europäischen Industrie zu verringern. Zu diesem Ergebnis kommt das Beratungsunternehmen Ecofys in einer Untersuchung der Zuteilungspläne für Emissionszertifikate für den Zeitraum 2008 bis 2012. In diesem Fall müsste das Erreichen der Kyoto-Ziele durch die Kleinindustrie, Haushalte und den Transport-Sektor oder durch den vermehrten Ankauf von Emissionszertifikaten aus Entwicklungsländern erfolgen, so Ecofys.

Die Berechnungen von Ecofys zeigen in der zweiten EU-ETS-Handelsperiode pro Jahr einen Überschuss von 2,5 Prozent (50 Millionen Tonnen CO_2). Dies widerspräche den offiziellen Emissionsprognosen der Mitgliedstaaten, die von einer jährlichen Verknappung von sieben Prozent der Gesamtemissionen (150 Millionen Tonnen CO_2) ausgehen. Die Erklärung dafür liegt laut Ecofys in den zu hohen Prognosen der Business-as-Usual-Emissionen einiger europäischer Staaten.

Die länderspezifische Analyse von Ecofys basiert auf den Entwürfen der Nationalen Allokationspläne von 18 der insgesamt 25 EU-Mitgliedstaaten, sowie auf denen von Rumänien und Bulgarien. Sie repräsentiert damit 97 Prozent der EU-ETS-Emissionen in diesen 27 Ländern. Überrascht zeigte sich Ecofys über die großen Differenzen zwischen den offiziellen nationalen Emissionsprognosen und ihren Berechnungen. In neun von 20 untersuchten Staaten seien die nationalen Emissionsprognosen über zehn Prozent höher als die Berechneten, so Ecofys.

[PK]

Emissionshandel: Rechtsauffassung des UBA bestätigt

Ein weiterer Streitpunkt um die Zuteilung der kostenlosen Emissionsberechtigungen für das Treibhausgas Kohlendioxid (CO_2) in der ersten Handelsperiode ist geklärt: Das Verwaltungsgericht Berlin hat am 17.11.2006 in mehreren Musterverfahren entschieden, dass der Ausstoß von Kohlendioxid aus Verbrennungsprozessen der keramischen Industrie nicht als prozessbedingte Emissionen anerkannt wird. Damit bestätigte das Gericht erneut die Verwaltungspraxis der Deutschen Emissionshandelsstelle (DEHSt) im Umweltbundesamt.

Wie gesetzlich ausdrücklich festgelegt, begünstigt die DEHSt im Zuteilungsverfahren für kostenlose Emissionsberechtigungen nur dann Emissionen als „prozessbedingt", wenn sie aus anderen chemischen Reaktionen als aus einer Verbrennung entstehen, denn prozessbedingte Emissionen lassen sich im Produktionsverfahren durch Effizienzmaßnahmen nur begrenzt vermindern. Diese Emissionen erhalten deshalb keine Reduktionsverpflichtung. Gegen diese Zuteilungspraxis der DEHSt sind 55 Klagen anhängig. Das Verwaltungsgericht Berlin verhandelte 23 davon als Musterverfahren und wies diese nun ab. Die Kläger sind Betreiber von Anlagen zur Herstellung keramischer Produkte, die nachträglich eine höhere Zuteilung von Emissionsberechtigungen für die Jahre 2005 bis 2007 erreichen wollten. Deshalb forderten sie bei der DEHSt als besondere Regelung für ihre Branche eine Anerkennung von Emissionen aus dem Einsatz von so genannten Porosierungsmitteln und dem im Ton enthaltenen organischen Kohlenstoff als prozessbedingte Emissionen. Beide Bestandteile verbrennen im Herstellungsprozess der keramischen Produkte zu Kohlendioxid.

Bei den genannten Porosierungsmitteln handelt es

sich um brennbare Stoffe, wie Sägespäne oder Polystyrolkügelchen, die bei der Ziegelherstellung zugegeben werden. Beim Brennvorgang entsteht Gas, das kleine Poren hinterlässt und dadurch die Dämmeigenschaften der Ziegel verbessert. Stuft man die Kohlendioxidemissionen aus Porosierungsmitteln und den organischen, brennbaren Bestandteilen des Tons als „energiebedingt" ein, wie es die DEHSt getan hat und wie es das Gericht nun bestätigte, dann darf die DEHSt diese Emissionen zudem einer weiteren Minderungsverpflichtung unterwerfen. Die Urteilsbegründung liegt noch nicht vor und es ist davon auszugehen, dass das Verwaltungsgericht die Berufung zulassen wird.

[PK]

Braunkohle auf dem Vormarsch

Derzeit werden nicht nur neue Braunkohlekraftwerke gebaut wie in Grevenbroich-Neurath, sondern auch immer mehr Industriefeuerungen werden von Gas oder Heizöl EL auf Braunkohlenstaub als Brennstoff umgestellt. Auch wenn dies immissionsschutzrechtlich zulässig ist, steht es doch in krassem Widerspruch zu den Zielen des Klimaschutzes, da mit Braunkohlefeuerungen höhere CO_2-Emissionen verbunden sind.

Aus der Antwort des Umweltministeriums Baden-Württemberg auf eine Anfrage des Landtagsabgeordneten Franz Untersteller (Grüne) sowie einem weiteren Schreiben des Umweltministeriums an den Landtagspräsidenten geht hervor[1], dass dem Umweltministerium derzeit allein in Baden-Württemberg 14 Industriebetriebe bekannt sind, die entweder bereits vom Brennstoff Erdgas auf Braunkohlenstaub umgestellt haben bzw. für die ein entsprechendes Genehmigungsverfahren anhängig ist. Hierbei handelt es sich um folgende Unternehmen:

1. AMF Asphaltmischwerk Filstal GmbH & Co. KG, NL Stuttgart, 73114 Schlat
2. ARN Asphaltmischwerke Rems-Neckar GmbH & Co., Mischwerk Hegnach, 71224 Waiblingen
3. Asphaltgesellschaft Stuttgart (AGS, 70372 Stuttgart
4. Asphaltmischwerk Bodensee (AMB), 79761 Waldshut-Tiengen
5. Asphaltmischwerke Nehren, 72147 Nehren
6. Donau-Asphalt-Mischwerke, 89079 Ulm
7. Fa. GbR Südwestasphalt, 76189 Karlsruhe
8. Hohenloher Asphaltmischwerke, 74076 Heilbronn
9. Kurpfälzische Asphaltmischwerke, 68169 Mannheim
10. Kurpfälzische Asphaltmischwerke GmbH und Co. KG, 76189 Heidelberg
11. Lukas Gläser GmbH & Co, KG, Mischwerk Zwingelhausen, 71737 Kirchberg
12. Papierfabrik Smurfit Munskjö Paper, 73432 Aalen
13. Satteldorfer Asphaltmischwerk, 74589 Satteldorf
14. Sindelfinger Asphaltmischwerke (SAM), 71063 Sindelfingen

Dieser bedenkliche Trend findet auch in den anderen Bundesländern statt und wird sich aufgrund des Preisvorteils von Braunkohle weiter fortsetzen.

[PK]

Kritik an Privilegierung von Kohlekraftwerken beim Emissionshandel

Der Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland (BUND) kritisiert die Bevorzugung klimaschädlicher Kohlekraftwerke. Wenn die Bundesregierung den Energieunternehmen EnBW, Eon, RWE und Vattenfall beim Bau neuer Kohlekraftwerke das Doppelte an Emissionsrechten zugestehe wie beim Bau von Gaskraftwerken mit gleich hoher Stromproduktion, schade dies dem Klimaschutz, so der BUND. Der Staat würde damit außerdem Investitionsentscheidungen der Kraftwerksbetreiber in die falsche Richtung lenken. Die Folge seien höhere Kohlendioxidemissionen und steigende Strompreise. Laut Zuteilungsplan dürften Kohlekraftwerke das Klima bis zu 18 Jahre lang gleich hoch belasten. Beispielsweise bedeute dies für ein im Jahr 2012 in Betrieb gehendes Kraftwerk einen Freibrief für klimaschädliche Emissionen bis 2030.

Angelika Zahrnt, BUND-Vorsitzende: *"Bundesumweltminister Gabriel missbraucht den Emissionshandel als Hilfsmotor für den Bau von Kohlekraftwerken. Er schenkt den Stromkonzernen neue Lizenzen zur Klimazerstörung. Es ist inkonsequent, auf der einen Seite verstärkte Anstrengungen zum Klimaschutz zu fordern und im nächsten Moment gegenteilige Fakten zu schaffen."*

Der BUND appellierte daher an die CDU- und SPD-Fraktionen im Bundestag, bei der bis zum Winter vorgesehenen parlamentarischen Beratung des Emissionshandels die Versteigerung von 10 % der Verschmutzungsrechte zu beschließen. Die so erzielten Einnahmen müssten in einen Energieeffizienzfonds fließen. Damit ließen sich Stromsparmaßnahmen finanzieren, die dem Klimaschutz und den Bürgerinnen und Bürgern zugute kämen.

[PK]

Protest gegen Braunkohlekraftwerk

Gemeinsam mit dem Aktionsbündnis „Zukunft statt Braunkohle" protestierte der nordrhein-westfälische Landesverband des Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland (BUND) im August in Grevenbroich-Neurath gegen die Grundsteinlegung für das Braunkohlenkraftwerk mit so genannter optimierter

[1] Landtagsdrucksache 14/396 v. 05.10.2006 und Schreiben des Umweltministeriums v. 08.01.2007, Az.: 42-8822.05-Feuerungen/75.

Anlagentechnik (BoA) durch Bundeskanzlerin Angela Merkel und Ministerpräsident Jürgen Rüttgers.

Klaus Brunsmeier, BUND-Landesvorsitzender: *„Mit der Grundsteinlegung für das neue Braunkohlenkraftwerk setzen Bundeskanzlerin Merkel und Ministerpräsident Rüttgers ein völlig falsches Signal für eine Energiepolitik von gestern, gegen den Klimaschutz und gegen Mensch und Natur in einer von der Braunkohle-Nutzung seit Jahrzehnten geplagten Region. Das Label ‚Braunkohlenkraftwerk mit optimierter Anlagentechnik' ist dabei nichts weiter als ein Feigenblatt zur Verschleierung der gravierenden energiewirtschaftlichen und ökologischen Nachteile dieser antiquierten Form der Stromerzeugung.*"

Trotz BoA bleibe Braunkohle der klimaschädlichste aller Energieträger, so der BUND. Allein das Neurather BoA-Kraftwerk würde im Regelbetrieb stündlich mindestens 1.800 t CO_2 ausstoßen. Pro Jahr wären dies mindestens 16 Mio. t, während der geplanten 40jährigen Laufzeit mehr als 640 Mio. t des Klimakillers. Zwar sei die Stromausbeute gegenüber den Altkraftwerken etwas höher, RWE wolle aber unverändert viel Kohle einsetzen, womit das BoA-Kraftwerk ein „klimaschutzpolitisches Nullsummenspiel" sei. Dazu weigere sich die RWE Power AG beharrlich, Altkraftwerke stillzulegen. Seit Inbetriebnahme des 950 MW-BoA-Kraftwerks Niederaußem (2002) wurde so lediglich ein 150-MW-Block in Frimmersdorf vom Netz genommen.

„Ein Skandal ist, dass dieser klimaschutzpolitische Wahnsinn auch noch mit mehr als 3 Milliarden Euro indirekter Subventionen durch die Bundesregierung gefördert wird", kritisiert BUND-Geschäftsleiter Dirk Jansen. *„Nur durch die kostenlose Zuteilung von Emissionsrechten für 18 Jahre und die milliardenschwere Bevorzugung gegenüber wesentlich weniger umweltschädlichen Gaskraftwerken wird der Bau dieses Klimakiller-Kraftwerks lukrativ."*

In die Schlagzeilen gekommen war das Kraftwerk durch den Feldhamster-Streit. Das Braunkohlekraftwerk vernichtet nach BUND-Angaben aber nicht nur den Lebensraum dieses seltenen und geschützten Nagers, sondern vertreibt mehr als 7.600 Menschen aus ihrer Heimat, da der Großteil der Kohle aus dem 48 qkm großen Tagebau Garzweiler II kommen soll. Durch die Einleitung von Kühlwasser in die Erft werde dieser Fluss zudem dauerhaft tropenähnliche Temperaturen aufweisen; heimische Flora und Fauna werde verdrängt. Auch weigere sich die RWE Power AG, zur Reduzierung der Feinstaub-Belastung die aktuelle Filtertechnik einzubauen. Auch deshalb hat der BUND gegen die Genehmigung des Kraftwerks eine EU-Beschwerde eingelegt.

Unterm Strich, so das BUND-Fazit, werde mit dem Bau des BoA-Kraftwerks Neurath die bisherige, das Klima und die Umwelt schädigende Energiepolitik für weitere 40 Jahre zementiert. Der dringend notwendige Ausbau effizienter Energiespartechnologien und Erneuerbarer Energien erleide durch diese 2,2 Mrd.-Euro-Fehlinvestition einen herben Rückschlag. Das Kraftwerk sei das erste von bundesweit mindestens 12 geplanten neuen Kohlekraftwerken. Mit deren Realisierung verabschiede sich Deutschland endgültig vom Klimaschutz.

[PK]

Förderabonnement

Das Öko-Institut e.V. kann durch eine Mitgliedschaft unterstützt werden. Von unseren Leserinnen und Lesern sowie von Menschen, mit denen wir Kontakt haben, werden wir aber häufig gefragt, ob es auch möglich sei, Mitglied der KGV zu werden, um so speziell die Arbeit der KGV zu unterstützen. Dies kann bisher nur durch Einzelspenden geschehen, über die wir uns auch weiterhin sehr freuen.

Die vielen Anfragen haben uns auf den Gedanken gebracht, ein Förderabonnement einzurichten, damit diejenigen, die die Arbeit der KGV für wichtig halten, einen regelmäßigen Beitrag dazu leisten können.

Das Förderabonnement gibt es seit 1999. Der Preis beträgt 40,-- €.

Es ist für Privatpersonen, Bürgerinitiativen und Umweltgruppen gedacht. Für Firmen, Behörden, Parteien Anwaltskanzleien und Ingenieurbüros kostet das Abonnement des KGV-Rundbriefs weiterhin 85,-- €, für Mitgliedskommunen und deren Behörden, sowie für Firmen, Parteien, Anwaltskanzleien und Ingenieurbüros, die Mitglied des Öko-Instituts sind, 42,50 €.

Diejenigen, die bereits ein Abonnement besitzen und die Arbeit der KGV durch ein Förderabonnement unterstützen möchten, sollten uns dies unter Angabe der bisherigen Abo-Nummer schriftlich mitteilen.

Vielen Dank !

Abfälle: weniger Import, steigender Export

Zehn Jahre wuchs die Menge der nach Deutschland importierten genehmigungspflichtigen Abfälle (Abfälle mit gefährlichen Inhaltsstoffen sowie andere, mit Umweltrisiken behaftete Materialien wie Rückstände aus der Gewerbeabfallsortierung, Klärschlämme oder Fäkalien aus der Massentierhaltung). Nach einer vom Umweltbundesamt veröffentlichten Statistik ging die Menge im Jahr 2005 erstmals zurück. Mit sechs Millionen Tonnen wurden 500.000 Tonnen weniger Abfall importiert als 2004. Für 2006 prognostiziert das Umweltbundesamt einen weiteren Rückgang um etwa 1,2 Millionen Tonnen.

Während sich bei den Importen also eine Trendwende abzeichnet, wird der Export genehmigungspflichtiger Abfälle voraussichtlich steigen. 2005 wuchs er nach Angaben des Umweltbundesamts um etwa 7 % auf 1,1 Millionen Tonnen an. Im Jahr 2006 ist mit einer Verdoppelung des Exports zu rechnen.

Hauptgrund für den sinkenden Import und steigenden Export ist die seit Juni 2005 geltende Abfallablagerungsverordnung, die die Ablagerung nicht vorbehandelter Siedlungsabfälle – wie gemischten Hausmüll – verbietet.

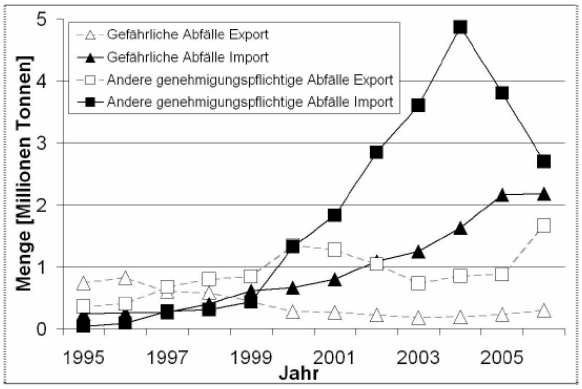

Abb. 1: Entwicklung der Ein- und Ausfuhr gefährlicher Abfälle und anderer genehmigungspflichtiger Abfälle 1995 – 2005 mit Prognose für 2006 (Quelle: Umweltbundesamt)

Zurückgegangen sind auch solche Einfuhren, die nicht zur Deponierung bestimmt waren, weil die aus Deutschland stammenden Abfälle die hiesigen Behandlungskapazitäten – zum Beispiel die Abfallverbrennung – stärker beanspruchten. Der Import von Abfällen zur Ablagerung auf Deponien nahm jedoch insgesamt zu, da die Einfuhr anorganischer Abfälle zur Beseitigung aus Italien stark stieg.

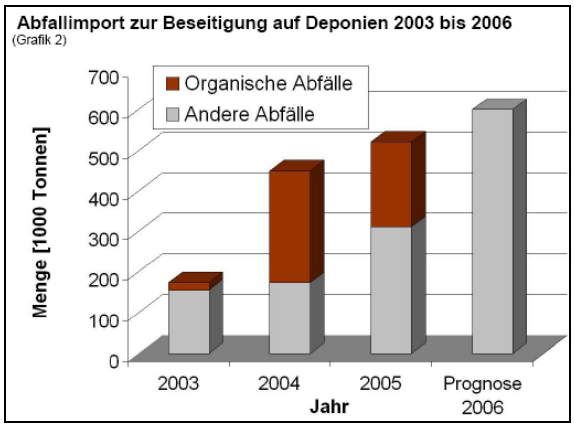

Abb. 2: Abfallimport zur Beseitigung auf Deponien 2003 bis 2006 (Quelle: Umweltbundesamt)

Besonders reduzierte sich der Import von Resten aus der Gewerbeabfallsortierung, die in den vergangenen Jahren in sehr großen Mengen, vor allem aus den Niederlanden, zur Entsorgung nach Deutschland verbracht wurden.

Keine signifikanten Auswirkungen hat das Ablagerungsverbot auf die Einfuhr gefährlicher Abfälle – einer Teilmenge der genehmigungspflichtigen Abfälle – zum Beispiel gebrauchter Lösemittel oder Altöl. Die importierte Menge stieg im Vergleich zu 2004 um ca. 0,5 Millionen Tonnen und betrug im Jahr 2005 2,1 Millionen Tonnen. Einen ähnlichen Wert erwartet das Umweltbundesamt auch für 2006. Vergleichsweise gering war der Export mit jeweils etwa 0,2 Millionen Tonnen in den vergangenen vier Jahren.

Auch die sich im Moment andeutende starke Zunahme beim Export lässt sich auf das Ablagerungsverbot zurückführen. Neben den Resten aus der Gewerbeabfallsortierung weisen vor allem Kabelabfälle, Fäkalien aus der Massentierhaltung und gemischter Hausmüll eine stark steigende Tendenz auf (Grafik 3). Jedoch werden diese Abfälle nicht, wie vorher befürchtet, in die neuen EU-Mitgliedsstaaten transportiert, sondern in die westlichen Nachbarländer, vor allem in die Niederlande, nach Belgien und in die Schweiz. Lediglich die Mitverbrennung brennbarer Rückstände aus Abfallsortieranlagen in polnischen Zementwerken ist mit einer Menge von ca. 100.000 Tonnen im Jahr 2006 von Bedeutung – ebenso wie der Export von ca. 60.000 Tonnen Kabelabfällen nach China.

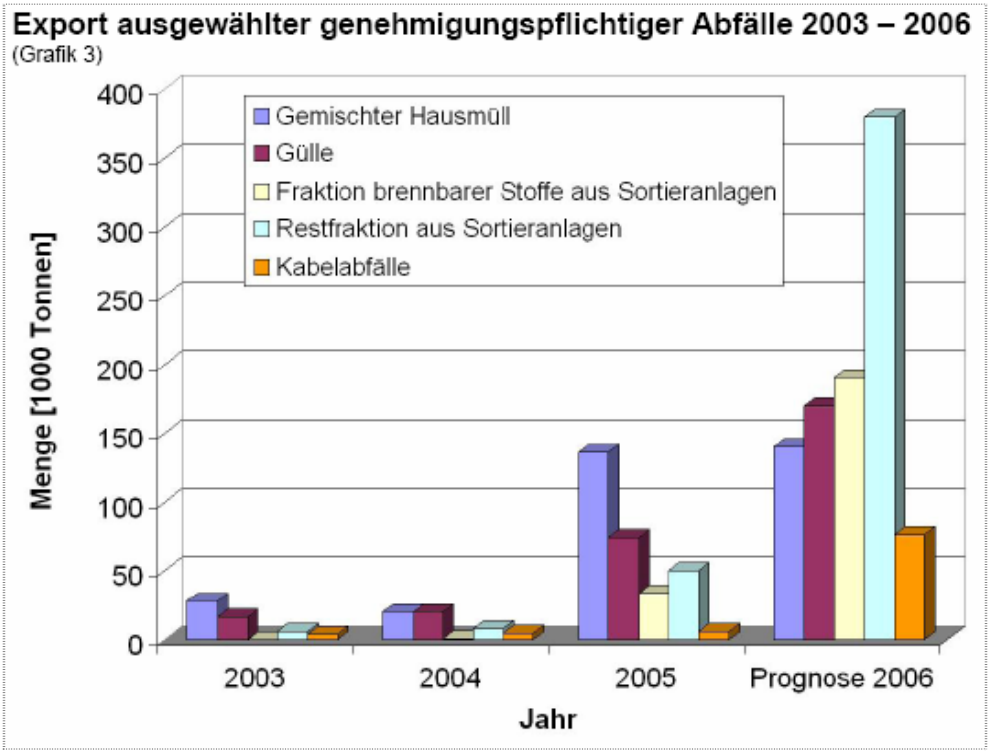

Abb. 3: Export ausgewählter genehmigungspflichtiger Abfälle 2003 bis 2006 (Quelle: Umweltbundesamt)

[PK]

Kurzmeldungen

Kein Australischer Giftmüll nach NRW

Der nordrhein-westfälische Landesverband des Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland (BUND) und die Coordination gegen BAYER-Gefahren (CBG) fordern einen Stopp des Imports und der Verbrennung von australischem Giftmüll. In einem Brief an Umweltminister Eckhard Uhlenberg warnen die Umweltverbände vor den ökologischen und gesundheitlichen Folgen einer Verbrennung des hochgiftigen Hexachlorbenzols in Nordrhein-Westfalen. Es sei nicht hinnehmbar, dass eine dicht besiedelte Region wie NRW, die bereits eine hohe Umweltbelastung aufweise, zum Ziel internationaler Giftmülltransporte werde. Die kommerziellen Interessen der beteiligten Unternehmen müssten hinter dem Gesundheitsschutz der Bevölkerung zurücktreten. Insgesamt etwa 11.000 Tonnen des durch die Stockholmer Konvention weltweit geächteten Ultragifts sollen im RZR Herten sowie den Abfallverbrennungsanlagen der BAYER AG in Leverkusen und Dormagen verbrannt werden.

„Im Falle eines Störfalls in den betroffenen Anlagen drohten den Anwohnern unkalkulierbare gesundheitliche Risiken", warnt die BUND-Abfallexpertin Claudia Baitinger. „Wir bezweifeln, ob die drei Sondermüllverbrennungsanlagen dem Regime der EG-Verbrennungsrichtlinie 2000/76/EG unterworfen sind und sich somit für die Verbrennung großer Mengen hoch chlorhaltiger Abfälle eignen. Zumindest die Industriemüll-Linie des RZR verbrennt eigenen Angaben zufolge derzeit bei 900 °C, obwohl 1.200 °C laut des bislang gültigen Genehmigungsbescheids vom 31.7.89 vorgeschrieben sind". Die Umweltschützer befürchten daher den verstärkten Ausstoß von Dioxinen und Furanen.

BUND und CBG erwarten deshalb von Umweltminister Eckhard Uhlenberg, dass er die für die Genehmigung zuständigen Bezirksregierungen anweist, die Giftmüllverbrennung zu unterbinden. Gleichzeitig haben die Verbände mit Unterstützung des National Toxics Network (Australien) bei den australischen Behörden interveniert. Die für den Giftmüll verantwortliche, in Sydney ansässige Firma Orica (ehemals ICI) ist sich der Problematik des Giftexports offenbar vollauf bewusst. Sie hatte bereits erklärt: "Dort, wo es Widerstand gibt, werden wir nicht hingehen".

Philipp Mimkes von der Coordination gegen BAYER-Gefahren: "Die Basler Konvention zur Entsorgung

gefährlicher Abfälle schreibt eine erzeugernahe Entsorgung von Gefahrstoffen vor. Dies ist bei einem Transportweg von 16.000 km in keiner Weise gegeben. Die Gefahren des geplanten Schiff-, Bahn- und Lkw-Transports sind nicht abschätzbar. Gleiches gilt für die Lagerung der einzelnen Lieferungen auf dem Gelände der Verbrennungsanlagen."

Die Umweltverbände befürchten, dass Nordrhein-Westfalen endgültig zum ″Müllklo″ der Nation und des gesamten Globus werden könnte. Die Abfallimporte nach NRW beliefen sich schon jetzt auf mehr als 2,4 Mio. t jährlich. Insgesamt 615.940 t Sondermüll – v.a. aus Österreich, Frankreich, Großbritannien und Benelux – seien im Jahre 2005 nach NRW eingeführt und entsorgt worden.

[PK]

Abfallwirtschaft und Klimaschutz

Am 6. und 7. November 2006 fand in Berlin ein Workshop des Umweltbundesamts mit dem Thema „Energie aus Abfall – ein bedeutender Beitrag zum Klimaschutz“ statt. Auf dem Workshop wurde festgestellt, dass die Potentiale zur Energienutzung noch längst nicht ausgeschöpft seien. In Müllverbrennungsanlage ließen sich mit einer effizienteren Stromerzeugung und besseren Wärmenutzung – zum Beispiel mit der Anbindung an ein Fernwärmenetz – gegenüber dem Status Quo weitere drei Millionen Tonnen CO_2-Emissionen jährlich einsparen. Zur Steigerung der Energieeffizienz bei Müllverbrennungsanlagen sind nach Ansicht der Workshop-Teilnehmer sowohl technische und planerische Maßnahmen – unter anderem eine Vorrangregelung zur Netzeinspeisung von MVA-Wärme – als auch ökonomische Instrumente, wie die Förderung von Optimierungsmaßnahmen, erforderlich.

Als weitere Quelle zur Verbesserung der Klimabilanz identifizierten die Workshop-Teilnehmer Änderungen bei der Behandlung der Bioabfälle. Bislang würden diese meist zu Kompost verarbeitet; durch Vergärung geeigneter Bioabfälle könnte Biogas erzeugt werden, mit dem sich in effizienten Blockheizkraftwerken Strom und Wärme produzieren ließe. Eine Verwertung des Gärrückstandes – vorwiegend als Düngemittel – wäre bei Einhaltung der Vorsorgeanforderungen für Böden und Gewässer weiterhin möglich. Eine wesentliche Vorraussetzung, die Einhaltung dieser Anforderungen zu ermöglichen, sei, dass neben den getrennt gesammelten Bioabfällen keine Abfälle mit höheren Schadstoffgehalten bei der Vergärung zum Einsatz kämen.

Die gekoppelte Nutzung von Strom und Wärme ermögliche bei Müllverbrennungsanlagen, Biogasanlagen und anderen thermischen Abfallbehandlungsanlagen beispielsweise zur Altholzverbrennung in der Regel die größte Energieausbeute. Dies sollte künftig bei der Planung und Standortwahl neuer Anlagen mehr als bisher berücksichtigt werden, so die Workshop-Teilnehmer.

[PK]

Urteil zur Abfallrückführung

Die Kosten für die Rückführung illegal ausgeführter Abfälle muss nicht automatisch der Steuerzahler tragen. Nach einer Entscheidung des 10. Senats des Verwaltungsgerichtshofs Baden-Württemberg (VGH) muss der frühere deutsche Besitzer von illegal exportierten Kunststoffabfällen die ihm von der Sonderabfallagentur Baden-Württemberg GmbH (SAA) für die Rückführung in Rechnung gestellten 15.000,-- Euro bezahlen. der VGH hob damit ein Urteil des VG Karlsruhe auf.

[PK]

Aktionsprogramm gegen illegale Abfallexporte

Am 12. Mai endete in Bonn eine europäische Konferenz des europäischen Behördennetzwerks IMPEL (Network for the Implementation and Enforcement of Environmental Law) zur Kontrolle von Abfallexporten. Auf dieser Konferenz haben 80 Fachleute von Vollzugsbehörden, Polizei und Zoll aus über 20 europäischen Staaten ein Aktionsprogramm vereinbart, das gemeinsame Kontrollen, eine bessere Abstimmung der Behörden sowie praktische und direkt wirksame Präventionsmaßnahmen enthält. Für die nächsten Jahre wurden folgende Schwerpunkte vereinbart: staatenübergreifende Abfallkontrollen und die Überwachung von Exporten von Elektro- und Elektronikschrott in Entwicklungsländer sowie von Altautoverbringungen.

Die illegalen Abfallverbringungen aus Deutschland in die Tschechische Republik Anfang 2006 standen ebenfalls auf der Tagesordnung Auch Ergebnisse von Vollzugsprojekten wurden präsentiert. Während bei Straßenkontrollen nur wenige illegale Abfallverbringungen entdeckt wurden, stellte sich bei Kontrollen in mehreren europäischen Seehäfen rund die Hälfte der Exporte als illegal heraus.

[PK]

Brände in Abfalllagern

Zum zweiten Mal innerhalb von drei Monaten ist Mitte Januar Sperr- und Gewerbemüll der Fa. Remondis auf dem Gelände des Verwertungszentrums Rhein-Erft-Kreis (VZEK) in Brand geraten. Die Polizei ging von Selbstentzündung aus, da keine Anhaltspunkte für vorsätzliche Brandstiftung gefunden wurden. Von Seiten der Kommunalpolitik wurden Verschärfungen der Auflagen für die Abfalllagerung gefordert.

Gleich mehrere Tage kämpfte die Bremerhavener Feuerwehr mit einem Schwelbrand in einem Zwischenlager für Industrie- und Hausmüll an der Grauwallstraße. Dort lagerten 17.000 Tonnen Abfall mit einem hohen Kunststoffanteil für die Müllverbrennungsanlage.

[PK]

Die Föderalismusreform: Chance auf ein stringentes, an den aktuellen Herausforderungen des Umweltschutzes orientiertes Umweltrecht vertan

Nachtrag zum Beitrag im KGV-Rundbrief 1+2/2006, S. 36 ff. -

Jan Boris Ingerowski

1 Einleitung

Am 30. Juni 2006 ist die Entscheidung für die „Große Staatsreform" gefallen und der Bundestag hat mit den Stimmen der Regierungsfraktionen gegen sämtliche Stimmen der Opposition und 16 Stimmen aus den eigenen Reihen die Reform des bundesdeutschen Föderalismus auf den Weg gebracht.[1] Auch die Länder haben über den Bundesrat ihr OK zu dieser Reform gegeben.[2] In den weitesten Teilen ist die Reform dabei wie von Anfang an im Koalitionsvertrag von CDU/CSU und SPD und dem darauf basierenden Gesetzentwurf der Koalitionsfraktionen[3] ausgefallen, sämtliche Änderungsanträge der Oppositionsfraktionen wurden abgelehnt.[4] Nur kleine aber feine Veränderungen am Gesetzentwurf der Regierung sind zwei Tage vor der finalen Abstimmung und damit in sprichwörtlich letzter Sekunde noch auf Anmahnung des Rechtsausschusses des Deutschen Bundestages vorgenommen worden. Diese Veränderungen sollen im Folgenden näher beleuchtet werden.

2 Änderungen am Gesetzesvorschlag auf Anraten des Rechtsausschusses des Bundestages

2.1 Abfallwirtschaft

Die Abfallwirtschaft unterliegt auch nach der Staatsreform der konkurrierenden Gesetzgebung, eine Abweichungsbefugnis zugunsten der Länder besteht hier nicht. Während jedoch ursprünglich im Gesetzentwurf der Großen Koalition vorgesehen war, den Bundesgesetzgeber auch weiterhin an die Erforderlichkeitsklausel zu binden, wurde diese Absicht nach Stellungnahme des Rechtsausschusses fallengelassen. Diese Abänderung ist sehr zu begrüßen, denn es besteht nunmehr eine umfassende gesetzgeberische Kompetenz des Bundes im Bereich der „Abfallwirtschaft". So werden Abgrenzungsprobleme darüber, wie weit die Gesetzgebungsbefugnisse des Bundes tatsächlich reichen, vermieden und verfassungsrechtliche Streitigkeiten, wie sie in der Vergangenheit zwischen Bund und Ländern um die Erforderlichkeitsklausel tobten,[5] für die Zukunft verhindert.

2.2 Naturschutz und Landschaftspflege

Die Bereiche Naturschutz und Landschaftspflege wurden von der mit der Staatsreform weggefallenen Rahmengesetzgebung in die konkurrierende Gesetzgebung überführt. Dabei wurde den Ländern ein sehr unbestimmtes und insgesamt sehr weit reichendes Abweichungsrecht eingeräumt. Als abweichungsfest werden lediglich die „allgemeinen Grundsätze des Naturschutzes", der „Artenschutz" und der „Meeresnaturschutz" deklariert. Dabei erweist sich vor allem der Begriff „allgemeine Grundsätze des Naturschutzes" als äußerst unklar und damit konfliktträchtig, denn es wird nicht eindeutig festgeschrieben, was darunter verstanden werden soll. Während im Koalitionsvertrag und dem daraus hervorgegangenen Gesetzentwurf noch allein „Grundsätze" statt „allgemeine Grundsätze des Naturschutzes" geschrieben stand, was zu einer Debatte darüber führte, ob die künftig abweichungsfesten Grundsätze identisch mit den in § 2 BNatSchG normierten Grundsätzen des Naturschutzes seien, wur-

[1] Die zur Grundgesetzänderung erforderliche Mehrheit im Bundestag lag bei 410 Stimmen. 428 Parlamentarier stimmten für die Reform, 162 stimmten dagegen, 3 enthielten sich. Vgl. im Einzelnen zu den Redebeiträgen, den zahlreichen Änderungsanträgen sowie der Abstimmung den Stenografischen Bericht zur 44. Sitzung des Deutschen Bundestages (Plenarprotokoll 16/44).

[2] Siehe BR-Drs. 462/06 vom 30. Juni 2006.

[3] Für eine Darstellung und kritische Analyse des ursprünglichen Gesetzesentwurfs der Großen Koalition siehe Ingerowski, KGV-Rundbrief 1+2/2006, S. 36 ff.

[4] Im Bereich des Umweltrechts waren dies die Anträge der Fraktion DIE LINKE „Ein einheitliches Umweltrecht schaffen – Kompetenzwirrwarr vermeiden" (BT-Drs. 16/927), der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen „Für ein effektives, europataugliches und wirtschaftsfreundliches Umweltrecht" (BT-Drs. 16/654) sowie der FDP-Fraktion „Zukunftsfähige Rahmenbedingungen für ein wirksames Umweltrecht im föderalen Deutschland schaffen" (BT-Drs. 16/674). Weitere Änderungsanträge ergingen zu den Themen Strafvollzug und Bildung.

[5] Siehe beispielhaft das Urteil des Bundesverfassungsgerichts zur Juniorprofessur, Az. 2 BvF 2002, Urteil vom 27.07.2004.

de nunmehr durch die Ergänzung des Wörtchens „allgemeine“ klargestellt, dass die nunmehr abweichungsfesten allgemeinen Grundsätze des Naturschutzes nicht deckungsgleich sind mit den in § 2 BNatSchG normierten Grundsätzen.

Die vorgenommene Neuformulierung betreffend die abweichungsfesten „(allgemeinen) Grundsätze“ hat leider nicht den gewünschten klärenden Effekt gebracht. Eine tatsächliche Klarstellung darüber, was abweichungsfest und was der Abweichung durch die Länder zugänglich ist, ist auch durch die auf den Rechtsausschuss zurückzuführende Textänderung nicht geschehen. Dies ist insofern problematisch, als dass durch derartige Formulierungsschwächen Rechtsstreitigkeiten geradezu vorprogrammiert sind. Diese Gefahr besteht auch und gerade aufgrund der Tatsache, dass im Bereich der „(allgemeinen) Grundsätze“ der Streit angelegt ist, wie es um die Abweichungsfestigkeit der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung bestellt ist. Denn die regelmäßigen Versuche der deutschen Bundesländer, den Geltungsbereich der Eingriffsregelung durch Ausnahmekataloge auszuhöhlen,[6] zeigen, wie sehr die Gefahr besteht, dass die Länder alles daran setzen werden, die naturschutzrechtliche Eingriffsregelung als nicht abweichungsfest für sich zu definieren und die entsprechenden Bundesregelungen für ihr Landesgebiet außer Kraft zu setzen.

2.3 Schutz vor Lärm

Der Bereich „Lärmbekämpfung“ unterfällt nach der Reform der konkurrierenden Gesetzgebung und ist künftig von der Erforderlichkeitsklausel befreit. Jedoch wurde der Bereich „Schutz vor verhaltensbezogenem Lärm“ der konkurrierenden Gesetzgebungskompetenz entzogen und der ausschließlichen Landesgesetzgebung überantwortet. Im ursprünglichen Gesetzentwurf der Regierung bestand dieser ausgenommene, der ausschließlichen Landesgesetzgebung überantwortete Bereich noch aus „Sport und Freizeitlärm“ sowie „Lärm von Anlagen mit sozialer Zweckbestimmung“. Es stellt sich daher nunmehr die Frage, ob diese gewandelte Formulierung auch einen veränderten Regelungsinhalt mit sich brachte.

Nach der neu gewählten Formulierung ist nur verhaltensbezogener, also auf menschliches Verhalten zurückzuführender Lärm erfasst und den Ländern überantwortet. Damit scheint die neue Formulierung enger zu sein als die Wortwahl im ursprünglichen Gesetzentwurf. Diese wirkte insofern weiter, als dass nicht nur eine bestimmte Lärmquelle, nämlich der Mensch, erfasst wurde, sondern u.a. mehrere „Lärmbereiche“ umfassend abgedeckt und den Ländern eigenverantwortlich überlassen wurden (Sport- und Freizeitlärm).

Betrachtet man die ursprünglich der ausschließlichen Landesgesetzgebung zugewiesenen Lärmbereiche aber genauer, so lässt sich feststellen, dass es in diesen Bereichen vor allem um eine Regulierung verhaltensbezogenen Lärms ging und geht. So ist es bei einer Sportstätte nicht die Sportstätte an sich, die den Lärm verursacht, sondern es sind die Sportler und ggf. ihre Zuschauer. Auch der Lärm von sozialen Anlagen ist letztlich verhaltensbezogen, denn es geht nicht um den lärmenden Kindergarten oder das lärmende Kulturzentrum, sondern um die sich darin aufhaltenden und Zeit verbringenden Kinder, Jugendlichen und Erwachsenen. Insofern war die vorher verwendete Terminologie „Lärm von Anlagen mit sozialer Zweckbestimmung“ irreführend, da es tatsächlich nicht um die Regulierung von Anlagenlärm ging. Letztlich ist der Terminus „verhaltensbezogener Lärm“ damit treffender für die Bereiche, die künftig von den Ländern allein geregelt werden sollen. Die vorgenommene Umformulierung entpuppt sich damit als begrüßenswerte Sprachschärfung.

2.4 Zwischenfazit

Es zeigt sich, dass durch das letzte Handanlegen des Rechtsausschusses des Deutschen noch einige Verbesserungen des Reformvorschlags gegenüber dem Koalitionsvertrag und dem Gesetzentwurfs der Regierungsfraktionen ergangen sind. So ist der Wegfall der Erforderlichkeitsklausel für die Abfallwirtschaft eindeutig zu begrüßen. So ergibt sich eine systematischer angelegte und vollständigere Gesetzgebungskompetenz des Bundes im Bereich des Umweltrechts, da dieser nicht mehr wie bisher die Hürde der Erforderlichkeit überwinden muss, um das Abfallrecht berührende Regelungen zu erlassen. Auch die vorgenommene Sprachschärfung im Bereich „Schutz vor Lärm“ ist positiv zu bewerten, da sich durch derartige treffgenauere Formulierungen Rechtsstreitigkeiten von Bund und Ländern um die Reichweite ihrer Gesetzgebungskompetenzen vermeiden lassen. Kein weitergehender Erfolg – weder in sprachlicher noch in inhaltlicher Hinsicht – wurde jedoch im Bereich „Naturschutz und Landschaftspflege“ durch das Wirken des Rechtsausschusses erzielt. Die abweichungsfesten Bereiche, auf die die Länder keinen Zugriff haben, bleiben diffus und Streitigkeiten um die Gesetzgebungskompetenz sind vorprogrammiert.

3 Abschließende Würdigung der Reform

Leider wurden die wirklichen Knackpunkte des Reformvorschlags so kurz vor der finalen Abstimmung im Bundestag der Koalitionsräson halber nicht mehr

[6] Als besonders dreistes Beispiel vgl. zum Beispiel § 9 Abs. 3 Nr. 3 HmbNatG, wonach der Bau von Kaianlagen sowie das Herstellen von Gewässern und deren Unterhaltung im Gebiet des Hamburger Hafens nicht als Eingriffe in Natur und Landschaft anzusehen seien. Selbes gelte in der Regel für die Beseitigung und die wesentliche Umgestaltung von Gewässern und ihrer Ufer im Hafengebiet (§ 9 Abs. 2). Diese Maßnahmen stellen ihrer Qualität nach Eingriffe in Natur und Landschaft par excellence dar, jedoch wird die Eingriffsregelung in rechtswidriger Weise territorial ausgehebelt.

angepackt, denn bereits im Herbst 2005 wurde ja seitens der Bundeskanzlerin Angela Merkel die Losung ausgegeben „Dieses Paket darf nicht wieder aufgeschnürt werden".[7] Die im Mai 2006 durchgeführte Expertenanhörung im Bundestag verkam so letztlich zu einer Farce, da sämtliche dort getätigten kritischen Stellungnahmen quasi ungehört zu bleiben hatten. Auch aus der in der Literatur vielfach vorgebrachten Kritik an dem Reformvorschlag[8] wurden keine weitergehenden Schlüsse gezogen. Eine nochmalige kritische Durchleuchtung der Reformvorschläge und eine Anpassung an die Expertenkritik erfolgten nicht.

So bleibt es dabei, dass die Reform im Bereich des Umweltrechts keine sachlich angemessene Systematik der Kompetenzordnung aufweist und widersprüchlich erscheint. Beispielsweise ist es nicht begründbar, den Bereich der Luftreinhaltung von der Erforderlichkeitsklausel zu befreien, Regelungen zum Schutz des Klimas auf Grundlage des Kompetenztitels „Recht der Wirtschaft" demgegenüber auch weiterhin an den Nachweis der Erforderlichkeit zu knüpfen. Auch wird die vorgenommene Reform ihrem Ur-Anliegen nicht gerecht, denn sie führt nicht stringent eine Entflechtung der gesetzgeberischen Kompetenzen von Bund und Ländern herbei. Dies ist im Bereich des Verfahrensrechts augenfällig, wo die Bundesländer in jedem Fall ein gewichtiges Mitsprache- und Gestaltungsrecht zugesprochen bekommen, sei es über die Mitwirkung an der Bundesgesetzgebung via Bundesrat oder anderenfalls durch ihre Abweichungsbefugnis. Zudem lässt die Überführung der bisherigen Kompetenztitel der Rahmengesetzgebung in die konkurrierende Gesetzgebung unter Einräumung umfänglicher Abweichungsrechte für die Länder keine wirklichen Ansätze der von der Großen Koalition angestrebten Rechtsvereinfachung im Bereich des Umweltschutzes erkennen. Vielmehr begünstigen die nunmehr vorgesehenen Abweichungsbefugnisse der Länder sowohl eine ineffiziente Parallelgesetzgebung von Bund und Ländern als auch eine undurchsichtige Regelungsstruktur der Umweltrechtsordnung, da nicht ohne weiteres erkennbar ist, ob Bundesrecht gilt oder das Land eine abweichende Regelung erlassen hat, die wiederum durch spätere Gesetzgebungstätigkeit des Bundes obsolet geworden sein könnte.

Zu kritisieren ist ferner, dass es auch nach der Reform bei einer fragmentarischen Ausregulierung umweltbezogener Kompetenztitel bleibt. Für zentrale Aufgabenfelder der gegenwärtigen Umweltpolitik, wie beispielsweise den Klimaschutz, das Recht der Erneuerbaren Energien oder die Chemikaliensicherheit fehlt auch weiterhin eine explizite Regelungskompetenz im Grundgesetz. Diese Fragmentierung der Kompetenztitel für den Umweltschutz und die Normierung unterschiedlicher Voraussetzungen für die Inanspruchnahme der Kompetenztitel laufen jedoch einem EG-rechtlich vorgeschriebenen medienübergreifenden Regelungsansatz zuwider. Erforderlich wäre vielmehr die Schaffung eines übergreifenden Kompetenztitels „Recht des Umweltschutzes" gewesen, der der konkurrierenden Gesetzgebung unterliegt und so dem Bund die Möglichkeit an die Hand gibt, sämtliche umweltrelevanten Bereiche bundeseinheitlich und medienübergreifend zu regeln.

Ein effektiver Umweltschutz verlangt, dass die Gesetze von der staatlichen Ebene geschaffen werden, die die drängenden Umweltprobleme am besten in den Blick nehmen kann und die qualitativ hochwertigste Vorsorge bzw. Abhilfe verspricht. In Anbetracht der Tatsache, dass viele Umweltprobleme multilateralen wenn nicht gar globalen Charakter haben, sind daher eine Koordinierung und die größtmögliche Einheitlichkeit der umweltpolitischen Maßnahmen herbeizuführen, um diesen globalen Umweltherausforderungen Herr zu werden. Anstatt also im Zuge der Föderalismusreform die Eigenstaatlichkeit der Länder zu stärken und Gesetzgebungskompetenzen auf die Länderebene „herabzustufen", wäre deshalb vielmehr das Gegenteil vorzunehmen gewesen, nämlich eine Dezentralisierung und „Hochstufung" von Umweltgesetzgebungskompetenzen an den Bund.[9]

Zusammenfassend lässt sich das Fazit ziehen, dass

---

[7] So die Süddeutsche Zeitung Nr. 277/2005, der das Redemanuskript vorlag.

[8] Vgl. beispielsweise Bartelt, Die Europafähigkeit des Grundgesetze und die Föderalismuskommission – ein Abgesang, DÖV 2006, S. 894 ff., Ginzky/Rechenberg, Der Gewässerschutz in der Föderalismusreform, ZUR 2006, S. 344 ff., Koch, Umweltschutz in schlechter Verfassung – Anmerkungen zur Föderalismusreform, EURUP 2006, S. 106 f., ders./Krohn, NuR 2006 (iE), Merk, Zu den Problemen der Föderalismus-Reform, BayVBl. 2006, S. 398 ff. Stock, Föderalismusreform: Mit der Großen Koalition ins Abenteuer?, ZUR 2006, S. 113 ff., Wendenburg, Die Abfallwirtschaft in der Föderalismusreform, ZUR 2006, S. 351 ff., wobei sich dessen Kritik durch die oben erörterten Änderungen im Bereich der Abfallwirtschaft weitestgehend erledigt haben dürfte. Literaturbeiträge, die die Reformvorschläge in einem insgesamt positiven Licht sahen waren in der Unterzahl. Vgl. hier insbesondere Kloepfer, Föderalismusreform und Umweltgesetzgebungskompetenzen, ZUR 2006, S. 338 ff.

[9] Diese Forderung wurde einhellig von unterschiedlichsten Verbänden im Chor vorgetragen, die allesamt eine Stärkung der Bundeskompetenzen und weniger eine „Herabstufung" zu den Ländern im Bereich des Umweltrechts verlangten. Der Bund solle starre Mindeststandards setzen können, die, um Wettbewerbsverzerrungen zu vermeiden, von den Ländern nicht unterlaufen werden dürften. So z.B. der Verband der Elektrizitätswirtschaft e.V. (Stellungnahme vom 15.03.2006), der Deutsche Bauernverband (Stellungnahme vom 24.04.2006), der Naturschutzbund Deutschland e.V. (Stellungnahme vom 24.04.2006) das Kuratorium für Sport und Natur e.V. (Stellungnahme vom 11.05.2006), die Deutsche Gesellschaft für Agrarrecht e.V. (Stellungnahme vom 16.05.2006) sowie der Deutsche Städtetag (Stellungnahme vom 24.05.2006).

die Grundgesetzänderung mit der Abschaffung der Rahmengesetzgebung und der Stärkung der konkurrierenden Gesetzgebung einen Schritt in die richtige Richtung darstellt. Gleichzeitig weist die Reform zahlreiche handwerkliche Fehler auf und es drohen eine noch weitergehende Zersplitterung des Umweltrechts und eine Kleinstaaterei durch weitreichende Abweichungsbefugnisse der Länder. Die Reform verpasst so die Chance, die Struktur der föderalen umweltbezogenen Gesetzgebungskompetenzen an die Erfordernisse einer modernen Umweltschutzpolitik anzupassen. Es wäre daher eine „Reform der Reform" angebracht, insbesondere um das Projekt „Umweltgesetzbuch", das ja durch die Reform Rückenwind erhalten sollte, auf ein stabiles Fundament zu stellen.

66. Umweltministerkonferenz

Themen und Ergebnisse

Am 23. und 24. Mai haben sich die Umweltministerinnen und -minister, Umweltsenatorin und -senatoren zur 66. Umweltministerkonferenz (UMK) in Aerzen getroffen. Unter anderen standen die folgenden Themenbereiche auf der Tagesordnung und wurden mit den nachstehenden Ergebnissen beschlossen. Die übrigen Themen sowie der genaue Wortlaut der Beschlüsse können dem Ergebnisprotokoll entnommen werden. Es steht unter folgender Adresse im Internet: www.umweltministerkonferenz.de/start.php → Dokumente → UMK-Dokumente.

Revision der Luftqualitätsrichtlinie

Die Umweltministerinnen und -minister, -senatorin und -senatoren der Länder haben über die Feinstaubproblematik diskutiert. Sie werden das Thema bei der nächsten UMK erneut aufgreifen. Der LAI wurde beauftragt, unter Berücksichtigung der Beschlussentwürfe von Berlin und Thüringen hierfür einen Beschlussvorschlag vorzulegen.

Die Länder Brandenburg, Berlin, Baden-Württemberg, Hessen, Niedersachsen, Schleswig-Holstein, Saarland, Sachsen und Thüringen gaben zu Protokoll, dass sie die Notwendigkeit sähen, vor weiteren Reglementierungen eine belastbare qualitative und quantitative Grundlagenanalyse zu schaffen, insbesondere zur Wirksamkeit kostenrelevanter Maßnahmen. Vor allem die Analyse und Bewertung des Feinstaubs sei in wesentlichen Punkten noch unzureichend (Größe vs. Gewicht, Frachtwege, Wirkungsrelevanz, Immission/Emission, Schutzmöglichkeiten etc.). Parallel dazu sollten in vorhandenen Piloträumen Minderungsmaßnahmen wie z.B. Verkehrslenkung weitergeführt werden, um in eine Gesamtbewertung der Thematik einzufließen.

Lärmsanierungsprogramm entlang von Bundesfernstraßen

Die Länder vertraten die Auffassung, dass sie der anstehende Vollzug der EG-Umgebungslärmrichtlinie vor große Herausforderungen stelle. Hauptproblem werde die Planung und Finanzierung von Lärmschutzmaßnahmen entlang von Hauptverkehrsstraßen sein. Die Umweltministerinnen, -minister, -senatorin und -senatoren der Länder baten daher den Bund,

- das in der Koalitionsvereinbarung angekündigte Lärmminderungsprogramm entlang von bestehenden Bundesfernstraßen und Schienen rasch zu entwickeln, damit es als Instrument im Vollzug der EG-Umgebungslärmrichtlinie genutzt werden könne,
- dem Lärmminderungsprogramm angemessene Werte zugrunde zu legen und es mit ausreichenden, deutlich erhöhten Finanzmitteln auszustatten, damit eine nachhaltige Lärmsanierung an Brennpunkten in überschaubaren Zeiträumen erreicht werden könne,
- gemeinsam mit den Ländern und den Kommunen ein Finanzierungskonzept zu erstellen, das Grundlage für ein Sanierungsprogramm an den wichtigsten Lärmschwerpunkten werde und die sukzessive Umsetzung der in den Aktionsplänen festgelegten und mit Prioritäten versehenen Lärmminderungsmaßnahmen ermögliche,
- sich bei der Europäischen Kommission dafür einzusetzen, die Lärmemissionsbegrenzungen bei Verkehrsmitteln mit dem Ziel einer Absenkung zu überprüfen, da quellenbezogene Lärmschutzmaßnahmen die höchste Effizienz aufwiesen.

Förderung der Logistikbranche

Die Umweltministerkonferenz hielt die Förderung der Logistikbranche aus dem ERP-Umwelt- und Energiesparprogramm als Beitrag zur Einhaltung der EU-Luftqualitätsgrenzwerte bei Feinstaub und Stickoxid, die an den Einsatz umweltfreundlicher Fahrzeuge geknüpft ist, für ein Instrument zur Minderung der Luftbelastung in den Ballungsräumen, wenngleich bei den Nutzfahrzeugen weitergehende Maßnahmen erforderlich seien, um die Feinstaub- und Stickstoff-

dioxidgrenzwerte der 22. BImSchV einzuhalten.

Die Umweltministerinnen, -minister, -senatorin und -senatoren der Länder baten das BMU, die Kraftfahrzeugsteuerregelungen für schwere Nutzfahrzeuge an die Fortschreibung der EU-Abgasrichtlinien und den technischen Fortschritt anzupassen und die Emissionsnorm als zweite Bemessungsgrundlage der Kraftfahrzeugsteuer für leichte Nutzfahrzeuge einzuführen. Die emissionsbezogene aufkommensneutrale Ausgestaltung der Kraftfahrzeugsteuer solle Anreize für den Ersatz hochemittierender Altfahrzeuge und den Kauf von Fahrzeugen mit den anspruchsvollsten europäischen Abgasnormen auslösen.

Die Bundesregierung wurde gebeten, auch nach dem BR-Beschluss 11/06 vom 10. März 2006, der die Ablehnung einer Sonderregelung für die Beschaffung durch die öffentlichen Stellen zum Inhalt hatte, Gespräche mit den Nutzfahrzeugherstellern zur Verbesserung der Angebotssituation von Auslieferungs- und anderen Nutzfahrzeugen mit hohem Umweltstandard vorzugsweise für den Bereich der Citylogistik zu führen und dabei auch die Länder und Gebietskörperschaften mit einzubeziehen.

Darüber hinaus wurde die Bundesregierung aufgefordert, sich gegenüber der Europäischen Kommission für die Fortentwicklung der Abgasgesetzgebung einzusetzen und die Arbeiten an einem ambitionierten Richtlinien-Vorschlag zur EURO VI-Abgasnorm bis hin zur ersten Lesung während der deutschen EU-Ratspräsidentschaft 2007 voranzutreiben.

Emissionshandel

Die Umweltministerkonferenz betonte, dass der Emissionshandel als ein zentrales Instrument der deutschen Klimaschutzpolitik in der zweiten Handelsperiode 2008-2012 weiterentwickelt und in seinen klimaschutzpolitischen Wirkungen weiter gestärkt werden müsse.

Das BMU wurde gebeten, sich weiterhin auf europäischer Ebene dafür einzusetzen, dass in der dritten Handelsperiode nur noch Anlagen ab einer Mengenschwelle von 25.000 t CO_2/Jahr zur Teilnahme am Emissionshandel verpflichtet würden. Begrüßt wurde die Zusage des BMU die Länder am weiteren Verfahren zum NAP II intensiv zu beteiligen. Bei der Erstellung des Mengengerüstes für den NAP II solle das BMU dafür Sorge tragen, dass eine Überallokation, wie sie sich für die 1. Handelsperiode abzeichne, vermieden werde. Die Länder erwarten, dass die im NAP II angesprochenen Änderungen des TEHG rechtzeitig mit ihnen erörtert werden. Dabei wurde in einer Protokollerklärung darauf hingewiesen, dass die im NAP II angesprochenen Änderungen des TEHG als zustimmungspflichtig angesehen würden.

Der Ansatz der Bundesregierung, das Emissionshandelssystem in der zweiten Periode deutlich zu vereinfachen und die Sonderregeln zu überprüfen und gegebenenfalls einzuschränken, wurde begrüßt. Ziel müsse dabei sein, den Verfahrens- und Vollzugsaufwand für die beteiligten Unternehmen und Behörden zu verringern, die Berechenbarkeit und Transparenz des Emissionshandels zu erhöhen und damit auch die Anreizeffekte des Instruments zu verstärken. Durch das BMU solle geprüft werden, wie im Bereich der Energiewirtschaft Mitnahmeeffekte vermieden bzw. abgeschöpft werden könnten (z.B. Auktionierung etc.).

Zum Schluss wurde das BMU gebeten,

- eine verlässliche, einheitliche und transparente Ausgestaltung der Zuteilungsregeln des Nationalen Allokationsplanes II auf der Basis valider Daten zu erarbeiten, um die Einführung eines 2. Erfüllungsfaktors auszuschließen,
- die Verordnung zur Erhebung der CO_2-Emissionsdaten für die Jahre 2003 und 2004 mit einer ausreichenden Frist zur Datenbereitstellung für die Anlagenbetreiber kurzfristig zu verabschieden,
- eine ausreichende Reserve zu gewährleisten,
- CDM- und JI-Projekte zu unterstützen und
- im Nationalen Allokationsplan II bei Kampagnebetrieben die Frist zur Übertragung von Emissionsberechtigungen auf Ersatzanlagen auf 9 Monate zu verlängern.

Bremen und Rheinland-Pfalz hielten die Ausweitung des Anwendungsbereichs des Emissionshandels lediglich auf Grund der NAP-Guidance vom 22.12.2005 – ohne dass sich dies aus der Emissionshandelsrichtlinie ergäbe – für problematisch. Sie waren der Auffassung, dass die Bemühungen zur Vereinfachung der Zuteilungsregeln dort ihre Grenze finden müssten, wo das grundgesetzliche Gebot der Gleichbehandlung und die Wettbewerbsgerechtigkeit berührt würden. Sie plädierten daher für die Beibehaltung von Sonderregelungen wie der Optionsregel und der ex-post-Korrektur. Die Gleichbehandlung sei auch in Bezug auf die differenzierenden Erfüllungsfaktoren bei Anlagen zur Energieumwandlung und bei Anlagen des produzierenden Gewerbes geboten. Eine Zuteilung differenziert nach den Tätigkeiten des Anhangs 1 des TEHG erscheine rechtlich nicht vertretbar.

Umsetzung der Abfallablagerungsverordnung

Die UMK sprach sich gegen eine Änderung der in der Abfallablagerungsverordnung festgelegten Anforderungen an die Qualität abzulagernder Abfälle aus. Sie unterstrich die Notwendigkeit strenger technischer und rechtlicher Anforderungen bei der Genehmigung von Abfallzwischenlagern. Insbesondere sei bei der Antragstellung die vorgesehene Endbehandlung zu belegen.

Wegen der nach wie vor angespannten Situation im Bereich der Entsorgung gewerblicher Abfälle forderte die UMK deren Erzeuger und die Entsorgungswirtschaft nochmals mit Nachdruck auf, ihrer abfallrechtlichen Verpflichtung nachzukommen und durch sor-

tenreine Erfassung oder durch Sortierung und Aufbereitung Stoffströme zu bilden, die eine stoffliche oder energetische Verwertung entsprechender Fraktionen ermöglichten. Angesichts bestehender Engpässe bei der energetischen Verwertung der heizwertreichen Fraktionen und der Ersatzbrennstoffe aus mechanisch-biologischen Behandlungsanlagen und aus der sortenreinen Erfassung oder Sortierung von Gewerbeabfällen appellierte die UMK eindringlich an die Entsorgungs- und Energiewirtschaft ihre entsprechenden Anlagenprojekte mit Hochdruck zu realisieren. Die betreffenden Abfallerzeuger müssten in Erfüllung ihrer Entsorgungsverpflichtung auch bereit sein, interessierten Anlagenbetreibern über längerfristige vertragliche Bindung die wirtschaftlichen Voraussetzungen für die notwendigen Anlagen zu schaffen.

Die LAGA wurde gebeten, die Entsorgungssituation weiter zu beobachten.

Das Land Niedersachsen gab zu Protokoll, dass es der Auffassung sei, dass die Entsorgung der überlassungspflichtigen Siedlungsabfälle durch die öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger zukünftig nicht uneingeschränkt rechtskonform gesichert sei. Bei nicht nur kurzfristigem Ausfall eingeplanter Anlagen, z.B. nach einer Havarie, sei eine rechtskonforme Gewährleistung der Entsorgungssicherheit im Rahmen der öffentlich-rechtlichen Abfallentsorgung nur eingeschränkt gegeben, weil ersatzweise nutzbare Entsorgungskapazitäten nicht ausreichend zur Verfügung stünden und der zulässige Zeitraum von einem Jahr für die Zwischenlagerung von Abfall zur Beseitigung nicht in jedem Fall zur Überbrückung ausreiche. Die Anforderungen der Abfallablagerungsverordnung für den zur Deponierung bestimmten Mengenstrom aus mechanisch-biologischen Abfallbehandlungsanlagen (MBA) würden zum Teil nicht mit der ausreichenden Stetigkeit eingehalten. Dies gelte insbesondere für den Zuordnungswert beim TOC im Eluat. Hier gebe es ernstzunehmende Hinweise, dass der Wert von 250 mg/l gar nicht unter allen in der Praxis vorkommenden Randbedingungen (z.B. in Bezug auf die Abfallzusammensetzung) dauerhaft durch die MBA einhaltbar sei. Eine kategorische Ablehnung von Änderungen der in der Abfallablagerungsverordnung festgelegten Anforderungen an die Qualität mechanisch-biologisch behandelter Abfälle zur Ablagerung sei derzeit nicht gerechtfertigt.

Entsorgung von Verpackungen

Die UMK teilte die Auffassung der LAGA, die einen Zwischenbericht vorgelegt hatte, dass die gegenwärtigen Probleme durch Vollzugsmaßnahmen nicht zu lösen seien, und sprach sich dafür aus, die zur Sicherung der einheitlichen haushaltsnahen Wertstofferfassung erforderlichen Änderungen zeitnah im Rahmen einer Novelle der Verpackungsverordnung umzusetzen. Das BMU wurde daher gebeten, unter Berücksichtigung der im Zwischenbericht der LAGA dargestellten Ergebnisse und unter Ausschöpfung von Deregulierungspotenzialen einen Entwurf für eine Novellierung der Verpackungsverordnung zu erarbeiten und vorzulegen. Die LAGA wurde gebeten, das BMU hierbei zu unterstützen und bis zur nächsten UMK die in ihrem Zwischenbericht aufgezeigten Problemfelder im Hinblick auf notwendige normative Änderungen zu bewerten und der UMK vorzulegen.

Umsetzung REACH

Die Umweltministerkonferenz sprach sich für die Schaffung einer nationalen Auskunftsstelle nach Artikel 121 der REACH-Verordnung bei einer Bundesoberbehörde aus und bat den Bund, die entsprechenden Strukturen so rechtzeitig zu schaffen, dass die Auskunftsstelle schon in der Anfangsphase der praktischen Umsetzung von REACH voll funktionsfähig sei. Sie sprach sich ferner dafür aus, in die Arbeit der Auskunftsstelle unter Berücksichtigung der auf Länderebene in Pilotprojekten gewonnenen Erfahrungen einen Expertenpool einzubeziehen, in dem die Länder mitwirken könnten.

Föderalismusreform und Umweltgesetzbuch

Die Umweltministerkonferenz sah in der Föderalismusreform einen notwendigen Schritt zur Vereinheitlichung des Umweltrechts und zur Einführung eines möglichst einfachen und harmonisierten Umweltgesetzbuchs. Sie richtet hierfür eine ad-hoc Bund-Länder-Arbeitsgruppe „UGB“ unter dem Vorsitz von Baden-Württemberg und dem stellvertretenden Vorsitz von Rheinland-Pfalz ein, welche das Gesetzgebungsverfahren inhaltlich begleiten soll und der Umweltministerkonferenz unmittelbar zuarbeite.

Novellierung der FFH- und Vogelschutzrichtlinie

Bund und Länder stimmten darin überein, das EU-Naturschutzrecht in einem kooperativen und dialogorientierten Ansatz umzusetzen. Daher sei es notwendig, die Informationen über die Wirkungsweise des EU-Naturschutzrechts zu verbessern. Die Naturschutzrichtlinien seien dem Nachhaltigkeitsprinzip verpflichtet und sollten einen Beitrag dazu leisten, den Verlust biologischer Vielfalt in Europa zu stoppen. Es gehe um eine Umsetzung mit Augenmaß. Dazu böten die Richtlinien im Rahmen des zweistufigen Verfahrens von Gebietsausweisungen und der Berücksichtigung des öffentlichen Interesses ausreichende Möglichkeiten, um zu einem sinnvollen Ausgleich zwischen wirtschaftlichen und umweltpolitischen Interessen zu gelangen. Im Rahmen der deutschen Ratspräsidentschaft will sich das BMU in diesem Sinne gegenüber der Kommission einsetzen und damit versuchen, eine pragmatische Handhabung zu erreichen.

Die LANA wurde von der UMK gebeten, über den Stand und den Inhalt des Leitfadens „Vollzugshinweise zum besonderen Artenschutz in der Fach- und

Bauleitplanung“ einen Zwischenbericht abzugeben. Der Bund wurde gebeten,

- über den Stand und den Inhalt des Leitfadens zur Umsetzung der Vorgaben des Art. 12 FFH-RL in der Land- und Forstwirtschaft zu berichten und den Ländern vor Weitergabe des Entwurfs des Leitfadens an die Kommission Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben, ferner die Länder über die weitere Abstimmung der beiden Leitfäden mit der Kommission zeitnah zu unterrichten, und
- bei der Erarbeitung des Leitfadens für die Land- und Forstwirtschaft eine praxisgerechte Handhabung mit möglichst geringem Verwaltungsaufwand sicherzustellen.

Das BMU wurde aufgefordert, an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften mit der Bitte heranzutreten, die FFH- und Vogelschutzrichtlinie zu überarbeiten und zu einer einheitlichen Richtlinie zusammenzuführen bzw. zu harmonisieren. Insbesondere erscheine es erforderlich, sowohl den Projekt- als auch den Absichtsbegriff sachgerecht und praxisbezogen in der Richtlinie selbst zu definieren. Bei der Zusammenführung der Richtlinien sollte die Festsetzung von Europäischen Vogelschutzgebieten an das Verfahren für die Festsetzung der Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung angepasst werden.

Die Länder Brandenburg, Baden-Württemberg Bayern, Bremen, Niedersachsen Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz, Saarland, Sachsen und Thüringen baten das BMU, bei der Erarbeitung des Leitfadens für die Land- und Forstwirtschaft insbesondere auf die Einführung von verbindlichen Bewirtschaftungsvorgaben zu verzichten.

Nationaler Biomasseaktionsplan

Unter Bezugnahme auf den Beschluss des Bundesrates vom 10.02.2006 (Drs. 914/05 Beschluss) zur Mitteilung der Kommission der Europäischen Gemeinschaften über einen Aktionsplan für Biomasse forderte die UMK die Bundesregierung auf, einen nationalen Biomasseaktionsplan unter Beteiligung der Länder unter Beachtung von Nachhaltigkeitskriterien (insbesondere Optimierung der Treibhausgas-Emissionseinsparungen, Sicherstellung der guten fachlichen Praxis, Einhaltung der Qualitätsstandards bei Kfz-Emissionen und Kraftstoffnormen, Wirtschaftlichkeit/Energieeffizienz, soziale Aspekte/ Verbraucherpreise) zu erarbeiten. Besonderes Augenmerk sollte dabei auf den Wärmemarkt und die Kraft-Wärme-Kopplung gelegt werden, da hier unter dem Gesichtspunkt des Klimaschutzes und der Energieeffizienz die größten unausgeschöpften Potenziale der Bioenergienutzung lägen. Bestehende gesetzliche und untergesetzliche administrative Regelungen seien darauf zu überprüfen, ob sie positive Impulse für eine dynamisch wachsende, nachhaltige Bioenergienutzung setzten.

Begrüßt wurde die im Eckpunktepapier der Bundesregierung beabsichtigte Einführung einer verpflichtenden Beimischungsquote als wichtiger Beitrag zur Wahrung der Belange der Luftreinhaltung und Steigerung der Verwendung von Biokraftstoffen. Dieser richtige Schritt dürfe aber nicht zu einer faktischen Abschaffung des Marktes für Reinkraftstoffe führen. Die Beibehaltung der steuerlichen Begünstigung für Reinkraftstoffe bis 2009 wurde zwar gelobt, die zeitliche Begrenzung wurde allerdings für nicht ausreichend gehalten. Eine Teilbesteuerung solle maximal in der Höhe erfolgen, mit der eine EU-rechtlich unzulässige Überförderung vermieden werde. Der Agrarbereich, der ÖPNV und die gewerbliche Schifffahrt sollten, wie vom Bundesrat in seiner Stellungnahme zum Entwurf des Energiesteuergesetzes gefordert (Drs. 206/06 Beschluss), langfristig steuerfrei bleiben. Begrüßt wurde weiterhin die Zusage des Bundes, bis Ende 2008 eine Bewertung der Potenziale der unterschiedlichen Biokraftstofftechnologien vorzulegen, die als Grundlage für die Entscheidung über eine weitere Förderung dienen soll.

Ebenfalls begrüßt wurde, dass der Bund die steuerliche Förderung ab 2010 für Biokraftstoffe der zweiten Generation in den Mittelpunkt rücke. Für die Entwicklung und die Markteinführung innovativer BTL-Kraftstoffe (Biotechnical Liquids) seien stabile Rahmenbedingungen entscheidend. Deshalb sollten diese zunächst nicht mit der Mineralölsteuer belegt und ab 2015 unter Berücksichtigung der Überkompensationsregelung degressiv steuerbegünstigt werden. Für Deutschland stehe dabei die Entwicklung exportierbarer Techniken und Innovationen zur Festigung und Ausweitung der internationalen Marktposition im Vordergrund.

Novellierung der 1. BImSchV im Hinblick auf biogene Brennstoffe

Die Umweltministerkonferenz sah die energetische Nutzung von Biomasse auch in kleinen Feuerungsanlagen als geeignet an, fossile Brennstoffe zu substituieren und damit einen wichtigen Beitrag zum Klimaschutz zu leisten. Sie hielt die Entwicklung emissionsarmer Techniken für derartige Anlagen weiterhin für erforderlich und unterstützenswert. Sie nahm dabei zur Kenntnis, dass insbesondere die Feinstaubemissionen durch kleine Feststofffeuerungen einen erheblichen Teil der Gesamtemissionen ausmachen und in der Größenordnung der Feinstaubemissionen aus Verbrennungsmotoren im Straßenverkehr liegen. Um die europaweit vorgegebenen Immissionsgrenzwerte bei Feinstaub künftig bundesweit sicher einhalten zu können, müsse daher nach Auffassung der Umweltministerkonferenz auch der Beitrag von kleinen Feststofffeuerungen an den Gesamtstaubemissionen reduziert werden.

Festgestellt wurde, dass die Ergebnisse von Untersuchungen zur energetischen Verwertung von Getreide zeigten, dass mit neuartiger Anlagentechnik die Emissionsanforderungen der 1. BImSchV (Staub und Kohlenmonoxid) weit unterschritten werden könnten. Es würden Stickoxidemissionen erreicht,

die eine Zulassung der Getreideverbrennung unter Festlegung von Grenzwerten ermögliche. Vor diesem Hintergrund wurde der Bundesumweltminister gebeten, zu prüfen, ob eine Novellierung der 1. BImSchV in einem zweistufigen Verfahren erfolgen könne. In der ersten Stufe solle kurzfristig die Getreideverbrennung unter Berücksichtigung der dem Stand der Technik entsprechenden Emissionsgrenzwerte und Betriebsweisen zugelassen werden. Die zweite Stufe solle eine umfassende Novellierung der 1. BImSchV beinhalten, die nachstehende Zielsetzungen berücksichtige:

- Die Zulassung definierter biogener Brennstoffe, die bisher nicht im Brennstoffkatalog der 1. BImSchV aufgeführt sind und abhängig vom zu erwartenden Emissionsaufkommen gegebenenfalls nur auf einen klar umgrenzten Betreiberkreis zu beschränken seien. Hierfür seien dem Stand der Technik entsprechende Emissionsgrenzwerte festzulegen, deren Einhaltung z.B. in automatisch beschickten Anlagen mit Pufferspeicher möglich seien.
- Eine Anpassung der Grenzwerte für Kleinfeuerungsanlagen für feste Brennstoffe aus dem derzeitigen Brennstoffkatalog der 1. BImSchV an den in den vergangenen Jahren verbesserten Stand der Technik.
- Eine Absenkung der Leistungsgrenze für die Einhaltung und Überwachung dieser Grenzwerte auch für Anlagen deutlich unter 15 kW Nennwärmeleistung.
- Die Festlegung von Anforderungen an die Begrenzung des Schadstoffausstoßes von Einzelraumfeuerstätten (z.B. Kaminöfen) in Typprüfungen.

Die Bundesregierung wurde um Prüfung und Berichterstattung zur 67. UMK gebeten, ob die Emissionsgrenzwerte, die derzeit für eine Förderung vorausgesetzt werden, in die 1. BImSchV übernommen werden können. Weiterhin sollten über Emissionsgrenzwerte in den Förderprogrammen, die über die Forderungen der dann novellierten 1. BImSchV hinausgehen, Anreize für technologische Innovationen geschaffen und emissionsarme Technologien vorrangig gefördert werden.

Baden-Württemberg und das Saarland gaben zu Protokoll, dass sie der Auffassung seien, dass eine Zulassung der Getreideverbrennung nur für Getreide, das nicht zum menschlichen Verzehr geeignet sei, aber nicht für Brotgetreide erfolgen dürfe. Rheinland-Pfalz erklärte, dass die Verbrennung von Nicht-Schadgetreide ethische Fragen aufwerfe, die der gesellschaftlichen Diskussion bedürften.

Deutsche EU-Ratspräsidentschaft im 1. Halbjahr 2007

Die UMK bat das BMU, die Länder über die geplanten umweltpolitischen Themen und die Programmplanung der deutschen Ratspräsidentschaft kontinuierlich zu informieren und die Beschlüsse der UMK zur EU-Umweltpolitik bei der Vorbereitung der deutschen Ratspräsidentschaft zu berücksichtigen und im Rahmen der 67. UMK über den aktuellen Stand der Planung der deutschen EU-Ratspräsidentschaft für den Bereich Umweltpolitik zu berichten.

Die Länder Baden-Württemberg, Bayern, Bremen, Hamburg, Hessen, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Saarland, Schleswig-Holstein, Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen gaben zu Protokoll, dass die folgenden Themenschwerpunkte in das Programm der deutschen Ratspräsidentschaft aufgenommen werden sollten:

1. Luftreinhaltung
   - Ergänzung der anspruchsvollen Immissionsstandards durch entsprechende europäische ambitionierte Emissionsbegrenzungen (u.a. Verschärfungen für Kleinfeuerungsanlagen und der Abgasnormen für Kfz, Revision der NEC-Richtlinie).
   - Verschiebung der ab 2010 geltenden Immissionsgrenzwerte für Stickstoffdioxid bis 01.01.2015. Erlass verschärfter Emissionsanforderungen (z.B. Kleinfeuerungsanlagen, Verkehr: Euro 6/VI für Pkw/Lkw) auf europäischer Ebene.
2. Klimaschutz/Emissionshandel
   - Entbürokratisierung und effiziente Ausgestaltung des Systems, insbesondere Herausnahme von Kleinemittenten aus dem Emissionshandelssystem.
   - Harmonisierung der Zuteilungsmethoden in den EU-Mitgliedsstaaten.
   - Einbeziehung des Luftverkehrs in den Emissionshandel.
3. Lärm
   - Novellierung der EU-Richtlinie 2001/43/EG mit dem Ziel einer Absenkung der Geräuschemissionsgrenzwerte für Reifen.
   - Verringerung der überzogenen Berichtspflichten bei der EU-Umgebungslärmrichtlinie 2002/49/EG sowie Verbesserungen der Emissionsstandards bei Verkehrsmitteln.
4. FFH-Richtlinie
   - Novellierung bzw. Zusammenführung von FFH- und Vogelschutzrichtlinie im Sinne einer Verschlankung.
   - Aufnahme einer dem § 43 Abs. 4 BNatSchG entsprechenden Regelung in die FFH-Richtlinie (vgl. EuGH-Entscheidung vom 10.1.2006).
   - Verzicht auf unnötige bürokratische Berichtspflichten (insbesondere Art. 11 und 17 FFH-RL).
   - Ermöglichung sachgerechter regionaler Lösungen beim Schutz von Kormoran und Biber.
   - Reduzierung der Guidelines auf absolut notwendige Regelungen, um einen einheitlichen EU-weiten Vollzug sicherzustellen.

5. Hochwasserrichtlinie

   Verzicht auf eine Richtlinie und Beschränkung auf eine Mitteilung der Kommission, damit regionale Belange und bereits bestehende Hochwasserschutzprogramme maximal berücksichtigt werden könnten.

6. Bodenschutz

   Verzicht auf Richtlinie und Strategie, da aufgrund großer regionaler Unterschiede in Europa für den Boden nationale Gesetzgebung ausreichend sei.

7. Abfallrahmenrichtlinie, insbesondere
   - Ablehnung der Verpflichtung, Abfallvermeidungspläne aufzustellen.
   - Keine Ausweitung der Anforderungen an Abfallwirtschaftspläne und Berichtspflichten.

8. Verschlankung und mehr Praxisbezug von ausgewählten Umweltrichtlinien, insbesondere der Leitlinien zur FFH- und zur Wasserrahmenrichtlinie.

9. Meerespolitik

   Verringerung von überzogenen Berichts- und Genehmigungspflichten bei Strategie und Richtlinie. Die Bundesregierung sollte möglichst noch vor der Sommerpause 2006 darauf Einfluss nehmen, dass die für die deutsche Ratspräsidentschaft maßgeblichen Programmpunkte im Umweltbereich bereits im Rahmen der österreichischen Ratspräsidentschaft, vor allem aber der finnischen Ratspräsidentschaft thematisiert werden.

67. Umweltministerkonferenz

Themen und Ergebnisse

Am 26. und 27. Oktober trafen sich die Umweltministerinnen und -minister, Umweltsenatorin und -senatoren zur 67. Umweltministerkonferenz (UMK) in Berlin. Unter anderen standen die folgenden Themenbereiche auf der Tagesordnung und wurden mit den nachstehenden Ergebnissen beschlossen. Die übrigen Themen sowie der genaue Wortlaut der Beschlüsse können dem Ergebnisprotokoll entnommen werden. Es steht unter folgender Adresse im Internet: www.umweltministerkonferenz.de/start.php → Dokumente → UMK-Dokumente.

Revision der Luftqualitätsrichtlinie

Die Umweltministerinnen und -minister, -senatorin und -senatoren der Länder betonten auch auf dieser Sitzung, dass nach ihrer Auffassung wesentliche Grundlagen der Luftqualitätsrichtlinie noch nicht belastbar wissenschaftlich geklärt seien. In Vorbereitung der nächsten zu erwartenden Revision der Luftqualitätsrichtlinien im Jahre 2013, hielten sie es für erforderlich, dass – auf Basis der jetzt vorliegenden Erkenntnisse – weitere Analysen, Bewertungen und Untersuchungen vorgenommen würden, die insbesondere

- die Erarbeitung von Maßnahmenvorschlägen insbesondere auf nationaler und europäischer Ebene,
- die Relevanz der Inhaltsstoffe des Feinstaubes,
- die Anteile der natürlichen Quellen,
- eine konsistente Feinstaubgrenzwertsystematik und
- die Wirksamkeit von Minderungsmaßnahmen

zum Thema haben sollten. Ziel sei es, frühzeitig eine Grundlage zu schaffen, die es erlaube, Immissionswerte festzulegen, die mit entsprechenden Regelungen zur Begrenzung der Emissionen des Feinstaubs und seiner Vorläuferstoffe abgestimmt seien.

Die Bundesregierung wurde daher gebeten, in Abstimmung mit den Ländern entsprechende Untersuchungen durchzuführen und deren Ergebnisse frühzeitig in den zu erwartenden Revisionsprozess einzubringen.

Die Umweltministerinnen und -minister, -senatorin und -senatoren wiesen darauf hin, dass der geltende Tagesgrenzwert für PM_{10} von 50 µg/m^3 bei zugelassenen 35 Überschreitungen, aber auch der ab 2010 einzuhaltende Jahresmittelwert für NO_2 von 40 µg/m^3 allein mit den verhältnismäßigen Maßnahmen, die dem Mitgliedsstaat Deutschland auf der Ebene des Bundes, der Länder und auch der Kommunen zur Verfügung stünden, in einer Vielzahl von Kommunen auch in einer Reihe von Jahren weiterhin überschritten würden. Gleiches gelte für einen PM_{10}-Jahresmittelwert von 30 µg/m^3 und nach derzeitiger Datenlage auch für einen $PM_{2,5}$-Jahresmittelwert von 20 µg/m^3, wie sie vom Umweltausschuss des Europäischen Parlaments vorgeschlagen worden seien.

Die Bundesregierung wurde deshalb gebeten, in den Ratsverhandlungen alle Vorschläge zu unterstützen, die die Vollziehbarkeit der Richtlinie verbessern würden, nicht zu einer Verschärfung führten und die Akzeptanz in der Bevölkerung erhöhten. Dies seien z.B. Vorschläge zur Verlängerung der Fristen zur Einhaltung der Grenzwerte, zur Flexibilisierung und zur Verringerung des Messaufwandes.

Die UMK stellte fest, dass derzeit weder der gültige Grenzwert des Tagesmittelwertes für PM_{10} (50 µg/m^3 bei 35 erlaubten Überschreitungen) noch der vom

Europäischen Parlament vorgeschlagene dazu äquivalente Jahresmittelswert von 33 µg/m^3 mit kurzfristig zu ergreifenden Maßnahmen an zahlreichen Belastungsschwerpunkten in Deutschland eingehalten werden könne. Dazu trügen auch – wie auch das Jahr 2006 gezeigt hätte – austauscharme winterliche Witterungsverhältnisse und Schadstoffferntransporte bei. Der Vorschlag des Europäischen Parlaments, die Anzahl der Tage mit PM_{10}-Tagesmittelwerten über 50 µg/m^3 von 35 Tage auf 55 Tage anheben zu können, wenn die 35 Tage aufgrund ungünstiger meteorologischer oder geographischer Bedingungen nicht eingehalten werden könnten, trüge diesem Umstand Rechnung.

Die Bundesregierung wurde daher gebeten, sich in den Ratsverhandlungen entschieden für diesen Vorschlag des Europäischen Parlaments und für ambitionierte, europaweit gültige quellenbezogene Reduktionsmaßnahmen einzusetzen, um die hohe Hintergrundbelastung an Partikeln in Mitteleuropa abzusenken.

Der Auffassung der EU-Kommission, dass es den Mitgliedsstaaten überlassen sei, die jeweils beste Vorgehensweise zu wählen, wurde entgegengehalten, dass die Mitgliedsstaaten auf wesentliche Emittentengruppen, wie beispielsweise die Abgasemissionen von Fahrzeugen, keinen Einfluss hätten. Es sei augenscheinlich, dass nicht nur in Deutschland, sondern auch in vielen Städten Europas die praktische Einhaltbarkeit der genannten Grenzwerte in den durch die Luftqualitätsrichtlinie vorgegebenen Zeiträumen nicht gegeben sei. Die Bundesregierung wurde daher gebeten, sich in den Ratsverhandlungen weiterhin entschieden für ambitionierte, europaweit gültige quellenbezogene Reduktionsmaßnahmen vor allem im Verkehrsbereich einzusetzen, um die hohe Hintergrundbelastung an Partikeln in Mitteleuropa abzusenken und sich intensiv für Regelungen einzusetzen, die eine praktische Einhaltbarkeit der Immissionsgrenzwerte v. a. von PM_{10}, $PM_{2,5}$ und NO_2 ermöglichten. Erforderlich sei deshalb eine zeitliche und inhaltliche Kohärenz zwischen den europäischen Emissions- und Immissionsanforderungen.

Die Länder Brandenburg, Berlin, Baden-Württemberg, Bremen, Hamburg, Niedersachsen, Rheinland-Pfalz, Schleswig-Holstein, Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen baten die Bundesregierung, sich im laufenden Rechtsetzungsverfahren dafür einzusetzen, das der geltende 24 h-Grenzwert für PM_{10} durch einen anspruchsvollen PM_{10}-Grenzwert für das Jahresmittel (33 µg/m^3 wie vom Europaparlament vorgeschlagen) ersetzt werde.

Das BMU gab zu Protokoll, dass es dem Beschluss nicht zustimme. Er enthalte insgesamt im Vergleich zum bestehenden Anspruchsniveau starke Abschwächungen und führe zu nicht erkennbaren Folgen.

Novellierung der 1. BImSchV im Hinblick auf biogene Brennstoffe

Nachdem die Umweltministerinnen und -minister, -senatorin und -senatoren der Länder den Bericht des BMU zur Kenntnis genommen hatten, begrüßten sie dessen Ankündigung bereits im Oktober 2006 einen ersten Verordnungsentwurf, der auch schon Grenzwerte enthalte, zur Zulassung von geeigneten biogenen Brennstoffen einschließlich Getreide in kleinen Feuerungsanlagen vorzulegen. Sie betonten die Notwendigkeit, den gesamten Bereich der festen Brennstoffe vollständig zu überarbeiten, da die aktuellen Regelungen erheblich von dem derzeitigen Stand der Technik abwichen. Auf Grund der großen Betroffenenzahlen müssten die zukünftigen Regelungen aufeinander abgestimmt und in sich stimmig sein. Das BMU wurde gebeten, alle erforderlichen Schritte zu unternehmen, um die Novellierung möglichst rasch voranzutreiben.

Die Länder Brandenburg, Bayern, Hessen, Hamburg, Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Sachsen und Thüringen waren der Auffassung, dass die rechtlichen Rahmenbedingungen so gestaltet werden müssten, dass sie sich am Stand der Technik orientierten. Den Aspekten der Luftreinhaltung und der Schaffung eines verlässlichen Rechtsrahmens für Anlagenhersteller und -betreiber sei gleichermaßen Rechnung zu tragen. Sie lehnten daher eine Beschränkung des Betreiberkreises zum Einsatz von Getreide in Kleinfeuerungsanlagen auf den Bereich der Landwirtschaft ab. Abgeschlossene bzw. laufende Forschungsvorhaben zeigten, dass die technische Entwicklung der Anlagen durchaus die Einhaltung anspruchsvoller Emissionsgrenzwerte zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen erlaube und eine Beschränkung somit nicht mehr sachgerecht zu begründen sei.

Das Saarland vertrat die Auffassung, dass eine Zulassung der Getreideverbrennung nur für Getreide, das nicht zum menschlichen Verzehr geeignet sei, aber nicht für Brotgetreide erfolgen dürfe.

EG-Abfallrahmenrichtlinie

Die Umweltministerkonferenz begrüßte, dass Bund und Länder hinsichtlich ihrer Auffassung zur Weiterentwicklung des EG-Abfallrechts und insbesondere zur Ausgestaltung der Abfallrahmenrichtlinie weitgehend übereinstimmten. Bekräftigt wurde die im Beschluss des Bundesrats vom 07.04.2006 – BR-Drs. Nr. 4/06 (Beschluss) – zur Novellierung der EG-Abfallrahmenrichtlinie eingenommene Haltung. Die Bundesregierung wurde gebeten, auch im Fortgang des EG-Mitentscheidungsverfahrens weiter darauf hinzuwirken, dass die Stellungnahme des Bundesrats berücksichtigt werde.

Vor dem Hintergrund zahlreicher aktueller Änderungsanträge und Änderungsüberlegungen erklärten die Umweltministerinnen, -minister, -senatorin und -senatoren, dass der vorgeschlagene Entwurf einer Richtlinie keine inhaltliche und textliche Aufweitung

mit Zusatzanforderungen erfahren und nur insoweit ergänzt werden sollte, als dies für die Verbesserung der Rechtssicherheit und die Verstärkung der Umweltstandards erforderlich sei. Hierbei seien nach Auffassung der Länder folgende Gesichtspunkte besonders zu berücksichtigen:

- An der im Richtlinienentwurf enthaltenen bewährten 3-stufigen Abfallhierarchie sei, soweit wie irgend möglich, festzuhalten. Die Einführung einer neuen 5-stufigen Abfallhierarchie werde abgelehnt. Sollte sich die Einführung einer neuen 5-stufigen Abfallhierarchie angesichts eindeutiger Mehrheiten im Europäischen Parlament und im Umweltrat jedoch nicht verhindern lassen, sollte die Bundesregierung sich für eine möglichst flexible, den konkreten Umwelt- und Wirtschaftsbedingungen Rechnung tragende Anwendung im Sinne einer Grundsatznorm einsetzen.
- Die Richtlinie sollte sich am Gedanken von „better legislation“ und an dem Ziel der Vereinheitlichung und Vereinfachung des Abfallrechts orientieren, wie es der Bundesrat betont habe. Die Bundesregierung sollte, Änderungsvorschläge, die in der Richtlinie selbst weitere, umfangreiche Vorschriften (Einzelrichtlinien, Verordnungen) fordern, nur insoweit akzeptieren, als dies zur Verbesserung der Rechtssicherheit oder zur Verstärkung von Umweltstandards erforderlich sei. Zu betonen sei allerdings, dass im Bereich der Abfallverwertung ergänzende Verwertungsstandards für spezifische Abfallströme sinnvoll und notwendig seien, um das Problem des „standard dumping“ mit seinen nachteiligen Auswirkungen auf die in Deutschland vorgehaltene Abfallentsorgungsstruktur zu lösen. Als eine Möglichkeit für die Konkretisierung der Standards erscheine das vorgeschlagene Modell der „besten verfügbaren Technik zur Abfallbewirtschaftung“ als ein besonders geeignetes Instrument.
- Auf Abfallvermeidungspläne sollte verzichtet werden. Zusätzlicher Verwaltungsaufwand durch Aufzeichnungen und Berichte im Verhältnis zur geltenden Abfallrahmenrichtlinie sollte unterbleiben. Der Umfang der in Abfallwirtschaftsplänen dargestellten Inhalte sollte nicht erweitert werden. Abfallwirtschaftspläne seien in ihren Anforderungen auf die Planung der Beseitigungsinfrastruktur zu konzentrieren.
- Der Vorschlag des Bundes, die Möglichkeit einer Privilegierung von EMAS- und gleichwertig zertifizierten Unternehmen mit Erleichterungen in Bezug auf Genehmigungsanforderungen, Inspektionen und Aufzeichnungspflichten vorzusehen, werde ebenso begrüßt wie der Vorschlag, in Anhang II für die Einstufung als energetische Verwertung eine Effizienzformel zu verwenden. Allerdings könnten deren Auswirkungen auf die deutschen Hausmüllverbrennungsanlagen noch nicht abgeschätzt werden. Die Effizienzformel bedürfe daher im Hinblick auf den Leistungsstandard der vorhandenen Müllverbrennungsanlagen noch einer vertieften Prüfung.
- Die Bundesregierung solle, sich dafür einzusetzen, dass bei den Beseitigungsverfahren
  - D6 – Einleitung in ein Gewässer mit Ausnahme von Meeren/Ozeanen,
  - D7 – Einleitung in Meere/Ozeane einschließlich Einbringung in den Meeresboden und
  - D11 – Verbrennung auf See

  des Anhangs I der Abfallrahmenrichtlinie durch geeignete Hinweise deutlich gemacht werde, dass eine Entsorgung von Abfällen nur in dem von den internationalen Rechtsvorschriften gesteckten Rahmen zulässig sei. Hier sei insbesondere auf das Internationale Übereinkommen zur Verhütung der Meeresverschmutzung durch Schiffe (MARPOL-Übereinkommen) hinzuweisen.

Perfluorierte Tenside (PFT) in Boden und Wasser

Die Umweltministerinnen, -minister, -senatorin und -senatoren baten die Bundesregierung zu prüfen, inwieweit durch eine Novelle der Bioabfallverordnung und der Düngemittelverordnung gewährleistet werden könne, dass Abfallgemische zur landbaulichen Verwertung nur aus solchen Bestandteilen hergestellt würden, deren unvermischte Bestandteile, jeweils für sich gesehen, lückenlos bis zum Ort des Anfalls rückverfolgt werden könnten und als unbedenklich im Sinne der Bioabfall- und Düngemittelverordnung zu bewerten seien.

Das Bundesumweltministerium sagte zu, kurzfristig zu einem Bund-Länder-Gespräch auf Fachebene einzuladen. Wenn sich daraus Handlungsbedarf ergebe, werde es entsprechende Vorschläge machen.

Förderung erneuerbarer Energien

Da jede Tonne vermiedenes CO_2 im Wärmebereich der kostengünstigste Klimaschutz sei, sollten laut UMK vor allem die eingeführten Marktanreizprogramme sowie das CO_2-Gebäudesanierungsprogramm fortgeführt und ausgebaut werden.

Erneut wurde festgestellt, dass der Wärmemarkt für den kostengünstigen Einsatz von erneuerbaren Energien große Potentiale biete, die noch nicht ausgeschöpft würden. Im Sinne einer schlüssigen Gesamtstrategie sollten daher besonders kostengünstige Einsatzmöglichkeiten (wie z.B. die Festsetzung in der Bauleitplanung), bei denen sich Instrumente teilweise auch schon bewährt hätten, konsequent genutzt und ggf. weiterentwickelt werden.

Das Bundesumweltministerium hat die gemeinsam

mit den Ländern entwickelten Modelle für ein neues Instrument auf Bundesebene im Rahmen eines Konsultationsverfahrens einer breiten Öffentlichkeit zur Diskussion gestellt. Nun wurde das BMU gebeten, die Länder zügig über die Ergebnisse des Konsultationsprozesses zu informieren.

Laufende und geplante Maßnahmen der Länder zur Förderung der erneuerbaren Energien im Wärmemarkt erforderten eine konzeptionell schlüssige Verzahnung mit ggf. neuen Instrumenten auf Bundesebene, so die UMK. Das BMU wurde daher gebeten, die Länder an der Konzeption weiter zu beteiligen. Bei der Konzeptionsgestaltung sei die Praktikabilität im Vollzug zu beachten sowie eine weitere Belastung der Verbraucher zu vermeiden.

Artenschutz bei der Zulassung von Vorhaben und Planungen

Die Umweltministerinnen, -minister, -senatorin und -senatoren nahmen die Urteile des Bundesverwaltungsgerichts vom 16. März 2006 (4 A 1075.04) und vom 21. Juni 2006 (9 A 28.05) im Hinblick auf die Entscheidung des EuGH vom 10. Januar 2006 (Rs. C-98/03) zur Umsetzung des Artikel 12 der FFH-Richtlinie in nationales Recht mit Sorge zur Kenntnis.

Sie waren der Überzeugung, dass, so lange eine Änderung der Europäischen Richtlinie nicht zu erreichen sei, die sich aus den genannten Urteilen ergebenden Vollzugsprobleme nur durch eine Novellierung der entsprechenden Regelungen des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) rechtssicher zu beheben sein würden. Sie baten den Bundesumweltminister, die Novelle des BNatSchG zügig vorzubringen und dabei die Länder intensiv zu beteiligen.

Bei der Novellierung des BNatSchG seien differenzierte Schutzvorschriften für die aufgrund unterschiedlicher Schutzkategorien (z.B. NATURA-Richtlinien, CITES) geschützten Arten festzulegen, so die UMK. In Bezug auf die Integration der Agrar- und Forstwirtschaft sei ein Rechtssystem zu schaffen, dass die ordnungsgemäße Fortführung im Sinne der guten und fachlichen Praxis dieser Wirtschaftsbereiche rechtssicher gewährleiste. Sollten in diesem Zusammenhang verbindliche Bewirtschaftungshinweise vor dem Hintergrund europäischer Naturschutzregelungen unausweichlich sein, sollte dafür Sorge getragen werden, dass diese erst nach Ausschöpfung aller sonstigen Möglichkeiten wie z.B. freiwillige vertragliche Vereinbarungen ergriffen bzw. angeordnet werden müssten.

Die UMK vertrat die Auffassung, dass aufgrund der intensiven Verschränkung von europäischem und nationalem Artenschutzrecht die Notwendigkeit bestehe, die FFH- und Vogelschutzrichtlinie zu einer einheitlichen Regelung zusammenzuführen.

Festgestellt wurde, dass die von der LANA erarbeiteten Hinweise mit den darin herausgearbeiteten Spielräumen eine gute Arbeitshilfe für den Vollzug des Europäischen Artenschutzrechts bis zur abschließenden Novellierung des BNatSchG darstellten. Sie baten die LANA, die in Rede stehenden neuen Urteile des Bundesverwaltungsgerichts rechtlich zu würdigen, die Hinweise um diese Würdigung zu ergänzen und schnellstmöglich einen Umlaufbeschluss mit dem Ziel der Veröffentlichung herbeizuführen.

Kurzmeldungen

Straßenbauvorhaben abgelehnt – Artenschutz hatte Vorrang

Das Regierungspräsidium Leipzig hat am 06.02.2006 den Antrag auf Verlegung der Staatsstraße S 46 im Bereich Markkleeberg-Ost/Wachau abgelehnt. Damit ist der Antrag des Straßenbauamtes Leipzig vom August 2003, der Ende März 2004 mit auslegungsfähigen Planungsunterlagen vervollständigt wurde, in einer mehr als 300 Seiten umfassenden Entscheidung abschlägig beschieden worden.

Dieses Straßenbauvorhaben war laut Begründung des Regierungspräsidiums nicht zuzulassen, da es nicht mit den Belangen des Artenschutzes, insbesondere des Vogelschutzes, zu vereinbaren war. Zumindest das in § 42 Abs. 1 Nr. 3 Bundesnaturschutzgesetz geregelte artenschutzrechtliche Verbot, wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten an ihren Nist-, Brut-, Wohn- oder Zufluchtsstätten zu stören, standen dem Vorhaben entgegen. Die Voraussetzungen für eine Befreiung von diesem Verbot, z.B. aufgrund von Belangen der Volksgesundheit der öffentlichen Sicherheit, lagen nicht vor. Der Verstoß gegen dieses gesetzliche Verbot konnte auch nicht im Wege der Abwägung überwunden werden.

Für das Regierungspräsidium stand zwar fest, dass die geplante Verlegung der Straße auch nach Inbetriebnahme der A 38 gerechtfertigt gewesen wäre, um eine leistungsfähige Verkehrsverbindung zwischen Markkleeberg und Liebertwolkwitz herzustellen, die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs auf der Leinestraße, der Wachauer Straße, der Markkleeberger Straße und rund um den Schillerplatz zu erhöhen, die dortige Wohnbebauung insbesondere von Lärm zu entlasten und das Gewerbegebiet Wachau besser an die B 2 anzubinden, die Planung, die die Verlegung der S 46 zwischen der Bornaischen Straße und der Bornaer Chaussee durch die sog. Weinteichsenke zum Gegenstand

hatte, war jedoch mit den Regelungen der europäischen Vogelschutzrichtlinie nicht zu vereinbaren, weil der entstehende Verkehrslärm das Brutverhalten der Vögel erheblich beeinträchtigt hätte, ohne dass für die Brutvögel ausreichende Ausweichmöglichkeiten in der Weinteichsenke verblieben wären.

Auch wenn dem Regierungspräsidium bewusst war, dass mit der getroffenen Entscheidung nicht nur viele Hoffnungen enttäuscht werden würden, sondern auch nicht erreicht werden könne, dass sich die Lärmbelastung in der südlichen Bornaischen Straße, der Wachauer Straße und der Markkleeberger Straße deutlich und spürbar reduziere, konnte die Entscheidung anders ausfallen, nachdem der Europäische Gerichtshof in einem am 10. Januar 2006 ergangenen Urteil festgestellt hatte, dass die entsprechenden Vorschriften des Bundesnaturschutzgesetzes, die nach Auffassung der bisher mehrheitlichen Rechtsprechung in solchen Fällen nicht entgegengestanden hätten, gegen europäisches Recht verstoßen.

Die Entscheidung ist im Internet zu finden unter:

www.rpl.sachsen.de/de/internet/service/planung/staatsstrasse/staatsstrasse46.htm

[PK]

Nachbesserungen bei EU-Chemikaliengesetz gefordert

Der Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland (BUND) warnt vor einer europäischen Chemikalienreform, die Mensch und Umwelt nicht ausreichend vor gefährlichen Chemikalien schützt. Der Ende Juni von den Umweltministern der Europäischen Union verabschiedete Entwurf von REACH (Registrierung, Evaluierung, Autorisierung von Chemikalien) enthalte zu viele Gesetzeslücken, hieß es. Es sei fragwürdig, ob er die gegenwärtige, völlig unzureichende Chemikaliengesetzgebung verbessere. Der Umweltverband forderte die EU-Parlamentarier daher auf, das Gesetz in der nun anstehenden zweiten Lesung im Sinne des Umwelt- und Verbraucherschutzes stark nachzubessern

Gerhard Timm, BUND-Bundesgeschäftsführer: *„Zehntausende von Chemikalien in alltäglichen Produkten wurden nie auf ihre Schädlichkeit hin geprüft und können somit schlimme Folgen für Gesundheit und Umwelt haben. REACH könnte hier Abhilfe schaffen. Doch durch den Druck der Industrie wurde das Gesetz bis zur Unkenntlichkeit geschwächt. In der zweiten Lesung gilt es nun sicherzustellen, dass REACH überhaupt noch irgendeinen Nutzen für Umwelt und den Gesundheitsschutz hat."*

Besonders kritisiert der BUND an dem vom Ministerrat vorgelegten Entwurf, dass gefährliche Chemikalien nicht durch ungefährliche Alternativen ersetzt werden müssen. Nach jetzigem Stand dürften fortpflanzungsschädigende und hormonell wirksame Stoffe wie Weichmacher oder Flammschutzmittel weiter eingesetzt werden. Darüber hinaus müssten Unternehmen viel weniger Informationen über die Sicherheit der von ihnen produzierten Chemikalien liefern als ursprünglich vorgesehen. Der Entwurf erlaube die weitgehende Geheimhaltung der Eigenschaften und Einsatzbereiche von Chemikalien. So könnten Tausende von Substanzen auf dem Markt bleiben, ohne dass Daten zu ihrer Schädlichkeit vorlägen. Diese Regelungen verhinderten den vorsorgenden Schutz vor gefährlichen Chemikalien sowie Innovationen in sichere Alternativen.

[PK]

Ressourcenverbrauch muss sinken

Auf dem siebenten Treffen der Leiterinnen und Leiter der europäischen Umweltschutzagenturen in Dessau veröffentlichte eine Gruppe von Mitgliedern des Netzwerks ein Positionspapier mit Vorschlägen zur Ausgestaltung der EU-Ressourcenstrategie. Die beteiligten Agenturen unterstrichen die Wichtigkeit des Themas für die Europäische Union. Das Ziel der Strategie, die natürlichen Ressourcen – wie Metalle, Steine und Erden, fossile Brennstoffe sowie Flächen – produktiver zu nutzen, sei „ein notwendiger, aber kein hinreichender Schritt, um die natürlichen Lebensgrundlagen zu erhalten". Vielmehr müsse die Inanspruchnahme der Ressourcen absolut sinken, heißt es in der 10-seitigen Erklärung.

Das Positionspapier (inkl. Liste der unterstützenden Agenturen) ist unter www.umweltbundesamt.de/energie/archiv/EPA_resourcespaper_2006.pdf erhältlich.

Die „Thematische Strategie für eine nachhaltige Nutzung natürlicher Ressourcen" – kurz EU-Ressourcenstrategie steht unter http://ec.europa.eu/environment/natres/pdf/com_natres_de.pdf zum Download bereit.

[PK]

Zukunft statt Braunkohle – Neues Aktionsbündnis

Die großen deutschen Umweltverbände und regionale Bürgerinitiativen haben sich im Juli zu einem Aktionsbündnis „Zukunft statt Braunkohle" zusammen geschlossen. Damit wollen die Umweltschützer ihre Anstrengungen für eine zukunftsfähige Energiestruktur ohne die klimaschädliche Braunkohle bündeln und verstärken.

Gründungsmitglieder des Aktionsbündnisses sind der nordrhein-westfälische Landesverband des Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland (BUND), Greenpeace, der Naturschutzbund Deutschland (NABU), die Europäische Vereinigung für Erneuerbare Energien EUROSOLAR sowie das Aktionsbündnis Stommelner Bürger „Leben ohne BoA", die Aktionsgemeinschaft der Bürgerinitiativen gegen die Verlegung der Autobahn A 4 und die Lokale Agenda 21 Pulheim. Die Initiatoren des Bündnisses streben an, den zahlreichen Verbänden und Initiativen in Ost und West eine neue Plattform zur Vernetzung der zahlreichen Aktivitäten gegen die ebenso klima- wie

umweltschädliche und sozial unverträgliche Braunkohlengewinnung und -nutzung zu bieten.

Hintergrund für den Zusammenschluss waren nach Angaben der Initiatoren die aktuellen klimaschutzpolitisch fatalen Weichenstellungen, insbesondere die braunkohlefreundliche Ausgestaltung des Emissionshandels, die neue „Klimakiller-Kraftwerke“ erst ermöglichen. Mit dem begonnenen Bau eines 2.200-MW-Braunkohlenkraftwerks in Grevenbroich-Neurath und dem Aufschluss des Braunkohlentagebaus Garzweiler II drohe die bisherige, nicht zukunftsfähige Energieerzeugungsstruktur für weitere vier Jahrzehnte zementiert zu werden. Auch im Osten Deutschlands würden neue Tagebaue und Braunkohlen-Kraftwerke geplant. Damit aber drohe auch ein Rückschlag für die sowohl energie- als auch arbeitsmarktpolitisch sinnvolle Stärkung der Erneuerbaren Energien, des Energiesparens und effizienterer Technologien.

Im September wurde vom Aktionsbündnis in Pulheim bei Köln ein Bürgerforum veranstaltet an dem ca. 450 Personen teilnahmen. Auf diesem Forum zeigte Dr. Hermann Scheer, Präsident von EUROSOLAR und Träger des Alternativen Nobelpreises, den Weg vom Kohle- ins Solarzeitalter auf. Wie ein zukunftsfähiger Energiemix für Nordrhein-Westfalen aussehen könnte, skizzierte der Vizepräsident des Wuppertal Instituts Dr.-Ing. Manfred Fischedick, während Dr. Stefan Hagemann vom Max Planck Institut für Meteorologie Hamburg die gravierenden Auswirkungen des Klimawandels auf Deutschland darlegte. Weite Foren zu den Themen Umsiedlung, Feinstaub aus Tagebauen, Sackgasse CO_2-Speicherung sowie zu den lokalen Handlungsmöglichkeiten für eine Energieversorgung ohne Braunkohle rundeten das Programm ab.

Das Forum endete mit der Verabschiedung des „Pulheimer Manifests für eine Energieversorgung ohne Braunkohle“ Darin wird der geordnete Ausstieg aus der Kohlenutzung gefordert. Die Gewinnung und Nutzung von Braunkohle sei in Ost und West mit gravierenden negativen Folgen verbunden. Tausende Menschen würden ihrer Heimat beraubt, Natur und Landschaft zerstört, der Gewässerhaushalt geschädigt, das Klima angeheizt. Dabei gebe es heute längst Alternativen. Auch ohne Atomkraft und Kohlestrom könnten die Energieversorgung dauerhaft gesichert und zukunftsfähige Arbeitsplätze geschaffen werden. Alle Planungen zum Bau neuer Braunkohlekraftwerke müssten daher beendet und die Braunkohlegewinnung gestoppt werden. Stattdessen sollten die Chancen einer zukunftsfähigen Energieerzeugung ohne Braunkohle konsequent genutzt werden.

Das Pulheimer Manifest sowie viele weitere Infos sind unter www.zukunft-statt-braunkohle.de zu finden.

[PK]

Mehr Klagerechte für Umweltverbände

Mit Inkrafttreten des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes am 15. Dezember haben Umweltverbände mehr Klagerechte im Umweltschutz bekommen. Damit können Vereinigungen, die sich den Schutz der Umwelt zur Aufgabe gemacht haben, bestimmte behördliche Entscheidungen von den Gerichten prüfen lassen. Sie können zum Beispiel gegen die Zulassung von Industrieanlagen, Müllverbrennungsanlagen, Kraftwerken, Tiermastbetriebe oder Straßen vorgehen, falls diese aus ihrer Sicht bestimmten Vorschriften des Umweltrechts widersprechen. Die Umweltvereinigungen müssen allerdings satzungsgemäß dem Umweltschutz dienen. Außerdem bedürfen sie einer Anerkennung, die vom Umweltbundesamt (UBA) in Dessau erteilt wird. Sie müssen aber nicht mehr – wie sonst im deutschen Recht üblich – selber von einer Behördenmaßnahme betroffen sein, um bestimmte Verletzungen des Umweltrechts rügen zu können.

Bei der Anerkennung prüft das UBA u.a., ob die Umweltvereinigung andauernd und vorwiegend Ziele des Umweltschutzes fördert, gemeinnützige Zwecke verfolgt sowie die Gewähr für eine sachgerechte Aufgabenerfüllung bietet. Das UBA empfiehlt auch bereits nach Naturschutzrecht anerkannten Vereinen, die Anerkennung nach dem Umwelt-Rechtsbehelfsgesetz zu beantragen. Weitere Informationen gibt es bei der „Anerkennungsstelle Umwelt-Rechtsbehelfsgesetz“ im Umweltbundesamt unter anerkennungsstelle@uba.de oder unter Tel.: 0340/ 2103 2123.

[PK]

NABU: Umwelt-Rechtsbehelfsgesetz verstößt gegen EG-Recht

Der NABU hat gegen das im Dezember in Kraft getretene Umwelt-Rechtsbehelfsgesetz bei der EU-Kommission Beschwerde eingelegt, da es missachte, dass den Umweltverbänden nach dem europäischen Recht neuerdings ein „weiter Zugang zu Gerichten“ zu gewähren sei und sie daher mit umfassenden Klagerechten hätten ausgestattet werden müssen. Das neue Gesetz sehe aber nur dann Klagemöglichkeiten von Verbänden vor, wenn sie sich auf Vorschriften berufen, gegen die Bürger ohnehin vorgehen können. Verstöße gegen den Klima-, Gewässer- und Naturschutz könnten sie dagegen nicht geltend machen.

[PK]

Umweltschutz als politische Aufgabe gewinnt an Bedeutung

Das Umweltbewusstsein der Deutschen ist weiter gestiegen. Das geht aus einer neuen Studie zum Umweltbewusstsein in Deutschland hervor, die das Bundesumweltministerium und das Umweltbundesamt (UBA) in Auftrag gegeben haben. „Über zwei Drittel der Bevölkerung sind überzeugt, dass sich

eine konsequente Umweltpolitik positiv auf die Wettbewerbsfähigkeit der Wirtschaft auswirkt“, so die Parlamentarische Staatssekretärin im Bundesumweltministerium Astrid Klug. Eine umweltgerechte Industriepolitik sei ein wesentlicher Beitrag für Umwelt, Innovation und Beschäftigung in Deutschland. UBA-Präsident Prof. Dr. Andreas Troge: „Umweltschutz ist den Menschen in unserem Land wichtig. Damit das so bleibt, muss die Politik noch deutlicher machen, was anspruchsvoller Umweltschutz für die Menschen konkret bringt: Eine lebenswertere Umwelt für uns und unsere Kinder, eine bessere Gesundheit sowie wirtschaftliche Innovationen mit mehr Arbeitsplätzen.“

93 Prozent der Befragten halten Umweltschutz für wichtig. Der globale Klimawandel ist jetzt tief im Bewusstsein der Menschen verankert und trägt entscheidend dazu bei, dass Umweltschutz für die Menschen seit einigen Jahren immer relevanter wird. Zwei Drittel der Bevölkerung möchten, dass Deutschland in der internationalen Klimaschutzpolitik eine Vorreiterrolle einnimmt. Dies bedeutet gegenüber 2004 eine Steigerung um 11 %, gegenüber 2002 sogar um 20 %. Als vorrangige Ziele gelten der Ausbau der erneuerbaren Energien, die Senkung des Energieverbrauchs und eine bessere Energieeffizienz. Weitere Ergebnisse im Einzelnen:

Bei der offenen Frage nach den wichtigsten Problemen in Deutschland ist der Umweltschutz von Platz 4 in den Jahren 2000 und 2002 über Platz 3 im Jahr 2004 auf Platz 2 geklettert. Platz 1 nimmt nach wie vor die Arbeitslosigkeit ein, auf Platz 3 folgt die soziale Gerechtigkeit, auf Platz 4 die Wirtschaftslage.

Es gibt eine breite Zustimmung zum Ausbau erneuerbarer Energien, zur Energieeffizienz und zum Atomausstieg. 87 % wollen einen konsequenten Umstieg auf erneuerbare Energien. Annähernd 90 % sind für einen Ausbau der Solarenergie, über 70 % für den Ausbau von Offshore-Windenergie. Die Atomenergie möchte man mehrheitlich zu den Akten legen. Zwei Drittel der Deutschen wollen am beschlossenen Atomausstieg festhalten oder ihn sogar beschleunigen. Ferner soll die Industrie dazu angehalten werden, mehr energiesparende Produkte anzubieten – dies findet nahezu hundertprozentige Zustimmung.

Artenvielfalt und Natur sind den Menschen wichtig. Das Problembewusstsein für den Verlust der biologischen Vielfalt ist sehr hoch. Rund 95 % der Befragten sehen, dass der Verlust der biologischen Vielfalt ein sehr großes Problem darstellt. 92 % finden, dass der Staat wegen des Verlusts der biologischen Vielfalt dringend handeln sollte.

Das Interesse an einem ehrenamtlichen Engagement für den Umwelt- und Naturschutz hat stark zugenommen. 45 % der Befragten können sich vorstellen, hier aktiv zu werden (2004: 33 %).

Seit Anfang der 1990er Jahre wird regelmäßig das Umweltbewusstsein der Deutschen ermittelt. Die Studie ist unter http://www.umweltbundesamt.de/umweltbewusstsein/index.htm im Internet verfügbar. Weitere Informationen, auch zu den Vorgängerstudien, sind unter www.umweltbewusstsein.de erhältlich.

[UBA]

Neuer Informationsservice des Öko-Instituts

Das Öko-Institut informiert mit der neuen Publikation eco@work Partner, Auftraggeber, Journalisten, die interessierte Fachöffentlichkeit und Freunde über den aktuellen Stand der Umweltforschung an den drei Standorten Freiburg, Darmstadt und Berlin. eco@work ist ein umfassender, kostenloser Online-Informationsservice mit neuen Inhalten und in frischem Layout im Format eines E-Papers. Es bündelt die Informationen aus dem Öko-Institut, die bisher über die beiden Publikationen Online-Newsletter und gedruckte Öko-Mitteilungen verbreitet wurden.

eco@work erscheint einmal im Quartal und berichtet über ausgewählte Projekte und Ergebnisse aus den Forschungsbereichen Energie & Klimaschutz, Nukleartechnik & Anlagensicherheit, Produkte & Stoffströme, Infrastruktur & Unternehmen und Umweltrecht. Sie erfahren auch, wie sich das Institut zu aktuellen Streitfragen in der Umweltpolitik positioniert und in welchen Gremien und Kommissionen die Wissenschaftler und Wissenschaftlerinnen tätig sind. Darüber hinaus lesen Sie aber auch Gastkommentare, Interviews oder Porträts und regelmäßig eine Kolumne.

Haben Sie Interesse an eco@work? Abonnieren Sie unter www.oeko.de/e-paper/dok/330.php?art=1.

[PK]

Luftqualität und Gesundheit: Neuer Leitfaden nennt Ansprechpartner in ganz Europa

Wer weiß Bescheid in Sachen Luftqualität und Gesundheit in Europa? Antwort gibt ein neuer Leitfaden des Umweltbundesamtes (UBA). Er stellt auf 76 Seiten wichtige Kontaktinformationen zu den bei diesem Thema maßgeblichen Behörden, Forschungseinrichtungen und Institutionen für ganz Europa zusammen. Von Albanien bis Usbekistan – wer Kontakt zu den verantwortlichen Einrichtungen aufnehmen möchte, muss nun nicht mehr mühselig recherchieren. Der Leitfaden steht im Internet zum Download bereit: www.umweltbundesamt.de/whocc/titel/titel21.htm).

[PK]

Europäische Union

Die unten als Quelle genannten Amtsblätter der EU (ABl. C, CA, CE oder L) stehen im Internet:

http://eur-lex.europa.eu/JOIndex.do?ihmlang=de

Die Texte können einzeln als PDF-Dateien heruntergeladen werden.

Immissionsschutz

Luftreinhaltung

Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses zu dem „Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über die Luftqualität und saubere Luft für Europa“

ABl. C 195/84 v. 18.08.2006

Stellungnahme des Ausschusses der Regionen zu der Mittelung der Kommission an den Rat und das Europäische Parlament „Thematische Strategie zur Luftreinhaltung“ und zu dem „Vorschlag für eine Richtlinie des europäischen Parlaments und des Rates über die Luftqualität und saubere Luft für Europa“

ABl. C 206/1 v. 29.08.2006

Lösemittelemissionen

Entscheidung der Kommission v. 20.07.2006 über einen Fragebogen zur Erstellung von Berichten der Mitgliedstaaten über die Durchführung der Richtlinie 1999/13/EG (RL über die Begrenzung von Emissionen flüchtiger organischer Verbindungen, die bei bestimmten Tätigkeiten und in bestimmten Anlagen bei der Verwendung organischer Lösemittel entstehen) im Zeitraum 2005-2007

ABl. L 213/4 v. 03.08.2006

Biogas- und Kompostieranlagen

Berichtigung der Verordnung (EG) Nr. 208/2006 der Kommission v. 07.02.2006 zur Änderung der Anhänge VI und VIII der Verordnung (EG) Nr. 1774/2002 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich der Verarbeitungsstandards für Biogas- und Kompostieranlagen sowie der Bestimmungen über Gülle

ABl. L 218/24 v. 09.08.2006

Beste verfügbare Technik

Die Kommission hat am 25.07.2006 die vollständige Fassung der Merkblätter zu folgenden Themen verabschiedet:

- beste verfügbare Techniken für Großfeuerungsanlagen,
- beste verfügbare Techniken für Emissionen aus der Lagerung und
- wirtschaftliche und medienübergreifende Auswirkungen.

Die Unterlagen sind verfügbar unter den Internet-Adressen http://eippcb.jrc.es sowie www.bvt. umweltbundesamt.de/kurzue.htm

ABl. C 253/5 v. 19.10.2006

Am 16.08.2006 hat die Kommission die vollständigen Texte der Referenzdokumente über die besten verfügbaren Techniken

- für Abfallverbrennungsanlagen,
- für Abfallbehandlungsanlagen,
- für die Oberflächenbehandlung von Metallen und Kunststoffen,
- für die Herstellung organischer Feinchemikalien,
- in der Nahrungsmittel-, Getränke- und Milchindustrie

angenommen.

Die Dokumente sind unter den o.g. Internet-Adressen verfügbar.

ABl. C 257/15 v. 25.10.2006

Abfallwirtschaft

Abfallverbringung

Verordnung (EG) Nr. 1013/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates v. 14.06.2006 über die Verbringung von Abfällen

ABl. L 190/1 v. 12.07.2006

Vermeidung und Recycling

Stellungnahme des Ausschusses der Regionen zu der Mitteilung der Kommission an den Rat, das Europäische Parlament, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen „Weiterentwicklung der nachhaltigen Ressourcennutzung: Eine thematische Strategie für Abfallvermeidung und –recycling“ und zu dem „Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über Abfälle“

ABl. C 229/1 v. 22.09.2006

Batterien und Akkumulatoren

Richtlinie 2006/66/EG des Europäischen Parlaments und des Rates v. 06.09.2006 über Batterien und Akkumulatoren sowie Altbatterien und Altakkumu-

latoren und zur Aufhebung der Richtlinie 91/157/EWG

ABl. L 266/1 v. 29.09.2006

Abfallrahmenrichtlinie

Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses zu dem „Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über Abfälle“

ABl. C 309/55 v. 16.12.2006

Gewässerschutz

Meeresumwelt

Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses zu dem „Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Schaffung eines Ordnungsrahmens für Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Meeresumwelt (Meeresstrategie-Richtlinie)“

ABl. C 185/20 v. 08.08.2006

Stellungnahme des Ausschusses der Regionen zu dem „Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Schaffung eines Ordnungsrahmens für Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Meeresumwelt (Meeresstrategie-Richtlinie)“ und zu der „Mitteilung der Kommission an den Rat und das Europäische Parlament – Thematische Strategie für den Schutz und die Erhaltung der Meeresumwelt“

ABl. C 206/5 v. 29.08.2006

Süßwasserqualität

Richtlinie 2006/44/EG des Europäischen Parlaments und des Rates v. 06.09.2006 über die Qualität von Süßwasser, das schutz- oder verbesserungsbedürftig ist, um das Leben von Fischen zu erhalten

ABl. L 264/20 v. 25.09.2006

Grundwasser

Richtlinie 2006/118/EG des Europäischen Parlaments und des Rates v. 12.12.2006 zum Schutz des Grundwassers vor Verschmutzung und Verschlechterung

ABl. L 372/19 v. 27.12.2006

Nitrate aus der Landwirtschaft

Entscheidung der Kommission v. 22.12.2006 über einen Antrag Deutschlands auf Genehmigung einer Ausnahmeregelung auf der Grundlage der Richtlinie 91/676/EWG des Rates zum Schutz der Gewässer vor Verunreinigung durch Nitrate aus landwirtschaftlichen Quellen

ABl. L 382/1 v. 28.12.2006

Konstruktion von Öltankschiffen

Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses zu dem „Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 417/2002 zur beschleunigten Einführung von Doppelhüllen oder gleichwertiger Konstruktionsanforderungen für Einhüllen-Öltankschiffe und zur Aufhebung der Verordnung Nr. 2978/94 des Rates“

ABl. C 318/229 v. 23.12.2006

Gefährliche Stoffe

Persistente organische Schadstoffe

Beschluss des Rates v. 14.10.2004 über den Abschluss – im Namen der Europäischen Gemeinschaft – des Stockholmer Übereinkommens über persistente organische Schadstoffe

ABl. L 209/1 v. 31.07.2006

Übersetzung des Stockholmer Übereinkommens über persistente organische Schadstoffe

ABl. L 209/3 v. 31.07.2006

Verordnung (EG) Nr. 1195/2006 des Rates v. 18.07.2006 zur Änderung von Anhang IV der Verordnung (EG) Nr. 850/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates über persistente organische Schadstoffe

ABl. L 217/1 v. 08.08.2006

Richtlinie 2006/122/EG des Europäischen Parlaments und des Rates zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten für Beschränkungen des Inverkehrbringens und der Verwendung gewisser gefährlicher Stoffe und Zubereitungen (Perfluoroctansulfonate)

ABl. L 372/32 v. 27.12.2006

Gefahrguttransport

Richtlinie 2006/89/EG der Kommission v. 03.11.2006 zur sechsten Anpassung der Richtlinie 94/55/EG des Rates zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten für den Gefahrguttransport auf der Straße an den technischen Fortschritt

ABl. L 305/4 v. 04.11.2006

Richtlinie 2006/90/EG der Kommission v. 03.11.2006 zur siebten Anpassung der Richtlinie 94/49/EG des Rates zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten für die Eisenbahnbeförderung gefährlicher Güter an den technischen Fortschritt

ABl. L 305/6 v. 04.11.2006

REACH

Gemeinsamer Standpunkt (EG) Nr. 17/2006 vom Rat festgelegt am 27.02.2006 im Hinblick auf den Erlass

einer Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rares zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe (REACH), zur Schaffung einer Europäischen Agentur für chemische Stoffe, zur Änderung der Richtlinie 1999/45/EG des Europäischen Parlaments und des Rates und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 793/93 des Rates, der Verordnung (EG) Nr. 1488/94 der Kommission, der Richtlinie 76/796/EWG des Rates sowie der Richtlinien 91/155/EWG, 93/67/EWG, 93/105/EG und 2000/21/EG der Kommission

ABl. C 276 E/1 v. 14.11.2006

Gemeinsamer Standpunkt (EG) Nr. 18/2006 vom Rat festgelegt am 27.06.2006 im Hinblick auf den Erlass einer Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rares zur Änderung der Richtlinie 67/548/EWG des Rates zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften für die Einstufung, Verpackung und Kennzeichnung gefährlicher Stoffe im Hinblick auf ihre Anpassung an die Verordnung zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe (REACH) und zur Schaffung einer Europäischen Agentur für chemische Stoffe

ABl. C 276 E/252 v. 14.11.2006

Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates v. 18.12.2006 zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe (REACH), zur Schaffung einer Europäischen Agentur für chemische Stoffe, zur Änderung der Richtlinie 1999/45/EG und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 793/93 des Rates, der Verordnung (EG) Nr. 1488/94 der Kommission, der Richtlinie 76/769/EWG des Rates sowie der Richtlinien 91/155/EWG, 93/67/EWG, 93/105/EG, und 2000/21/EG der Kommission

ABl. L 396/1 v. 30.12.2006

Richtlinie 2006/121/EG des Europäischen Parlaments und des Rates v. 18.12.2006 zur Änderung der Richtlinie 67/548/EWG des Rates Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften für die Einstufung, Verpackung und Kennzeichnung gefährlicher Stoffe im Hinblick auf ihre Anpassung an die Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe (REACH) und zur Schaffung eines Europäischen Amtes für chemische Stoffe

ABl. L 396/852 v. 30.12.2006

Rotterdamer Übereinkommen

Beschluss des Rates v. 25.09.2006 über den Abschluss – im Namen der Europäischen Gemeinschaft – des Rotterdamer Übereinkommens über das Verfahren der vorherigen Zustimmung nach Inkenntnissetzung für bestimmte gefährliche Chemikalien sowie Pestizide im internationalen Handel

ABl. L 299/23 v. 28.10.2006

Verwendung von Blei, Cadmium und Chrom

Entscheidung der Kommission v. 12.10.2006 zur Änderung des Anhangs der Richtlinie 2002/95/EG des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich der ausgenommenen Verwendungen von Blei in Kristallglas zwecks Anpassung an den technischen Fortschritt

ABl. L 283/47 v. 14.10.2006

Entscheidung der Kommission v. 12.10.2006 zur Änderung des Anhangs der Richtlinie 2002/95/EG des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich der ausgenommenen Verwendungen von Blei und Cadmium zwecks Anpassung an den technischen Fortschritt

ABl. L 283/48 v. 14.10.2006

Entscheidung der Kommission v. 12.10.2006 zur Änderung des Anhangs der Richtlinie 2002/95/EG des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich der ausgenommenen Verwendungen von sechswertigem Chrom zwecks Anpassung an den technischen Fortschritt

ABl. L 283/50 v. 14.10.2006

Biozid-Produkte

Verordnung (EG) Nr. 1849/2006 der Kommission v. 14.12.2006 zur Änderung der Verordnung (EG) 2032/2003 über die zweite Phase des Zehn-Jahres-Arbeitsprogramms gemäß Art. 16 Abs. 2 der Richtlinie 98/8/EG des Europäischen Parlaments und des Rates über das Inverkehrbringen von Biozid-Produkten

ABl. L 355/63 v. 15.12.2006

Arsenverbindungen

Richtlinie 2006/139/EG der Kommission v. 20.12.2006 zur Änderung der Richtlinie 76/769/EWG des Rates hinsichtlich der Beschränkungen des Inverkehrbringens und der Verwendung von Arsenverbindungen zwecks Anpassung ihres Anhangs I an den technischen Fortschritt

ABl. L 384/94 v. 29.12.2006

Quecksilber

Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses zu dem „Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Richtlinie 76/769/EWG des Rates hinsichtlich der Beschränkung des Inverkehrbringens gewisser quecksilberhaltiger Messinstrumente“

ABl. C 318/115 v. 23.12.2006

Bürgerrechte

Arhus-Übereinkommen

Verordnung (EG) Nr. 1367/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates v. 06.09.2006 über die Anwendung der Bestimmungen des Übereinkommens von Arhus über den Zugang zu Informationen, die Öffentlichkeitsbeteiligung an Entscheidungsverfahren und den Zugang zu Gerichten in Umweltangelegenheiten auf Organe und Einrichtungen der Gemeinschaft

ABl. L 264/13 v. 25.09.2006

Beschluss des Rates v. 18.12.2006 zur Genehmigung – im Namen der Europäischen Gemeinschaft – einer Änderung des Übereinkommens über den Zugang zu Informationen, die Öffentlichkeitsbeteiligung an den Entscheidungsverfahren und den Zugang zu Gerichten in Umweltangelegenheiten

ABl. L 386/46 v. 29.12.2006

Jahresbericht 2005 des Bürgerbeauftragten

Der Europäische Bürgerbeauftragte hat dem Europäischen Parlament im November seinen Jahresbericht für das Jahr 2005 vorgelegt. Der Jahresbericht sowie eine Kurzfassung stehen auf der Website des Europäischen Bürgerbeauftragten zur Einsicht und zum Download bereit (www.ombudsman.europa.eu). Gedruckte Exemplare des Jahresberichts können bei der Dienststelle des Europäischen Bürgerbeauftragten kostenlos angefordert werden (1, Avenue du Président Robert Schuman, B.P. 403, F-67001 Strasbourg Cedex).

Klimaschutz

Treibhausgasemissionen

Verordnung (EG) Nr. 842/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates v. 17.05.2006 über bestimmte fluorierte Treibhausgase

ABl. L 161/1 v. 14.06.2006

Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses zum Thema „Die Auswirkungen internationaler Abkommen zur Reduzierung der Treibhausgasemissionen auf den industriellen Wandel in Europa“

ABl. C 185/62 v. 08.08.2006

Entscheidung der Kommission v. 23.11.2006 zur Änderung der Entscheidung 2005/381/EG zur Einführung eines Fragebogens für die Berichterstattung über die Umsetzung der Richtlinie 2003/87/EG des Europäischen Parlaments und des Rates über ein System für den Handel mit Treibhausgasemissionszertifikaten in der Gemeinschaft und zur Änderung der Richtlinie 96/61/EG

ABl. L 329/38 v. 25.11.2006

Entscheidung der Kommission v. 13.11.2006 zur Vermeidung der doppelten Erfassung von im Rahmen des Europäischen Emissionshandelssystems erzielten Treibhausgasemissionsreduktionen gemäß der Richtlinie 2003/87/EG des Europäischen Parlaments und des Rates bei Projektmaßnahmen im Sinne des Kyoto-Protokolls

ABl. L 316/12 v. 16.11.2006

Entscheidung der Kommission v. 14.12.2006 über die gemäß der Entscheidung 2002/358/EG des Rates erfolgte Festlegung der Emissionsmengen, die der Gemeinschaft und jedem ihrer Mitgliedstaaten im Rahmen des Kyoto-Protokolls zugeteilt werden

ABl. L 358/87 v. 16.12.2006

Berichtigung: ABl. L 367/80 v. 22.12.2006

Abbau der Ozonschicht

Verordnung (EG) Nr. 1366/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates v. 06.09.2006 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 2037/2000 im Hinblick auf das Basisjahr für die Zuteilung der Quoten für teilhalogenierte Fluorchlorkohlenwasserstoffe an die Mitgliedstaaten, die der Europäischen Union am 01.05.2004 beigetreten sind

ABl. L 264/12 v. 25.09.2006

Bekanntmachung für Unternehmen, die im Jahr 2007 in der Europäischen Union sowie in Bulgarien und Rumänien geregelte Stoffe verwenden wollen, die gemäß der Verordnung (EG) Nr. 2037/2000 des Europäischen Parlaments und des Rates über Stoffe, die zum Abbau der Ozonschicht führen, in der Gemeinschaft für wesentliche Verwendungszwecke zugelassen sind

ABl. C 171/27 v. 22.07.2006

Bekanntmachung für Exporteure in der Europäischen Union sowie in Bulgarien und Rumänien, die im Rahmen der Verordnung (EG) Nr. 2037/2000 des Europäischen Parlaments und des Rates über Stoffe, die zum Abbau der Ozonschicht führen im Jahr 2007 geregelte Stoffe, die zum Abbau der Ozonschicht führen, ausführen wollen

ABl. C 171/31 v. 22.07.2006

Bekanntmachung für Importeure in der Europäischen Union sowie in Bulgarien und Rumänien, die im Rahmen der Verordnung (EG) Nr. 2037/2000 des Europäischen Parlaments und des Rates über Stoffe, die zum Abbau der Ozonschicht führen im Jahr 2007 geregelte Stoffe, die zum Abbau der Ozonschicht führen, einführen wollen

ABl. C 171/38 v. 22.07.2006

Energiepolitik

Energiegemeinschaft

Beschluss des Rates v. 29.05.2006 über den Abschluss des Vertrags zur Gründung der Energiege-

meinschaft durch die Europäische Gemeinschaft

ABl. L 198/15 v. 20.07.2006

Vertrag zur Gründung der Energiegemeinschaft

ABl. L 198/18 v. 20.07.2006

Stromhandel

Beschluss der Kommission v. 09.11.2006 zur Änderung des Anhangs zur Verordnung (EG) Nr. 1228/2003 über die Netzzugangsbedingungen für den grenzüberschreitenden Stromhandel

ABl. L 312/59 v. 11.11.2006

Energiemix

Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses zum Thema „Die Energieversorgung der Europäischen Union – eine Strategie für einen sinnvollen Energiemix“

ABl. C 318/185 v. 23.12.2006

Umwelt allgemein

Alpenkonvention

Beschluss des Rates v. 27.06.2006 über die Annahme des Protokolls „Bodenschutz“, des Protokolls „Energie“ und des Protokolls „Tourismus“ der Alpenkonvention im Namen der Europäischen Gemeinschaft

ABl. L 201/31 v. 25.07.2006

Monitoring von Wäldern und Umweltwechselwirkungen

Verordnung (EG) Nr. 1737/2006 der Kommission v. 07.11.2006 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EG) Nr. 2152/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates für das Monitoring von Wäldern und Umweltwechselwirkungen in der Gemeinschaft

ABl. L 334/1 v. 30.11.2006

Städtische Umwelt

Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses zu der „Mitteilung der Kommission an den Rat und das Europäische Parlament über eine thematische Strategie für die städtische Umwelt“

ABl. C 318/86 v. 23.12.2006

Neues aus den Ländern

Baden-Württemberg

Klärschlammentsorgung

Allgemeinverfügung nach § 10 Abs. 4 Landesabfallgesetz und § 1 der Verordnung des Ministeriums für Umwelt und Verkehr über den Abfallwirtschaftsplan für Baden-Württemberg, Teilplan Siedlungsabfälle. i. V. m. Nr. 1.5.5.1 des Teilplans zur Zulassung von Ausnahmen von der Benutzungspflicht bzgl. der Beseitigung von kommunalen Klärschlämmen v. 28.11.2006

Zentralblatt-BW Nr. 47 v. 04.12.2006, S. 15

Feinstaub-Gutachten der LUBW

Zu Anfang diesen Jahres traten vermehrt erhöhte Feinstaubwerte auf. Dementsprechend kam es zu einer hohen Anzahl von Überschreitungen des Tagesmittelwertes von 50 µg/m^3. Die im gesamten Jahr zugelassenen 35 Überschreitungen wurden bis Anfang Mai bereits an 16 der 29 straßennahen Messstationen Baden-Württembergs überschritten. Die Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz (LUBW) in Karlsruhe hat die Ursachen analysiert und diese Arbeiten als Bericht "Besondere Immissionssituationen während der Inversionswetterlagen Januar/Februar 2006" veröffentlicht (www.lubw.baden-wuerttemberg.de → Service - Information → Publikationen → Luft → Luftqualität).

Danach traten Anfang des Jahres zwei ungewöhnlich lang anhaltende austauscharme Wetterlagen (08.-16.01. und 22.01.-06.02.) auf. Diese stabilen Hochdruckwetterlagen waren gekennzeichnet von Trockenheit, niedrigen Windgeschwindigkeiten, Schneebedeckung und damit einer Auskühlung der unteren Luftschichten. Hinzu kamen Temperaturinversionen in niedriger Höhe, welche die Durchmischung in der Atmosphäre deutlich einschränkten. Dies führte zu einer Anreicherung von Luftschadstoffen, so dass die Konzentrationen der Luftschadstoffe wie Feinstaub und Stickstoffdioxid anstiegen, je länger diese Wetterlage anhielt. Die erhöhten Feinstaubwerte betrafen nicht nur Baden-Württemberg, sondern vor allem südlich und östlich gelegene Gebiete der Schweiz, Bayerns und Österreichs mit Werten, die großräumig über 100 µg/m^3 lagen.

Die geringen Windgeschwindigkeiten während dieser Phasen führten dazu, dass die Luftmassen sehr langsam und überwiegend bodennah vorankamen, was zu einer starken Anreicherung von Schadstoffen führte. Maßgeblich tragen dazu die direkt emittierten Feinstäube z.B. aus dem Verkehr oder aus Feuerungsanlagen bei. Erheblichen Anteil haben aber auch Feinstäube, die vor allem aus den gasförmigen Luftschadstoffen Ammoniak (NH_3), Stickstoffdioxid (NO_2) und Schwefeldioxid (SO_2) in der Luft gebildet werden, sog. sekundäre Aerosole. Zu den Ammoniakemissionen tragen vor allem die Landwirtschaft, aber auch der Verkehr bei.

Die Analyse der Verursacher der Feinstaubwerte ergab, dass die großräumig auftretenden Werte im ländlichen Hintergrund einen recht hohen Anteil von etwa 40 bis 60 % an den straßennah gemessenen Werten hatten. Am stark befahrenen Straßenabschnitt am Stuttgarter Neckartor betrug der Anteil lediglich 34 %. Die Beiträge des Straßenverkehrs an den Feinstaub PM_{10}-Immissionswerten lagen zwischen 20 und 45 %, am Stuttgarter Neckartor bei 54 %. Die übrigen Quellen wie Kleinfeuerungen, Industrie, Offroad-Verkehr und Sonstige hatten zusammen einen Anteil von 12 bis 26 %.

Feinstaubgrenzwert an 18 von 29 Messstellen erreicht

Bis Mitte August wurde landesweit an 18 von insgesamt 29 straßennahen Messstellen der Feinstaubgrenzwert von 50 µg/m3 an mehr als den zulässigen 35 Tagen erreicht. Neu hinzugekommen ist der Spotmesspunkt am Luisenring in Mannheim, an dem der Grenzwert nun auch an 35 Tagen überschritten wurde. Am Stuttgarter Neckartor wurde inzwischen sogar die 100er-Marke mit 106 Überschreitungstagen übertroffen. Im gesamten vergangenen Jahr lag dort die Feinstaubkonzentration an 187 Tagen über der Schwelle von 50 µg/m3.

Für landesweit insgesamt 14 besonders mit Feinstaub oder Stickstoffdioxid belastete Städte im Land sind, laut Umweltministerium, bislang Aktions- und Luftreinhaltepläne erarbeitet worden. Für sechs weitere Kommunen würden entsprechende Pläne vorbereitet.

Luftreinhalteplanung Pleidelsheim

Der Luftreinhalte- und Aktionsplan für Pleidelsheim sieht als zweite Stufe des bereits angeordneten LKW-Durchfahrtsverbotes vor, dass nach Inbetriebnahme der Osttangente, die inzwischen fertiggestellt ist, auch ein LKW-Durchfahrtsverbot im Zuge der L 1125 in Pleidelsheim eingerichtet wird. Daher hat das Landratsamt Ludwigsburg Ende Juli die Anhörung für die zweite Stufe eingeleitet.

Das LKW-Durchfahrtsverbot auf der Ost-West-Achse hat das Ziel, auch den LKW-Verkehr auf der L 1125 in und aus Richtung Bietigheim zu vermindern. Das Fahrverbot soll für alle LKW über 3,5 t gelten. Ausgenommen vom Fahrverbot wäre der gewerbliche und der private Lieferverkehr. Der LKW-Verkehr würde über die Autobahn A 81 bis zur Autobahnanschlussstelle Ludwigsburg-Nord und dann über die B 27 nach Bietigheim umgeleitet. Mit dieser Maßnahme wäre auch Ingersheim vom LKW-Durchgangsverkehr entlastet. Die Fachleute erwarten, dass mit Inkrafttreten der 2. Stufe der Grenzwert für Feinstaub in Pleidelsheim eingehalten werden kann.

Nach einer Pressemitteilung des Regierungspräsidiums Stuttgart vom 09.11.2006 hat der Regierungspräsident bei einem Besuch in Pleidelsheim verkündet, dass die Osttangente bereits zu einer Entlastung geführt hat. Darüber hinaus stellte der Regierungspräsident fest, dass sich Pleidelsheim auf jeden Fall auf ein weiteres Fahrverbot einstellen müsse. Die zweite Stufe des LKW-Durchfahrverbots führe neuen Erkenntnissen zufolge allerdings zu erheblich größeren Verkehrsverlagerungen, als ursprünglich angenommen. Daher seien vor einer abschließenden Entscheidung zunächst noch Gespräche mit den Betroffenen zu führen.

Leonberg: Luftreinhalte- und Aktionsplan in Kraft gesetzt

Das Regierungspräsidium Stuttgart hat im August den Luftreinhalte- und Aktionsplan für Leonberg fertiggestellt und in Kraft gesetzt. Das ca. 370 Seiten starke Werk enthält insgesamt 23 Maßnahmen. Vor allem durch Fahrverbote für Altfahrzeuge mit hohen Schadstoffemissionen, die Förderung des ÖPNV sowie den Westanschluss Leonberg an die A 8 soll die Feinstaubbelastung in Leonberg gesenkt werden. So sind folgende Fahrverbote enthalten:

- Ganzjähriges Fahrverbot im Stadtgebiet Leonberg ab dem 01.07.2007 für Kraftfahrzeuge der Schadstoffgruppe 1 nach der Kennzeichnungsverordnung.
- Ganzjähriges Fahrverbot im Stadtgebiet Leonberg ab dem 01.01.2012 für Kraftfahrzeuge der Schadstoffgruppe 1 und 2 nach der Kennzeichnungsverordnung.

Darüber hinaus enthält das Planwerk zahlreiche Maßnahmen zur Förderung des öffentlichen Personennahverkehrs:

- Einführung einer Umweltfahrkarte im Gebiet des Verkehrsverbundes Stuttgart (VVS).
- Verlängerung des Viertelstundentakts im S-Bahn-Netz in den Abend hinein.
- Anpassung der Zugbehängung im S-Bahn-Netz in der Spitzenverkehrszeit morgens.
- Ausbau des S-Bahn-Netzes.
- Erstellung von Mobilitätskonzepten für Unternehmen und Behörden im Raum Leonberg.
- Optimierung des Konzeptes zur Busbeschleunigung im Stadtgebiet Leonberg in Verbindung mit grüner Welle im Bereich der Grabenstraße.

Darüber hinaus wird der Westanschluss Leonberg an

die A 8 die Grabenstraße täglich um ca. 6.000 KfZ entlasten. Die Experten erwarten hierdurch eine Senkung der Feinstaubbelastung um etwa 12 %.

Daneben sind zahlreiche neue Maßnahmen in das Planwerk aufgenommen worden wie beispielsweise die Ausstattung der Busflotte des ÖPNV und des städtischen Fuhrparks mit Partikelfiltern, die Weiterentwicklung bzw. Optimierung des städtischen Verkehrsmanagements sowie die Erhöhung des Radverkehranteils.

Das ursprünglich im Entwurf vorgesehene LKW-Durchfahrtsverbot für LKW über 3,5 t wurde nicht aufgenommen.

Luftreinhalteplanung: Entwürfe für Ulm und Mühlacker vorgelegt

Das Regierungspräsidium Tübingen legte im August den Entwurf des Luftreinhalteplans für Ulm vor. Er wurde gemeinsam mit der Stadt Ulm entwickelt. Als Maßnahmen sehe der Planentwurf neben Fahrverboten innerhalb einer Umweltzone vor allem die Modernisierung der Busflotten, den Ausbau der Straßenbahn und die Umrüstung des Fahrzeugbestandes öffentlicher Institutionen vor.

Im November wurde vom Regierungspräsidium Karlsruhe der Entwurf des Aktionsplans für Mühlacker vorgestellt. Vorgesehen sind u.a. ein ganzjähriges Fahrverbot in der Umweltzone ab dem 01.01.2010 für Kraftfahrzeuge der Schadstoffgruppe 1 und ab dem 01.01.2012 für Kraftfahrzeuge der Schadstoffgruppen 1 und 2.

Aktionspläne: Entwürfe für Karlsruhe und Pforzheim

Ende November hat das Regierungspräsidium Karlsruhe die Entwürfe der Aktionspläne für die Städte Karlsruhe und Pforzheim zur Minderung der Feinstaubbelastung vorgestellt. Die darin festgelegten Maßnahmen treten zu den in den Luftreinhalteplänen enthaltenen Maßnahmen hinzu und sollen möglichst kurzfristig greifen und die Feinstaubbelastung vermindern.

Lokal betrachtet ist an den Messpunkten in der Kriegsstraße und in der Reinhold-Frank-Straße in Karlsruhe sowie in der Zerrenner Straße und in der Jahnstraße in Pforzheim der Straßenverkehr der Hauptverursacher der Feinstaubbelastung. Daher sind die Maßnahmen des Aktionspläne entsprechend den Vorschriften des Bundes-Immissionsschutzgesetzes hauptsächlich gegen den Straßenverkehr gerichtet. Neben dem Straßenverkehr tragen aber auch Industrie- und Gewerbebetriebe sowie Kleinfeuerungen aus privaten Haushalten zu der festgestellten Feinstaub-Belastung bei. Deshalb sollen auch bezüglich dieser Verursachergruppen Maßnahmen ergriffen werden. Zwar geht das Regierungspräsidium davon aus, dass bereits die Maßnahmen, die in den Luftreinhalteplänen enthalten sind, dazu beitragen, sich positiv auf die Feinstaubbelastung in der Stadt auszuwirken. Diese Maßnahmen umfassen unter anderem die Modernisierung des städtischen Fuhrparks und den Ausbau des öffentlichen Personennahverkehrs. Sie reichten aber nicht aus.

Im Einzelnen sind in beiden Städten folgende Maßnahmen vorgesehen:

- Vorgezogenes ganzjähriges Fahrverbot in der Umweltzone ab 2008 für Kraftfahrzeuge der Schadstoffgruppe 1 gemäß der Kennzeichnungsverordnung,
- Verringerung der Feinstaubbelastung aus verschiedenen Quellen in den Bereichen Handwerk, Gewerbe und Industrie,
- Verstärkte Öffentlichkeitsarbeit zum Einfluss der Holzfeuerungen auf die Feinstaubbelastung,
- Verbesserung der Baustellenlogistik bei größeren Bauvorhaben im Stadtgebiet, um Staubimmissionen zu vermindern.

Darüber hinaus werden beide Städte gebeten, bei der Aufstellung von Bebauungsplänen die Aufnahme eines Verbrennungsverbots für Festbrennstoffe in Kleinfeuerungsanlagen zu prüfen und gegebenenfalls umzusetzen.

Weiterhin soll für Karlsruhe ab Januar 2008 ein vorgezogenes ganzjähriges LKW-Durchfahrtsverbot (soweit nicht Lieferverkehr) in der Reinhold-Frank-Straße zwischen der Kreuzung Kriegsstraße und dem Mühlburger Tor gelten und die Stadtbegrünung intensiviert werden. In Pforzheim sollen alle mit Dieselmotoren betriebenen mobilen Maschinen und Geräte der Stadt und deren Beteiligungsgesellschaften mit Partikelfilter soweit wirtschaftlich und technisch möglich nachgerüstet oder durch Neubeschaffungen ersetzt werden. Außerdem wird die Stadt Pforzheim gebeten, das Fernwärmenetz weiter auszubauen.

Die Planentwürfe sind auf der Homepage des Regierungspräsidiums Karlsruhe (www.rp-karlsruhe.de) und auf den Internetseiten der Städte Karlsruhe (www.karlsruhe.de) bzw. Pforzheim (www.pforzheim.de) veröffentlicht.

Entwurf Aktionsplan Heidelberg

Im Dezember hat das Regierungspräsidium Karlsruhe den Entwurf des Aktionsplans für die Stadt Heidelberg öffentlich bekannt gemacht.

Die einzelnen Maßnahmen sehen unter anderem folgendes vor:

- Ein vorgezogenes ganzjähriges Fahrverbot in der Umweltzone ab 1. Januar 2008 für Kraftfahrzeuge der Schadstoffgruppe 1 gemäß der Kennzeichnungsverordnung, sobald an mehr als den zulässigen 35 Tagen die Grenzwerte überschritten werden,
- die Verringerung der Feinstaubbelastung aus diffusen Quellen in den Bereichen Handwerk, Gewerbe, Industrie,

- die verstärkte Öffentlichkeitsarbeit zum Einfluss der Holzfeuerungen auf die Feinstaubbelastung,
- die Verbesserung der Baustellenlogistik bei größeren Bauvorhaben im Stadtgebiet, um Staubimmissionen zu vermindern sowie
- alle mit Dieselmotoren betriebenen mobile Maschinen und Geräte der Stadt Heidelberg und deren städtischen Beteiligungsgesellschaften mit Partikelfilter nachrüsten, soweit dies wirtschaftlich und technisch möglich ist oder durch Neubeschaffungen zu ersetzen.

Weiterhin soll die Stadt Heidelberg gebeten werden,

- bei der Aufstellung neuer Bebauungspläne die Aufnahme eines Verbrennungsverbots für feste Brennstoffe in Kleinfeuerungsanlagen zu prüfen und ggf. einzuführen sowie
- ein generelles Verbrennungsverbot für Grüngut/ Gartenabfälle außerhalb von Abfallbeseitigungsanlagen insbesondere im für die Feinstaubbelastung kritischen Winterhalbjahr zu prüfen und ggf. einzuführen.

Der Planentwurf ist auf der Homepage des Regierungspräsidiums Karlsruhe (www.rp-karlsruhe.de) veröffentlicht.

Reutlingen: Änderung des Luftreinhalte- und Aktionsplans

Bereits vor Jahresende, am 20. November 2006, wurde in Reutlingen an der Messstelle in der Lederstraße der zulässige Grenzmittelwert für Feinstaub von 50 µg/m3 im Tagesmittel an 37 Tagen im Jahr überschritten. Zulässig sind maximal 35 Überschreitungen im Kalenderjahr. Das Regierungspräsidium Tübingen plant daher, den im letzten Jahr für die Städte Reutlingen und Tübingen verabschiedeten Luftreinhalte- und Aktionsplan zu ändern. Die für Reutlingen vorgesehene Fahrverbotsmaßnahme soll vom 1. Januar 2010 auf den 1. Januar 2008 vorgezogen werden.

Der Änderungsentwurf ist auf der Homepage des Regierungspräsidiums (www.rp-tuebingen.de) und auf der Homepage der Stadt (www.reutlingen.de) veröffentlicht.

Neue Messgeräte an fünf Standorten

Im November stellte das Umweltministerium das neue Spotmessprogramm 2007 vor, über das straßennah die Belastung mit den Luftschadstoffen Feinstaub und Stickstoffdioxid ermittelt wird. Hierzu werden insgesamt fünf neue Messstationen in Heidenheim, Markgröningen (Landkreis Ludwigsburg), Schramberg (Landkreis Rottweil), Walzbachtal-Jöhlingen (Landkreis Karlsruhe) und Wiesloch (Rhein-Neckar-Kreis) installiert. Der Aufstellung des neuen Messprogramms sind nach Angaben des Umweltministeriums systematische Voruntersuchungen mit dreimonatigen Messungen Anfang diesen Jahres an landesweit insgesamt 105 besonders verkehrsbelasteten Straßenabschnitten vorausgegangenen.

Großversuch gegen Feinstaub in Stuttgart

Um die teils extrem hohe Feinstaubbelastung an Straßen in der Landeshauptstadt Stuttgart zu senken, setzt die Stadtverwaltung jetzt auch auf neue Technik im Bereich der Straßenreinigung. Der Eigenbetrieb Abfallwirtschaft Stuttgart (AWS) ermittelt in einem sechsmonatigen Großversuch am Neckartor, ob ein von der Firma Faun speziell entwickeltes Reinigungsfahrzeug dem Feinstaub mit Erfolg zu Leibe rücken kann. Der Großversuch wird von zwei Instituten der Universität Stuttgart wissenschaftlich begleitet. Die Kehrmaschine verfügt über einen speziellen Filter auf Keramikbasis, der 99,5 % der Feinstaubpartikel zurückhalten soll. Ist ein Filterelement voll, wird mittels eines Pressluftstoßes ein so genannter Filterkuchen erzeugt, der im normalen Schmutzbehälter des Fahrzeugs gesammelt wird.

SAA organisiert Rückholung illegaler Abfalltransporte

Die Sonderabfallagentur (SAA) Baden-Württemberg organisiert derzeit die Rückholung der illegal nach Tschechien ausgeführten Abfälle. In einem ersten Schritt wurden 1.260 t Kunststoff- und Textilabfälle, die auf einem ehemaligen landwirtschaftlichen Anwesen in Libèeves rechtswidrig gelagert waren, zur ordnungsgemäßen Entsorgung nach Deutschland zurückgebracht. Nach derzeitigem Kenntnisstand sind etwa 20.000 t Abfälle illegal aus Deutschland nach Tschechien gelangt.

Die Zuständigkeit der Sonderabfallagentur Baden-Württemberg folgt aus einem Staatsvertrag der Länder. Baden-Württemberg hat im Jahre 2001 die Aufgabe der zentralen Koordinierungsstelle der Länder im Falle von Rückholersuchen übernommen. Die zentrale Koordinierungsstelle stellt sicher, dass der Wiedereinfuhrpflicht Deutschlands für illegal exportierte Abfälle nach dem Basler Übereinkommen auch dann nachgekommen werden kann, wenn ein Verantwortlicher nicht oder noch nicht ermittelt ist. Da im konkreten Fall auch tschechische Personen an der rechtswidrigen Entsorgung mitgewirkt haben müssen, hat sich Tschechien bereiterklärt, einen Anteil der Abfälle selbst zu entsorgen.

Erste Rückholung illegaler Abfallexporte abgeschlossen

In Tschechien wurden in den vergangenen Monaten vermehrt aus Deutschland illegal ausgeführte Abfälle gefunden. Mitte September wurde die Rückholung der Abfälle, die in der Nähe des Ortes Libceves aufgefunden wurden und deren Verursacher nicht ausfindig gemacht werden konnten, durch die Sonderabfallagentur Baden-Württemberg GmbH (SAA) mit Sitz in Fellbach abgeschlossen. Insgesamt 1100 Tonnen Abfälle seien in den vergangenen sechs

Wochen nach Deutschland zurück gebracht und einer umweltgerechten Entsorgung zugeführt worden, so Umweltministerin Gönner. Die dabei entstandenen Kosten von rund 250.000 Euro für Transport und Entsorgung würden auf die 16 Länder aufgeteilt.

Abfallbilanz 2005

Das Umweltministerium hat Ende Juli die Abfallbilanz für das Jahr 2005 vorgestellt.

Danach ist das Restabfallaufkommen im Land erstmals auf unter zwei Millionen Tonnen zurückgegangen (1,57 Millionen Tonnen Haus- und Sperrmüll sowie 0,41 Millionen Tonnen Gewerbeabfall). Das jährliche Abfallaufkommen je Einwohner sei ebenfalls zurückgegangen. Mit 184 Kilogramm liege es etwa zehn Prozent unter dem Wert des Vorjahres, erläuterte Umweltministerin Gönner. Alle Behandlungsanlagen seien zu hundert Prozent und mehr ausgelastet. Bei den mechanisch-biologischen Abfallbehandlungsanlagen in Buchen und Heilbronn gebe es allerdings noch Durchsatz- und Geruchsprobleme. Die Anlagen liefen derzeit mit einer Kapazität von nur etwa 70 Prozent.

Die Abfallgebühren für Privathaushalte sind, laut Umweltministerin Gönner stabil geblieben. Für das Gewerbe habe es allerdings einen Kostenschub gegeben, da die private Entsorgungswirtschaft das Auslaufen der Rohmülldeponierung unterschätzt habe und keine ausreichenden Kapazitäten zur Abfallbehandlung geschaffen worden seien. Die Kostensteigerungen bei der Gewerbeabfallentsorgung betrügen bis zu 300 Prozent.

Die Abfallbilanz ist zu finden unter www.um.baden-wuerttemberg.de → Publikationen → Abfall- und Kreislaufwirtschaft → Abfallbilanzen online.

MBA Heilbronn: Geruchsbeeinträchtigungen

Das Regierungspräsidium Stuttgart hat im November eine immissionsschutzrechtliche Anordnung zur Planung und Umsetzung von Geruchsminderungsmaßnahmen für die Mechanisch-Biologische Abfallbehandlungsanlage (MBA) der Firma T-plus GmbH in Heilbronn erlassen. Nach Angaben des Regierungspräsidiums wurde die Firma T-plus insbesondere verpflichtet, eine zusätzliche Linie der Abluftbehandlung zu errichten und eine Einhausung von geruchsrelevanten Aggregaten und gezielte Abluftabsaugungsmaßnahmen an den Geruchsquellen in der Aufbereitungs-, Rotte- und Perkolatorenhalle sowie im Müllbunker vorzunehmen. Alternativ zur Einhausung und gezielten Abluftabsaugung könne sie aber auch durch Erhöhung des Unterdrucks in diesen Hallen bzw. im Müllbunker gewährleisten, dass auch bei kurzfristig geöffneten Toren keine Geruchsbelastungsstoffe entweichen. Die bereits bestehende Anordnung zur Reduzierung des Mülldurchsatzes auf 70 % des Nenndurchsatzes bleibt aufrechterhalten. Die Unterlagen für die technische Umsetzung der Anordnung sollen noch vor den Weihnachtsfeiertagen beim Regierungspräsidium einzureichen sein. Nach ihrer Zulassung (Genehmigung) sollen die technischen Maßnahmen innerhalb von einem halben Jahr umzusetzen sein.

Da auch andere Betriebe nicht unerheblich zur Geruchsbelastung beitragen, vereinbarten Regierungspräsidium und die Stadt Heilbronn, dass diese von der Stadt Heilbronn als zuständiger Genehmigungs- und Überwachungsbehörde ebenfalls dahin gehend überprüft werden, ob sie dem Stand der Technik entsprechen. Ziel dieser Überprüfungen sei, die Geruchsbelastungen insgesamt zu verringern.

Sollten diese Maßnahmen nicht zu dem gewünschten Erfolg führen, behält sich das Regierungspräsidium vor, zum Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft weitere Maßnahmen anzuordnen.

In der BW Woche Nr. 49 vom 18. Dezember war zu lesen, dass die Energie Baden-Württemberg (EnBW) die Anlage im kommenden Jahr schließen will.

MBA Buchen: RP verlangt Verbesserungen

Auf Grund der wieder aufgetretenen Geruchsbelästigungen verlangt das Regierungspräsidium Karlsruhe von der Betreiberin der Mechanisch-Biologischen Abfallbehandlungsanlage (MBA) in Buchen, der Firma T-plus, unverzüglich Verbesserungen an der Anlage durchzuführen.

Die 2004 genehmigte Anlage, die derzeit noch im Probebetrieb läuft, wird nachgerüstet. Derzeit werden die geruchsintensiven Abluftströme erfasst und in zwei Abluftbehandlungsanlagen über regenerative thermische Oxidation gereinigt. Zur Behandlung wird das Methangas, das innerhalb der Anlage bei der Vergärung der Abfallinhaltsstoffe entsteht, benötigt. Durch die Abhängigkeit der Abluftbehandlung vom Materialdurchsatz der Anlage kann es zu Unregelmäßigkeiten bei der Abluftbehandlung kommen. Diese soll künftig dadurch vermieden werden, dass die Abluftbehandlungsanlage eine Zusatzfeuerung erhält, die die Anlage von der Methangasproduktion der MBA unabhängig macht und damit Leistungsschwankungen verhindert. Zudem soll eine dritte Abluftbehandlungslinie gebaut werden, um weitere Abluftströme zu erfassen und bei Störungen einer Linie die Abgasbehandlung dennoch sicherzustellen.

Daneben wird Wasser aus der Müllvergärung (sogenanntes Fermenterwasser) aus dem Prozess ausgeschleust. Dieses schwefelstoffhaltige Wasser ist sehr geruchsintensiv. Durch die Ausschleusung dieses Wassers können Gerüche vermieden werden.

Der Betrieb der Anlage in der genehmigten Durchsatzleistung hat gezeigt, dass der Müll nicht die erforderliche Verweildauer in der Anlage hat, um zu deponierbarem Material umgewandelt werden zu können. Dies hat zur Folge, dass eine Nachbehandlung in einer sogenannten offenen Nachrotte auf der Deponiefläche erforderlich ist. Diese Nachrotte ist ebenfalls geruchsanfällig. Künftig soll die Anlage auf ca. 50 % der ursprünglich genehmigten Auslastung reduziert werden. Durch diese Reduzierung soll der

Behandlungsprozess in der geschlossenen Anlage abgeschlossen werden können. Dadurch kann künftig der Betrieb der Nachrotte vermieden werden.

Die derzeitige Nachrotte, die von der Abfallwirtschaft Neckar-Odenwald-Kreis auf der Deponiefläche betrieben wird, wird noch einige Zeit weiterbestehen bleiben müssen, bis das dort lagernde Material insgesamt ablagerungsfähig ist. Um Geruchsbelästigungen durch diese Nachrotte künftig zu vermeiden hat das Regierungspräsidium Karlsruhe verfügt, diese Fläche mit Aktivkohlefolie abzudecken.

Das Regierungspräsidium Karlsruhe geht davon aus, dass durch diese Maßnahmen künftig ein störungsfreier Betrieb der mechanisch-biologischen Abfallbehandlung in Buchen erreicht werden kann.

Neues Steinkohlekraftwerk in Karlsruhe

Die EnBW Energie Baden-Württemberg AG will auf dem Gelände des Karlsruher Rheinhafendampfkraftwerks (RDK) ein neues Steinkohlekraftwerk bauen. Diesem Beschluss des Vorstands hat der Aufsichtsrat in seiner Sitzung am 8. Dezember zugestimmt.

Bayern

Gewerbeaufsicht: Jahresbericht 2005

Das Bayerische Staatsministerium für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz hat im Juni den Jahresbericht der Gewerbeaufsicht für das Jahr 2005 veröffentlicht. Darin wird – wenn auch teilweise recht kurz – über die Tätigkeiten im Jahr 2005 berichtet. So kann man beispielsweise lesen, dass die Einhaltung der Schutzvorschriften der Gefahrstoffverordnung i.d.R. in den Betrieben und an den Arbeitsplätzen vor Ort überwacht wird und hierzu im Jahr 2005 insgesamt 12.737 Betriebsbesichtigungen stattfanden wobei 15.453 Beanstandungen festgestellt wurden.

Der komplette Bericht der Gewerbeaufsicht ist im Internet einsehbar unter: www.stmugv.bayern.de/de/arbeitsschutz/index.htm.

Passau: Fortschreibung des Luftreinhalte- und Aktionsplans

Die Regierung von Niederbayern hat im November den Entwurf der Fortschreibung des Luftreinhalte- und Aktionsplans für die Stadt Passau vorgelegt. Die vorgeschlagenen Maßnahmen zielen insbesondere auf eine Verbesserung des Verkehrsflusses ab, um Stausituationen, die zu einer hohen Schadstoffbelastung führen, zu vermeiden. Neben zusätzlichen Durchfahrtsbeschränkungen für LKW im Stadtbereich und Maßnahmen im Bereich ÖPNV sollen u.a. auch die Umstellung von Blockheizkraftwerken auf emissionsarme Brennstoffe, sowie die Verlagerung des Hafens von Racklau nach Schalding zu einer Verminderung der Feinstaubimmissionen im Stadtgebiet führen.

Luftreinhalteplanung in Neu-Ulm und Bayreuth

Die Regierung von Schwaben erstellt zur Zeit im Auftrag des Ministeriums für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz zusammen mit der Stadt Neu-Ulm und dem Bayerischen Landesamt für Umwelt (LfU) den Entwurf eines Luftreinhalteplans für das Gebiet der Stadt Neu-Ulm. Der Schwerpunkt möglicher Maßnahmen wird nach Angaben der Regierung von schwaben im Bereich des Straßenverkehrs liegen. Auch andere mögliche Verursacher wie z.B. Industrie und Hausbrand würden untersucht. Zur Erarbeitung des Maßnahmenkatalogs wurde eine Steuerungsgruppe eingerichtet, an der die Stadt Neu-Ulm, das Landesamt für Umwelt, Polizei, IHK und die Regierung von Schwaben mitwirken. Die Bearbeitung erfolgt in Abstimmung mit der Stadt Ulm und dem Regierungspräsidium Tübingen, da auch für die Stadt Ulm ein Luftreinhalteplan zu erstellen ist.

Der Entwurf eines Luftreinhalte- und Aktionsplans für das Stadtgebiet von Bayreuth wurde im August von der Regierung von Oberfranken vorgelegt. Die in ihm im Benehmen mit den zuständigen Behörden und Fachstellen, insbesondere der Stadt Bayreuth, festgelegten Maßnahmen sind laut Regierung von Oberfranken entsprechend dem Verursacheranteil unter Beachtung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit gegen alle Emittenten gerichtet.

Berlin

Geruchsimmissionen

Rundschreiben über die Feststellung und Beurteilung von Geruchsimmissionen

ABl. Berlin Nr. 28 v. 16.06.2006, S. 2064-2071

Bauabfallentsorgung

Drittbeauftragung von Bauabfallentsorgungsanlagen zur Entsorgung von nicht gefährlichen Bauabfällen zur Beseitigung v. 30.10.2006

ABl. Berlin Nr. 57 v. 17.11.2006, S. 4055/4056

Entgeldordnung für die Entsorgung von nicht gefährlichen Bauabfällen zur Beseitigung durch Drittbeauftragte v. 30.10.2006

ABl. Berlin Nr. 57 v. 17.11.2006, S. 4056/4057

Externe Notfallpläne

Für die Firmen

- Schempp & Decker Präzisionsteile und Oberflächentechnik GmbH, Am Stichkanal 6-8,
- Siemens AG Siemens Galvanik Power Transmission and Distribution, Nonnendammalle 104-108,
- Hettich Umformtechnik GmbH & Co. KG, Motzener Str. 20,

- Tyczka Totalgaz GmbH, Gradestraße 74-90,
- Brenntag GmbH, Tempelhofer Weg 36
- GETA Berlin GmbH,
- Oiltanking Deutschland GmbH & Co. KG, Tanklager Berlin,
- TanQuid Deukalion Tanklager GmbH & Co. KG, Tanklager Berlin,
- TBG Tanklager Beteiligungsgesellschaft mbh, Betriebsbereich Charlottenburg,
- TBG Tanklager Beteiligungsgesellschaft mbh, Betriebsbereich Rudow und
- TBG Tanklager Beteiligungsgesellschaft mbh, Betriebsbereich Westhafen

wurden externe Notfallpläne aufgestellt und festgesetzt. Sie können nacht telefonischer Vereinbarung unter 9025-2171 oder 9025-2165 im Dienstgebäude der Senatsverwaltung für Stadtentwicklung, Raum 5.129, Brückenstr. 6, 10179 Berlin eingesehen werden.

Quellen: ABl. Berlin Nr. 36 v. 28.07.2006 und Nr. 43 v. 01.09.2006

Brandenburg

Regionaler Biomasseaktionsplan

Das Umweltministerium hat im Juli den Biomasseaktionsplan für Brandenburg vorgestellt. Er enthält die bereits verfügbaren Potenziale, die Ausbaumöglichkeiten und aktuellen Entwicklungen in Wissenschaft und Forschung zur Nutzung von nachwachsenden Rohstoffen in Brandenburg.

Danach

- wurden in den letzten Jahren acht Produktionsanlagen für Biokraftstoffe mit einer Jahresproduktionskapazität von 560.000 Tonnen errichtet,
- verfügt Brandenburg über ein umfangreiches und wirtschaftlich nutzbares Biomassepotenzial beim Energiepflanzenanbau, beim Waldholz sowie bei Bioabfällen,
- werden auf mehr als 60.000 Hektar etwa ein Viertel aller Energiepflanzen Deutschlands angebaut,
- wird das vorhandene Potenzial an verfügbarer Biomasse dennoch erst zu 19,3 % ausgeschöpft,
- beträgt der Anteil der Biomasse an den Erneuerbaren Energien 77 %,
- wurden durch die Nutzung von Bioenergie bereits 1.000 Arbeitsplätze geschaffen und rund zwei Millionen Tonnen Kohlendioxid weniger erzeugt,
- soll sich der Bestand an Biogasanlagen in Brandenburg bis 2010 vervierfachen, die Nutzung von Wald- und Feldholz verdoppeln und die energetische Nutzung von Biomasse insgesamt von 25,1 Petajoule in 2005 auf mindestens 30 Petajoule bis zum Jahr 2010 steigen.

Der Biomasseaktionsplan steht im Internet unter www.mluv.brandenburg.de → Fachbereiche → Themen (Immissions- und Klimaschutz).

Bremen

Gewerbeaufsicht: Jahresbericht 2005

Der Senator für Arbeit, Frauen, Gesundheit, Jugend und Soziales hat den Jahresbericht der Gewerbeaufsicht des Landes Bremen für das Jahr 2005 vorgelegt. Berichtet wird über

- immissionsschutzrechtliche Genehmigungs- und Anzeigeverfahren,
- Unfälle und ihre Ursachen,
- Erkenntnisse bei der Überprüfung überwachungsbedürftiger Anlagen,
- Gefahr- und explosionsgefährliche Stoffe,
- Lärm und Lärmminderungsmaßnahmen und vieles mehr.

Der Jahresbericht ist im Internet unter folgender Adresse zu finden: http://217.110.205.153/private/aktuell/images/Jahresbericht_2005.pdf

BUND fordert Umweltzone

Trotz unverzüglich aufgestellter „Aktionspläne“ für die „Hot spots“ Dobbenweg und Neuenlander Straße seien die Feinstaubwerte dort im ersten Halbjahr 2006 unakzeptabel hoch, heißt es von Seiten des Bund für Umwelt und Naturschutz (BUND). Außerdem deuteten Ausbreitungsrechnungen darauf hin, dass an etlichen Verkehrsschwerpunkten in der Stadt mit Überschreitungen zu rechnen sei. In Bremen also keineswegs nur ein punktuelles Feinstaubproblem bestehe.

Der BUND sieht deshalb in der Einrichtung einer Umweltzone die wirksamste Maßnahme gegen verkehrsbedingte Luftbelastungen. Um bis zu 20 % könnten nach Expertenschätzungen z.B. die Feinstaubwerte dort sinken. Bremen müsse daher zügig in die Planung einer Umweltzone einsteigen. „Kleinräumig geltende Aktionspläne mit halbherzigen Maßnahmen sind nicht geeignet, die Gesundheit der Anwohner ausreichend zu schützen“, so BUND-Sprecher Dr. Georg Wietschorke. Die Umrüstung aller Busse und Dieselfahrzeuge auf emissionsarme Fahrzeugtechnik sei ein weiterer wirksamer Baustein einer effektiven Luftreinhaltung. Dabei müssten Fahrzeuge von Behörden und Eigenbetrieben der Stadt eine Vorreiterrolle übernehmen, fordert der BUND. Für gewerblich genutzte LKW mit Bremer Zulassung schlagen die Umweltschützer ein Förderprogramm als Anreiz für eine entsprechende Umrüstung vor.

Hamburg

Feinstaub: BUND fordert Maßnahmenpaket

An der Habichtstraße sind Anfang Oktober die Grenzwerte für Feinstaub (PM_{10}) zum 36. Mal überschritten worden, obwohl bereits 2003 der Verkehrsfluss durch eine intelligente Ampelschaltung „flüssiger" gemacht wurde, hieß es vom BUND Hamburg. Die erneute Überschreitung der Grenzwerte zeige deutlich, dass intelligente Ampeln nicht ausreichten, um Schaden von Anwohnern abzuwenden. Es müsse endlich ein Maßnahmenpaket her, das Wirkung zeigte. So dürfe es in Hamburg keine Tabus mehr für Verkehrsbeschränkungen geben. Auch eine intelligente City-Maut und die Einrichtung einer Umweltzone müssten ernsthaft geprüft werden, fordert der BUND. Für besorgniserregend hält der BUND auch die Tatsache, dass in Hamburg an allen straßenbezogenen Messstationen die Grenzwerte für Stickstoffdioxid (NO_2) bereits seit vier Jahren deutlich überschritten werden.

Hessen

Abwassereinleitung

Verwaltungsvorschrift zu § 44 des Hessischen Wassergesetzes (HWG) und zur Indirekteinleiterverordnung (IndirekteinleiterVwV) v. 24.08.2006

StAnz. Nr. 37 v. 11.09.2006, S. 2102-2121

Luftreinhalte- und Aktionsplan Kassel

Das Hessische Umweltministerium hat Anfang Juli den in Zusammenarbeit mit der Stadt Kassel, den angrenzenden Nachbargemeinden Baunatal, Vellmar, Niestetal, Lohfelden, Kaufungen, Fuldabrück und Fuldatal und dem Zweckverband Raum Kassel erarbeiteten Luftreinhalte- und Aktionsplan für den Ballungsraum Kassel vorgelegt.

Die vorgesehenen Minderungsmaßnahmen zielen insbesondere auf den Verkehrsbereich. Bei Ausschreibungen von Verkehrsdienstleistungen (Landesdienststellen, Verkehrsbetrieben) sind z.B. Fahrzeuge mit geringen Feinstaub- und NO_2-Emissionen zu fordern. Ein schrittweiser weiterer Ausbau des ÖPNV-Angebotes und auch der Radwegeinfrastruktur ist notwendig. Auch sind die Möglichkeiten zum Ausbau weiterer Park&Ride-Parkplätze sowie über die Einrichtung von Tempo 30-Zonen und die Einrichtung einer „Umweltzone Kasseler Becken" zu prüfen, in die nur Kraftfahrzeuge mit geringen Emissionen, die entsprechend gekennzeichnet sind, fahren dürfen.

Weitere flankierende Maßnahmen zur Verbesserung der Luftqualität sind u.a. der emissionsarme Betrieb von Baustellen, die Umstellung von veralteten Heizungsanlagen auf moderne emissionsarme Anlagen und eine verstärkte Öffentlichkeitsarbeit.

Da das Minderungspotential der im Luftreinhalteplan vorgesehenen „milden" Maßnahmen wahrscheinlich nicht ausreichen wird, um die gesetzlichen Anforderungen zu erfüllen, wurden weitere Maßnahmen als Prüfaufträge aufgenommen. Auf die Festlegung der in Frankfurt oder Darmstadt getroffenen kurzfristigen Maßnahmen wie Verkehrsbeschränkungen und -sperrungen wurde allerdings verzichtet.

Der Luftreinhalte- und Aktionsplan für den Ballungsraum Kassel steht im Internet unter www.hmulv.hessen.de zum Download zur Verfügung.

Mecklenburg-Vorpommern

Geruchsimmissionen

Richtlinie zur Feststellung und Beurteilung von Geruchsimmissionen in Mecklenburg-Vorpommern (Geruchsimmissions-Richtlinie – GIRL M-V) v. 02.11.2006

AmtsBl. M-V Nr. 50 v. 20.11.2006, S. 850-859

Anlagenüberwachung

Richtlinie zur Regelüberwachung der genehmigungsbedürftigen Anlagen nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz v. 03.11.2006

AmtsBl. M-V Nr. 50 v. 20.11.2006, S. 860-868

Daten zur Abfallwirtschaft 2005

Im Dezember legte das Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie Mecklenburg-Vorpommern die „Daten zur Abfallwirtschaft 2005" vor. dargestellt werden die Abfallmengenentwicklung und die Entsorgung der Siedlungsabfälle, der Beseitigungsabfälle aus anderen Herkunftsbereichen, der Bau- und Abbruchabfälle, der Abfälle aus Abwasserbehandlungsanlagen sowie der Sonderabfälle

Das Aufkommen der den öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgern überlassenen Siedlungsabfälle ist im Jahr 2005 mit 445.927 t unwesentlich gesunken (2004: 449.896 t). Das Hausmüllaufkommen pro Kopf betrug 153 kg/E*a (2004: 155 kg/E*a).

Die spezifische Menge der getrennt erfassten Abfälle zur Verwertung erhöhte sich in den letzten Jahren von 100 kg je Einwohner im Jahr 1993 auf 185 kg je Einwohner im Jahr 2005.

Die Menge der in Mecklenburg-Vorpommern erzeugten Sonderabfallmengen fiel mit 229.999 t im Vergleich zum Vorjahr (249.532 t) geringer aus. Dieses ist unter anderem dadurch zu erklären, dass weniger Abfälle der Abfallgruppe 17 – Bau- und Abbruchabfälle – erzeugt wurden. Die entsorgte Menge hat im Vergleich zum Vorjahr wieder zugenommen (+9 %). Die wesentlichen Entsorgungswege für die gefährlichen Abfälle sind in Mecklenburg-Vorpommern die Deponierung und die chemisch-physikalische Behandlung.

Informationen zu Siedlungs- und Sonderabfällen und

deren Entsorgung sind im Internet unter www.lung.mv-regierung.de → Fachinformationen → Abfall und Kreislaufwirtschaft abrufbar.

Niedersachsen

Umweltinformationsgesetz in Kraft

Im Dezember ist das Niedersächsische Umweltinformationsgesetz (NUIG) in Kraft getreten. Im Wesentlichen ergeben sich folgende Neuerungen:

- Auskunftspflichtig sind insbesondere alle Behörden des Landes, der Landkreise und der Gemeinden sowie bestimmte Private, die öffentliche Aufgaben wahrnehmen oder öffentliche Dienstleistungen erbringen.
- Anträge auf Umweltinformationen sind grundsätzlich in einem Monat zu entscheiden. Nur ausnahmsweise, z.B. bei umfangreichen und komplexen Anträgen, kann die Frist auf zwei Monate verlängert werden.

Luftreinhalte- und Aktionspläne

Die Feinstaubmessungen in Burgdorf und Hildesheim haben gezeigt, dass in den beiden Städten, wie auch in Hannover, Osnabrück, Göttingen und Braunschweig Aktionspläne zur Minderung der Feinstaubbelastungen aufgestellt werden müssen. Einen entsprechenden Planentwurf hat das Umweltministerium den sechs Städten zugeleitet. Die Städte wurden gebeten, daraus ihre Vorschläge für Aktionspläne zu entwickeln und gegebenenfalls eigene Vorschläge zu ergänzen.

Die Entwürfe der Luftreinhalte- und Aktionspläne für Hannover, Burgdorf und Braunschweig wurden inzwischen vorgelegt. Kernmaßnahme in Hannover ist die Einrichtung einer Umweltzone. Innerhalb dieser Zone soll der Verkehr für nicht schadstoffarme Kraftfahrzeuge eingeschränkt werden. Im Zentrum der Maßnahmen in Burgdorf steht die Sperrung der Bundesstraße 188 in der Innenstadt (Marktstraße, Poststraße, Braunschweiger Straße) für den Durchgangsverkehr von Lkw größer 3,5 Tonnen. In Braunschweig sollen Verkehrsbeschränkungen (Einrichtung einer Umweltzone) – wenn überhaupt – erst dann erfolgen, wenn andere Maßnahmen wie die Verstetigung des Verkehrs oder die attraktivere Gestaltung des öffentlichen Nahverkehrs nicht helfen.

Die Pläne können im Internet unter www.umwelt.niedersachsen.de eingesehen und herunter geladen werden.

Inzwischen hat der Rat der Stadt Burgdorf dem Luftreinhalteplan zugestimmt und er wurde daraufhin in Kraft gesetzt. Jetzt sind die Verkehrsbehörden am Zug, die im Plan festgesetzten verkehrlichen Maßnahmen umzusetzen. Der Plan steht in seiner endgültigen Fassung im Internetangebot des Umweltministeriums (www.umwelt.niedersachsen.de) zur Verfügung.

Nordrhein-Westfalen

Kohlekraftwerk in Lünen

Die Firma Trianel European Energy Trading GmbH, Aachen, beabsichtigt die Errichtung und den Betrieb eines Kohlekraftwerkes mit einer elektrischen Leistung von 820 Megawatt am Stummhafen in Lünen. Das Kraftwerk soll einen Wirkungsgrad von mindestens 43,8 % besitzen.

Der Scoping-Termin zu Umfang und Methoden der Umweltverträglichkeitsprüfung sowie zu anderen, für die Durchführung des Genehmigungsverfahrens erheblichen Fragen hat im Juni stattgefunden. Der Genehmigungsantrag soll Anfang des Jahres 2007 der Bezirksregierung Arnsberg vorgelegt werden. Nach Eingang des Genehmigungsantrages werden die Antragsunterlagen auf Vollständigkeit geprüft, zahlreiche Behörden sowie die Naturschutzverbände um ihre Stellungnahme gebeten und anschließend nach öffentlicher Bekanntmachung die Antragsunterlagen öffentlich ausgelegt.

Ersatzbrennstoff-Kraftwerk Knapsack im Bau

Im Juli fiel die endgültige Entscheidung zum Bau des Ersatzbrennstoff-Kraftwerks (EBS) im Chemiepark Knapsack. Im August haben die Bauarbeiten begonnen. Inzwischen haben die Projektpartner Sotec und InfraServ Knapsack den Bau mit Hilfe der beauftragten Unternehmen zielstrebig und mit Hochdruck vorangetrieben. Die ersten Fundamente sind schon fertig gestellt. Bald könne der Hochbau beginnen, hieß es.

Thermische Abfallbehandlung in NRW

Die Antwort der Landesregierung (Drs. 14/3414) auf die kleine Anfrage 1152 (Drs. 14/3086) gibt Antworten auf zahlreiche Fragen hinsichtlich des Baus und der Planung neuer Abfallverbrennungsanlagen, der Kapazitätserweiterung bestehender Anlagen sowie der Zwischenlagerung.

MVA und EBS-Anlagen

Nach Angaben der Landesregierung gibt es eine Vielzahl von Anlagenplanungen für Anlagen, die Ersatzbrennstoffe (EBS) verbrennen, und für Kapazitätserweiterungen von Müllverbrennungsanlagen. In Tabelle 1 sind jene aufgelistet, deren Planung der Landesregierung hinreichend konkret erschien. Zusätzlich zu den in Tabelle 1 genannten Anlagen, gibt es nach Auskunft der Landesregierung Vorüberlegungen der Fa. Cemex für ein EBS-Kraftwerk am Standort Beckum, um die benötigte elektrische Energie für die Zement-Anlagen Mersmann und Kollenbach zu erzeugen.

In den EBS-Kraftwerken sind als Einsatzstoffe Ersatzbrennstoffe vorgesehen, die als heizwertreiche Fraktionen (im Wesentlichen Kunststoffe, Holz, Papier, Pappe und Textilien) in mechanischen Auf-

bereitungsanlagen für Siedlungs- und Gewerbeabfälle sowie Mechanisch-Biologischen Abfallbehandlungsanlagen anfallen. Am Standort Paderborn ist darüber hinaus der Einsatz von Papierschlämmen aus dem Papierrecycling vorgesehen.

Müllverbrennungsanlagen	
	Erweiterungspotenzial/Zusatzkapazität
MVA Bielefeld	80.000 Mg/a
MVA Solingen	40.000 Mg/a
RZR II	240.000 Mg/a
EBS-Anlagen / EBS-Kraftwerke	
	Kapazität
Chemiepark Knapsack	300.000 Mg/a
HKW Mönkeloh, Paderborn	115.000 Mg/a
Heizwerk Rheinberg	400.000 Mg/a
Bioheizkraftwerk Hünxe	80.000 Mg/a
Fa. Harmuth, Essen	26.000 Mg/a
Energetische Verwertungsanlage Voerde	50.000 Mg/a

Tab. 1: Planung Müllverbrennungsanlagen und EBS-Anlagen und -Kraftwerke

Zwischenlager für Siedlungsabfälle

Von den Bezirksregierungen, den Staatlichen Amt für Umwelt und Arbeitsschutz OWL und den Staatlichen Umweltämtern wurden nach Angaben der Landesregierung die in Tabelle 2 aufgeführten Zwischenlager für nicht ausreichend vorbehandelte Siedlungsabfälle genehmigt. Die mit Stand von Dezember 2006 beantragten oder geplanten Zwischenlager, die der Landesregierung bekannt sind, sind in Tabelle 3 aufgeführt.

Standort	Kapazität
Zentraldeponie Dortmund-Nordost	22.000 Mg
Zentraldeponie Werl	4.000 Mg
Zentraldeponie Bochum-Kornharpen	17.500 Mg
Deponie/MBA Pohlsche Heide, Hille	3.000 m^3
Deponie Hellsiek, Detmold	5.000 Mg
AEZ Asdonkshof, Kamp-Lintfort	12.500 Mg
ZD Emscherbruch, Gelsenkirchen	25.000 Mg
ZD Emscherbruch, Stadt Gelsenkirchen	25.000 Mg
Zentraldeponie Leppe	3.000 Mg
ELC Horm, Hütgenwald	5.000 m^3

Tab. 2: Genehmigte Zwischenlager

Standort	Kapazität	Status
Zentraldeponie Dortmund-Nordwest	25.000 Mg	geplant
Hausmülldeponie Vereinigte Ville, Köln	50.000 Mg	beantragt
Zentraldeponie Werl	4.500 m^3	beantragt

Tab. 3: Beantragte oder geplante Zwischenlager

PFT in Ruhr und Möhne: BUND erstattet Strafanzeige

Im Skandal um die Verseuchung von Ruhr und Möhne durch die giftige Industriechemikalie PFT hat der nordrhein-westfälische Landesverband des Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland (BUND) im September bei der Staatsanwaltschaft Arnsberg Strafanzeige gegen zwei Firmen in Paderborn und Rüthen erstattet. Daneben wirft der Umweltverband den zuständigen Behörden im Kreis Soest „Beihilfe durch Unterlassen des Einschreitens“ vor. Bereits im Jahre 2002 habe der BUND die Behörden über die Aufbringung schadstoffhaltiger Bodenersatzstoffe im Raum Rüthen informiert, ohne dass diese Praxis beendet worden sei.

Der Umweltverband sieht die Tatbestände der Gewässer- und Bodenverunreinigung sowie des unerlaubten Umgangs mit gefährlichen Abfällen als erfüllt an. Nach dem Strafgesetzbuch würden diese Delikte mit einer Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren, im Falle einer besonders schweren Umweltstraftat sogar bis zu 10 Jahren – geahndet.

Seit mindestens 2002 hätten die beschuldigten Firmen aus organischen und mineralischen Abfällen so genannte Bodenverbesserer produziert, in denen nach den bisherigen Erkenntnissen die giftigen Chemikalien PFOS (Perfluoroctansulfonsäure) und PFOA (Perfluoroctansäue) aus der Gruppe der Perfluorierten Tenside (PFT) enthalten waren. Dieses Material sei an verschiedene Landwirte im Raum Brilon und Rüthen geliefert worden, die es auf zahlreiche land- und forstwirtschaftlich genutzte Flächen augebracht hätten. Auffällig ist nach BUND-Angaben auch, dass eine der beschuldigten Firmen ihr Betriebsgelände ausgerechnet auf einem ehemaligen Treibstoffdepot des Belgischen Militärs habe. Es sei nicht auszuschließen, dass dort militärische Altlasten vorhanden seien. Bekannt sei, dass der NATO-Treibstoff JP-8 die giftige Chemikalie PFOS enthalte.

Heftige Vorwürfe macht der BUND auch dem Kreis Soest als zuständiger Wasser- und Abfallwirtschaftsbehörde. Die Aufbringung der Bodenersatzstoffe sei bereits 2002 Gegenstand etlicher Bürgerbeschwerden und Aufklärungsersuchen der örtlichen BUND-Gruppen gewesen, ohne dass die Behörden die Dimension der Straftat erkannt und angemessen reagiert hätten. Durch die jahrelang pflichtwidrig hingenommene Aufbringungspraxis sei nun eine nachhaltige Verseuchung von Boden und Grundwasser eingetreten.

Zugleich bekräftige der BUND seine Forderung nach einem totalen Verbot von PFT auf Bundes- und EU-Ebene. Darüber hinaus unerlässlich sei ein wirkungsvolles europäisches Chemikalienrecht (REACH).

Informationen über chemische und biologische Stoffe im Internet

Kostenfrei Informationen zu mehr als 25.000 chemischen und biologischen Stoffen stellt das Umwelt-

ministerium Nordrhein-Westfalen ab sofort im Internet bereit. In der vom Landesumweltamt erstellten Datenbank "Informationssystem gefährliche Stoffe" (IGS) kann unter der Rubrik "IGS public" frei auf Stoffmerkmale und Rechtsvorschriften aus mehr als 500 aktuellen Datenquellen aus dem In- und Ausland zugegriffen werden. Zu erreichen ist das System unter www.stoffliste.de.

Vom Konservierungsmittel bis zum Masern-Virus reicht das Spektrum der Stoffe, über die das IGS Auskunft gibt. Es umfasst unter anderem Kennzeichnungs- und Verwendungsvorschriften, Grenz- und Richtwerte des Immissions-, Wasser-, Boden- und Gesundheitsschutzes, Beschränkungen für die Verwendung von Stoffen in Lebensmitteln und Bedarfsgegenständen, Regelungen für den Einsatz von Bioziden und Vorgaben für den Transport von Stoffen. Aber auch ganz praktische Hinweise etwa zur Ersten Hilfe bei falscher Anwendung oder eine Überdosierung von Stoffen sind in der Datenbank zu finden.

Brand im Reifenlager – Betrieb untersagt

Die RKR-Reifenhandels-GmbH hat wichtige Brandschutzauflagen nicht erfüllt. Das Staatliche Umweltamt (StUA) Duisburg hat deshalb seit dem 5. September die Annahme von weiteren Altreifen untersagt. Die Fa. RKR ist dagegen in Widerspruch gegangen. Der Fall liegt zurzeit beim Verwaltungsgericht Düsseldorf zur Entscheidung.

Das Staatliche Umweltamt bewertet den Vorgang wie folgt: Der Betrieb wurde vom StUA Duisburg unter Auflagen im Jahr 1998 genehmigt. Aus Gründen des vorbeugenden Brandschutzes hätte RKR die Reifen so lagern müssen, dass eine 10 m breite Feuerwehrumfahrt um das Reifenlager frei bleibt. Außerdem hätte das Lager in einzelne Brandabschnitte (Reifenstapel) unterteilt werden müssen, zwischen denen ein Abstand von 5 m frei geblieben wäre. Leider hat die Firma trotz mehrfacher Hinweise die Notwendigkeit dieser Maßnahmen nicht eingesehen. Welche Bedeutung dies für einen sicheren Betrieb hatte, zeigte sich nun in aller Deutlichkeit beim Brandgeschehen. Die Auswirkungen des Brandes wären erheblich kleiner gewesen, wenn die Fa. RKR die Brandschutzauflagen erfüllt hätte.

Dioxinbelastung im Duisburger Süden

Für den Monat Juni 2006 zeigten die Dioxingehalte im Staubniederschlag an der Messstation M2 bezogen auf den bisher gültigen LAI-Zielwert von 15 pg I-TE/(m^2 * d), erhöhte Werte, während an den anderen Messstationen niedrigere Werte vorliegen. Der deutlich niedrigere Zielwert des LAI nach der neuen WHO-Toxizitätsbewertung von 4 pg WHO-TEQ/(m^2 * d) wird im gesamten Bereich Duisburg um ein Vielfaches überschritten.

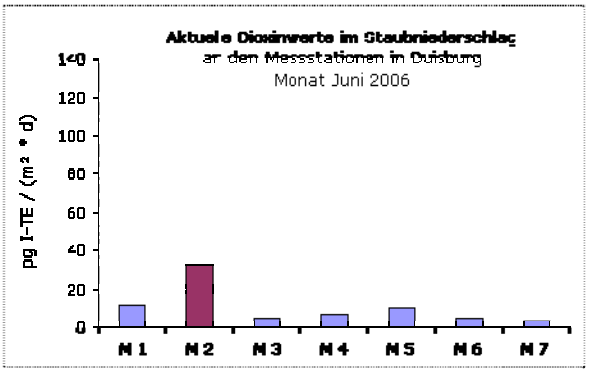

Quelle: StUA Duisburg

Neue Messstationen in Münster, Kamp-Lintfort und Eschweiler

Das Landesumweltamt betreibt ein Luftqualitätsüberwachungssytem (LUQS) mit Messstationen. Mit diesem wird unter anderem landesweit die Luftbelastung an besonderen Beobachtungspunkten erfasst.

Dazu wurde im November in Münster, Weseler Straße 22, eine neue Luftmessstation für das Messjahr 2007 aufgestellt. Sie misst automatisch und kontinuierlich die Konzentrationen von Stickstoffmonoxid (NO), Stickstoffdioxid (NO_2) und Feinstaub PM_{10}. Zusätzlich werden am Stationsstandort diskontinuierliche Messungen zur Erfassung von Stickstoffdioxid (NO_2) und Benzol durchgeführt. Der Standort wurde ausgewählt, da Verkehrszahlen und Bebauung eine erhöhte Belastung vermuten lassen.

Bereits September wurden in Kamp-Lintfort in Nähe der Deponie Eyller-Berg im Ortsteil Gestfeld auf dem Vorplatz der Realschule/Sudermannstraße und in Eschweiler auf dem Frankenplatz im Ortsteil Weisweiler ebenfalls neue Messstationen aufgestellt, die allerdings nur kurzfristig betrieben werden (Kamp-Lintfort: 3 Monate; Eschweiler: 6 Monate). Die neuen Stationen messen automatisch und kontinuierlich die Konzentrationen von Stickstoffmonoxid (NO), Stickstoffdioxid (NO_2) und Feinstaub PM_{10} sowie die meteorologischen Zustandsgrößen Windrichtung und Windgeschwindigkeit. Zusätzlich werden diskontinuierlich die im Feinstaub enthaltenen Schwermetalle und polycyclischen aromatischen Kohlenwasserstoffe (PAK) ermittelt. Die Messstation in Eschweiler soll insbesondere die Belastung durch das Braunkohlekraftwerk Weisweiler, den Tagebau Inden, die Schwerindustrie am Ort und den Straßenverkehr ermitteln.

Die Messdaten dieser Stationen können im Internetangebot des LUA NRW aktuell abgerufen werden (www.landesumweltamt.nrw.de).

Messung der Luftqualität in Aachen, Bottrop, Duisburg, Gelesenkirchen, Herne, Siegen und Solingen

Im Jahr 2007 werden an folgenden Orten neue Messstationen zur Ermittlung der Luftqualität aufgestellt und betrieben:

- Aachen, Wilhelmstraße,
- Bottrop, Peterstraße,
- Duisburg, Friedrich-Ebert-Straße,
- Gelsenkirchen, Kurt-Schuhmacher-Straße,
- Herne, Recklinghauser Straße,
- Siegen, Sandstraße,
- Solingen, Konrad- Adenauer-Straße.

Die Aufstellung der Messstationen erfolgt im Januar 2007. Die Messungen sind auf ein Jahr befristet. Die Konzentrationen der Luftschadstoffe Feinstaub (PM_{10}), Stickstoffdioxid (NO_2) und Stickstoffmonoxid (NO) werden automatisch und kontinuierlich ermittelt. Zusätzlich werden an allen Standorten diskontinuierliche Messungen zur Feststellung der Benzolkonzentrationen durchgeführt. Außerdem werden an den Standorten in Aachen, Gelsenkirchen und Solingen PM_{10}-Filtermessungen vorgenommen und der Gehalt z.B. von Schwermetallen im Feinstaub Bestimmt. Die Standorte wurden ausgewählt, da sich die Vermutung erhöhter Belastungen an diesen Orten durch orientierende NO_2-Messungen erhärtet hatte.

Die kontinuierlich erfassten Messdaten dieser Stationen können im Internetangebot des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen (LANUV NRW) aufgerufen werden (www.lanuv.nrw.de). Das LANUV NRW ist seit dem 01.01.2007 die Nachfolgeinstitution des LUA NRW mit Hauptsitz in Recklinghausen.

Aktionsplan für Tagebau Garzweiler

Nachdem der nordrhein-westfälische Landesverband des Bund für Umwelt und Naturschutz (BUND) die Aufstellung eines Aktionsplans für den Tagebau Garzweiler gefordert hat[1], wurde eine von der Bezirksregierung Düsseldorf geleitete Projektgruppe zur Aufstellung eines solchen Plans ins Leben gerufen. In der Projektgruppe vertreten sind das Landesumweltamt NRW, die RWE Power AG, das Bergamt Düren, die Bezirksregierung Arnsberg als obere Bergaufsicht, der BUND, die Kommunen Grevenbroich und Jüchen sowie der Rhein-Kreis Neuss.

Vorrangig sei zunächst die Minderung von Feinstaubemissionen durch den Tagebau Garzweiler, insbesondere die der Kohlebunker und der Kohleverladung, hieß es von Seiten der Bezirksregierung. Der Tagebau Garzweiler sei nach bisherigen Untersuchungen des Landesumweltamtes die dominierende, aber wohl nicht die einzige lokale Feinstaubquelle. Weitere mögliche lokale Verursacher seien aber aufgrund der weniger als ein Jahr dauernden Messungen noch nicht sicher nachzuweisen. Diese noch zu eruierende Quellen und die diesbezüglichen Maßnahmen würden daher erst in den Luftreinhalteplan Eingang finden.

Am 15.10.2006 ist der Aktionsplan in Kraft getreten. Die Maßnahmen richten sich in erster Linie auf die Quellen Kohlebunker und Kohleverladung, um kurzfristig spürbare Erfolge erzielen zu können. Neben technischen Maßnahmen an den Bandanlagen im Bandsammelpunkt und am Kohlebunker des Tagebaus Garzweiler (Ausrüstung mit einer nassen Gurtreinigungsanlage sowie Abdeckung der Förderbänder, Befeuchtung unbefestigter Fahrwege im Tagebau zur Minimierung des Staubaustrages) sind auch organisatorische Maßnahmen im Bereich des Tagebaus (Einweisung der Beschäftigten in die Regelungen des Aktionsplanes) vorgesehen. Die Maßnahmen sollen umgehend umgesetzt werden.

Der Aktionsplan steht auf der Internet-Seite der Bezirksregierung Düsseldorf (www.brd.nrw.de) zur Einsichtnahme und zum Download zur Verfügung.

Luftreinhalteplanung Gathe in Wuppertal

Neben dem Barmer Steinweg weist auch die Gathe in Wuppertal-Elberfeld eine Überschreitung des Feinstaubgrenzwertes auf, wie Messungen im Auftrag des Landesumweltamtes NRW ergaben. Daher wird nun eine Projektgruppe, die bereits auf die Erfahrungen zur Aufstellung des Aktionsplans für den Steinweg zurückgreifen kann die Datenlage analysieren und die bestmögliche Vorgehensweise festlegen. Wegen der parallelen Ursachen bei Steinweg und Gathe soll daher ein großflächiger Planungsansatz gewählt werden. Der für den Steinweg ohnehin zu erstellende Luftreinhalteplan, der auf eine dauerhafte Senkung von Luftschadstoffen ausgerichtet sein muss, soll in seinem Plangebiet soweit erweitert werden, dass die Feinstaubbelastung auf der Gathe gleich mitbehandelt werden kann. Bezirksregierung, Landesumweltamt und die Stadt Wuppertal versprechen sich von dem großräumigen Vorgehen wesentlich nachhaltigere Effekte als bei einer kleinräumigen „Hot-Spot“ – Bekämpfung.

Luftreinhaltung Düsseldorf

Die Belastung der Düsseldorfer Luft durch Feinstaub (PM_{10}) und Stickstoffdioxid (NO_2) ist durch die bisher ergriffenen Maßnahmen aus den bereits wirksamen Luftreinhalte- und Aktionsplänen zwar gesunken. Dennoch können die gesetzlich vorgegebenen Grenzwerte immer noch nicht eingehalten werden.

Daher ist die Projektgruppe, an der unter der Leitung der Bezirksregierung Düsseldorf neben der Landeshauptstadt Düsseldorf auch das Landesumweltamt NRW, der Landesbetrieb Straßenbau NRW, die Polizei und die Industrie- und Handelskammer beteiligt sind, wieder zusammengetreten, um die Eckpunkte für das weiter Vorgehen festzulegen. Als wesentlichste Maßnahme wurde die Schaffung einer

[1] Siehe KGV-Rundbrief 1/2-2006, S. 65/66.

„Umweltzone“ für den Innenstadtbereich ins Auge gefasst. Danach werden zukünftig besonders stark schadstoffemittierende Diesel-Fahrzeuge der Schadstoffgruppen 0 oder 1 diesen Bereich nicht mehr befahren dürfen.

Da die Kennzeichnungsverordnung die rechtliche Grundlage für die Schaffung einer Umweltzone darstellt, andererseits aber auch dringender Handlungsbedarf besteht, will die Projektgruppe die verbleibende Zeit bis zum voraussichtlichen Inkrafttreten im Februar nächsten Jahres nutzen, um das Maßnahmenpaket für einen neuen Luftreinhalteplan zu schnüren. Besonders wichtig dabei ist, dass der neue Plan nunmehr das gesamte Stadtgebiet von Düsseldorf einbeziehen soll. Zwar werden die gravierendsten Maßnahmen auf die besonders belastete Innenstadt ausgerichtet sein, flankierende Maßnahmen, die auf die Absenkung der Luftbelastung im urbanen Umfeld zielen, werden aber auch großflächig auf die ganze Stadt wirken. Der Maßnahmenkatalog, der hierfür erforderlich ist, wird in den nächsten Wochen auf der Grundlage der vom Landesumweltamt NRW zu ermittelnden Datenlage von der Projektgruppe konkretisiert und anschließend allen interessierten Personen durch öffentliche Auslage (auch über den Internet-Auftritt der Bezirksregierung) bekannt gemacht.

Aktionsplan für Neuss-Friedrichstraße

Die Bezirksregierung hat einen Aktionsplans für die Neusser Friedrichstraße aufgestellt und zum 01.10.2006 in Kraft gesetzt. Beteiligt waren neben der Stadt Neuss auch das Landesumweltamt NRW, die Polizei und die Industrie- und Handelskammer Mittlerer Niederrhein. Der Maßnahmenkatalog ist stufenförmig gegliedert. Die Maßnahmen der ersten Stufe werden begleitend durch das Landesumweltamt NRW auf ihre Wirksamkeit überprüft. Sollte sich herausstellen, dass die Wirkung nicht ausreicht, um die Belastung unter die Grenzwerte zu abzusenken, wird in Abstimmung mit der Stadt in die nächsthöhere Stufe gewechselt.

Das bereits bestehende Fahrverbot für LKW über 7,5 t im Durchgangsverkehr wird auf 3,5 t ausgedehnt, wobei der Lieferverkehr zur Versorgung der Innenstadt hiervon ausgenommen ist. Die schadstoffärmsten Reinigungs- und Entsorgungsfahrzeuge werden auf der belasteten Straße eingesetzt und deren Routen und Zeiten optimiert. Geprüft wird außerdem die Ampelschaltung im Bereich der Friedrichstraße auf Optimierungsmöglichkeiten, um den Verkehrsfluss zu verstetigen und so den staubintensiven Stop-And-Go-Verkehr zu vermeiden. In seiner höchsten Stufe sieht der Planentwurf auch die Einrichtung einer Umweltzone vor, in der dann besonders schadstoffemittierende Kraftfahrzeuge nicht mehr fahren dürfen.

Der Aktionsplan Neuss – Friedrichstraße steht mit Inkrafttreten auf der Internet-Seite der Bezirksregierung Düsseldorf (www.brd.nrw.de) zur Einsichtnahme und zum Download zur Verfügung.

Luftreinhaltung in Warstein

In der dritten Augustwoche war der zulässige Feinstaub-Grenzwert an der Messstation im Warsteiner Rangetriftweg zum 35. Mal überschritten und das Landesumweltamt NRW begann damit, eine Verursacheranalyse zu erstellen. Eine Verkehrszählung und eine Staubinhaltsanalyse sollen klären, wer die Feinstaubbelastung an diesem Belastungsschwerpunkt verursacht. Anschließend sollen alle Maßnahmen, die bereits eingeleitet wurden und die es noch anzugehen gilt, in einen Aktionsplan gegossen werden, hieß es. Bereits im Vorfeld hätten die Steinbruchbetriebe aus Warstein, deren Kunden einen Teil des Schwerlastverkehrs stellen, ihre Maßnahmen zur Reduzierung der Feinstaubbelastung in Warstein vorgelegt. So sei in Zusammenarbeit mit dem Amt für Arbeitsschutz das so genannte „Abplanen“ der offenen Fahrzeuge in den Betrieben mit Nachdruck umgesetzt worden. Bei entsprechender Witterung würde zudem das Betriebsgelände befeuchtet, heißt es weiter in dem Papier. Kehrmaschinen reinigten in regelmäßigen Abständen die gesamte befestigte Verladefläche des Betriebsgeländes. Freilagerflächen und staubintensive Vorgänge auf dem Betriebsgelände seien zudem mit Berieselungsanlagen ausgerüstet. Darüber hinaus habe die Firmen angekündigt, bislang nicht befestigte Flächen im Verladebereich zu asphaltieren beziehungsweise zu pflastern.

Luftreinhalteplan Köln

Am 31.10.2006 wurde der Luftreinhalteplan für die Stadt Köln von der Bezirksregierung in Kraftgesetzt. Er war aufgrund der Erkenntnis, dass der ab dem Jahr 2010 geltende Immissionsgrenzwert für Stickstoffdioxid nicht eingehalten werden kann, erforderlich geworden. Die in diesem Luftreinhalteplan festgelegten Maßnahmen zielen zunächst ausschließlich auf die Absenkung der verkehrsbedingten Emissionen ab, da hier das größte Minderungspotenzial gesehen wird. Maßnahmen, die andere Emittenten wie den Schiffsverkehr oder die Kleinfeuerungsanlagen betreffen, können zusätzlich langfristig geplant werden, um auf lange Sicht weitere Verbesserungen der Luftqualität zu erreichen.

Die Hauptmaßnahme besteht in der Einrichtung einer Umweltzone innerhalb des Stadtkerns. In dieser Zone dürfen sich ab dem 1. Januar 2008 – von einzelnen Ausnahmen abgesehen – nur Fahrzeuge bewegen, die mindestens die Schadstoffgruppe 2 nach der Kennzeichnungsverordnung erfüllen (Stufe 1). Sollte die im Jahr 2009 durchzuführende Wirkungskontrolle ergeben, dass trotz Umsetzung aller Maßnahmen der ab dem 1.1.2010 geltende Immissionsgrenzwert nicht eingehalten wird, ist Stufe 2 umzusetzen. Dann müssen die Fahrzeuge, die in der Umweltzone bewegt werden, mindestens die Schadstoffgruppe 3 nach der Kennzeichnungsverordnung erfüllen.

Der Luftreinhalteplan steht auf der Internetseite der

Bezirksregierung Köln (www.bezreg-koeln.nrw.de) zur Einsicht und zum Download bereit.

Aktionsplan Mülheim in Kraft

Die Bezirksregierung Düsseldorf hat mit Veröffentlichung im Amtsblatt S. 278 den Aktionsplan für den Bereich Mülheim-Aktienstraße zum 01.08.2006 in Kraft gesetzt. Kennzeichnend für diesen Aktionsplan ist, dass es sich um einen „Stufenplan" handelt und die beschlossenen Maßnahmen von Stufe zu Stufe intensiver werden.

Hauptmaßnahme der 1. Stufe ist ein Durchfahrverbot für Kraftfahrzeuge mit mehr als 3,5 t zulässigem Gesamtgewicht. Die Aktienstraße wird für diese Fahrzeuge ohne temporäre Einschränkung mit Ausnahme des unmittelbaren Lieferverkehrs gesperrt. Zusätzlich sollen u.a. schadstoffarme Reinigungs- und Entsorgungsfahrzeuge eingesetzt und ihre Routen und Zeiten optimiert werden. Die Wirksamkeit der Maßnahmen wird vom Landesumweltamt NRW geprüft, wobei frühestens nach sechs Monaten belastbare Ergebnisse zu erwarten sind. Kann die erforderliche Wirkung nicht festgestellt werden, entscheidet die bei der Bezirksregierung eingerichtete Projektgruppe über die Einleitung von Maßnahmen der zweiten Stufe.

Als Maßnahme der 2. Stufe ist eine Ausdehnung des Durchfahrverbots auf Fahrzeuge mit mehr als 2,8 t zulässigem Gesamtgewicht vorgesehen. Sollte nach Prüfung die erforderliche Wirksamkeit nicht festgestellt werden, entscheidet die Projektgruppe über die Einleitung von Stufe 3. Hier ist die Einrichtung einer Umweltzone geplant, also ein Durchfahrverbot für Kraftfahrzeuge mit erhöhtem Schadstoffausstoß. Die genaue Grenzziehung der Zone wird im Rahmen eines noch zu erstellenden Luftreinhalteplans durch die Bezirksregierung Düsseldorf und die Stadt Mülheim an der Ruhr festgelegt. Wird die erforderliche Wirkung auch dann noch nicht erreicht, entscheidet die Projektgruppe über die Einleitung von weiteren Maßnahmen.

Der Aktionsplan kann im Internet der Bezirksregierung unter www.brd.nrw.de eingesehen und heruntergeladen oder bei der Bezirksregierung angefordert werden.

Entwurf für Umweltinformationsgesetz verabschiedet

Das Landeskabinett hat im Oktober den Entwurf für ein Landesumweltinformationsgesetz verabschiedet. Neben den Umweltbehörden sollen nun alle Behörden und Einrichtungen, die unter staatlicher Kontrolle öffentliche Aufgaben erledigen und über Umweltinformationen verfügen, zur Offenlegung ihrer Informationen verpflichtet werden. Eine Verweigerung der Veröffentlichung von Umweltinformationen mit Hinweis auf Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse sei erheblich eingeschränkt worden, hieß es aus dem Umweltministerium. Einfache Informationsansprüche und die Einsichtnahme vor Ort sollen grundsätzlich kostenlos sein. Bei hohem Aufwand soll eine Gebühr erhoben werden, die maximal € 500,-- betragen soll. Die Informationsansprüche der anerkannten Naturschutzverbände sollen wie bisher gebührenfrei sein.

BUND: Kahlschlag in Umweltverwaltung

Einen „Kahlschlag in der unabhängigen Umweltverwaltung bei gleichzeitiger Aufblähung Kommunaler Behörden" befürchtet der Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland e.V. (BUND). Hintergrund ist der von der Landesregierung vorgelegte Entwurf eines „Gesetzes zur Straffung der Behördenstruktur in Nordrhein-Westfalen". Das Gesetz sieht die Auflösung zahlreicher Sonderbehörden und die Verlagerung etlicher Aufgaben auf die kommunale Ebene vor.

Insbesondere befürchtet der BUND eine „Politisierung" von Entscheidungen auf der Ebene der Kreise und Kommunen. So werde sich die Kommunalverwaltung einem starken Druck seitens der lokalen Wirtschaft ausgesetzt sehen. Im Rahmen der Gewerbeaufsicht, bei der Ausweisung von Überschwemmungs- oder Naturschutzgebietengebieten werde dies zwangsläufig zu Interessenskollisionen führen. Auch mache es wenig Sinn, Aufgaben in die Bezirksregierungen einzugliedern, deren Auflösung gleichfalls schon beschlossen sei. Damit würden nur funktionierende Strukturen zerschlagen und MitarbeiterInnen demotiviert.

Der BUND sieht in dem von der Landesregierung vorgelegten Gesetzentwurf jedoch auch Positives. Der Ansatz, eine für die Bereiche Umwelt-, Natur- und Verbraucherschutz zentral zuständige Landesanstalt (LANUV) zu schaffen, wird von den Umweltschützern grundsätzlich begrüßt. Längst überfällig sei auch die Auflösung der Bergämter.

HKW Walsum: Vorbescheid erteilt

Die Bezirksregierung Düsseldorf hat der Essener STEAG AG Ende Juli den Vorbescheid zur Erweiterung des Heizkraftwerks Walsum erteilt. Die beiden vorhandenen Blöcke 7 mit 150 MW und 9 mit 410 MW elektrischer Leistung sollen mit dem Block 10 um 750 MW elektrische Leistung erweitert werden. Die Entscheidung über die Betriebsgenehmigung wird von der STEAG AG zur beabsichtigen Inbetriebnahme Ende 2009 erwartet.

Rheinland-Pfalz

Leitlinie Abfall-Stabilisierung

Das Ministerium für Umwelt, Forsten und Verbraucherschutz in Rheinland-Pfalz (MUFV) hat am 18.07.06 eine Leitlinie veröffentlicht, die bis auf weiteres bei der Beurteilung von Stabilisierungsmaßnahmen für den Vollzug der Deponieverwertungsverordnung (DepVerwV) in Rheinland-Pfalz herangezogen werden soll. Ziel dieser Leitlinie, die unter fachlicher Beteiligung des Landesamtes für Umwelt,

Wasserwirtschaft und Gewerbeaufsicht (LUWG), der Sonderabfallmanagement-Gesellschaft Rheinland-Pfalz mbH (SAM) und Vertretern von Abfallbehörden anderer Bundesländer erarbeitet wurde, ist eine kurz gefasste Hilfestellung für den Vollzug bei der Auslegung der maßgeblichen Regelungen der Deponieverwertungsverordnung.

Der vollständige Wortlaut der Leitlinie ist auf der Website der Sonderabfallmanagement-Gesellschaft Rheinland-Pfalz mbH zum Herunterladen eingestellt: www.sam-rlp.de → Sonderabfallentsorgung → Fachinformationen.

Entwurf Aktionsplan Pirmasens

Im November wurde der Entwurf des Aktionsplans für Pirmasens zur Reduzierung der Feinstaubbelastung in der Innenstadt offengelegt. Er wurde von der Stadt Pirmasens mit Unterstützung des Landesamtes für Umwelt, Wasserwirtschaft und Gewerbeaufsicht den Entwurf eines Aktionsplanes zur Reduzierung der Feinstaubbelastung in der Innenstadt Pirmasens erarbeitet. Durch Umsetzung der im Aktionsplan vorgeschlagenen Maßnahmen sollen die Belastungen reduziert werden.

Saarland

Informationsfreiheit

Saarländisches Informationsfreiheitsgesetz (SIFG) - Gesetz Nr. 1596 v. 12.07.2006

Amtsbl. Saarl. Nr. 40 v. 14.09.2006, S. 1624/1625

Gas-Kraftwerk in Dillingen genehmigt

Nur sieben Monate nach Antragseingang hat das Umweltministerium im September die immissionsschutzrechtliche Genehmigung erteilt, am Hüttenwerkstandort in Dillingen ein neues Kraftwerk zu errichten und zu betreiben. Die Inbetriebnahme der Anlage ist im November 2008 vorgesehen.

Bei dem industriellen Großprojekt, das ein Investitionsvolumen von rund 100 Millionen Euro umfasst, handelt es sich um ein Gasheizkraftwerk, das mit dem beim Hochofenprozess anfallenden Gichtgas betrieben wird. Mit dem Gasheizkraftwerk erfülle die ROGESA Roheisengesellschaft Saar mbH eine Forderung, die im Zusammenhang mit der Genehmigung zur Erweiterung des Hochofenbetriebes im Jahr 2002 aufgestellt wurde, so das Umweltministerium. Das Kraftwerk mit einer maximalen Feuerungswärmeleistung von 230 MW und einer elektrischen Nennleistung von 90 MW dient sowohl der Erzeugung von elektrischer Energie zur Stromversorgung des Hüttenwerkstandortes als auch der Einspeisung von elektrischer Energie ins öffentliche Netz. Darüber hinaus soll das Heizkraftwerk die Produktionsanlagen am Standort mit Dampf und teilentsalztem Wasser versorgen. Für eine Teilmenge der gewonnen Energie ist die Auskoppelung von Fernwärme vorgesehen.

Höchststand bei Waldschäden

Die Waldschäden im Saarland haben im Jahr 2006 den höchsten Stand seit 1984 erreicht. Das ist die Bilanz der Waldschadenserhebung für das Jahr 2006, die Umweltminister Mörsdorf im Oktober vorstellte. Demnach ging es dem Wald noch nie so schlecht wie in diesem Jahr. Nach dem Ausmaß der erkennbaren Kronenverlichtungen zeige bereits jeder zweite Baum deutliche Kronenschäden. Besonders hart betroffen seien auch in diesem Jahr wieder die älteren Baumbestände. Der Anteil der geschädigten Bäume in älteren Beständen liege mittlerweile bei 66 %. Bei der Betrachtung des Schadenszustands der Baumarten zeige sich weiterhin, dass sich die Vitalität des saarländischen Waldes in diesem Jahr drastisch verschlechtert hat: Der Anteil der deutlichen Schäden sei gegenüber dem Vorjahr von 34 % nochmals um weitere 14 % auf jetzt 48 % angestiegen.

	2005 [%]	2006 [%]	Zunahme [%]
Gesamtschäden	77	87	10
deutliche Schäden			
gesamt	34	48	14
Buche	41	60	19
Eiche	38	51	13
Kiefer	43	69	26
Fichte	29	41	12

Waldschadenszunahme im Saarland (Quelle: Umweltministerium Saarland)

Die Waldzustandserhebung findet sich im Internet unter www.umwelt.saarland.de → Wald → Waldschäden

Sachsen

Gewerbeaufsicht: Jahresbericht 2005

Das Staatsministerium für Wirtschaft und Arbeit hat vor kurzem den Jahresbericht 2005 der Gewerbeaufsicht veröffentlicht. Darin werden Themen behandelt wie die Schwerpunktaktion „Explosionsschutzdokumente für Altanlagen“ und „Arbeitsschutzvorschriften bei der Planung von Biogasanlagen“ (s.u.).

Weiterhin finden sich dort Berichte beispielsweise über

- die Entzündung eines Lösungsmittel-Luft-Gemisches in einer Recycling-Anlage,
- die Wasserstoffexplosion in einem Chemiewerk während des Probebetriebes,

- die Umsetzung der Biostoffverordnung in einer Kompostieranlage oder
- die Umsetzung der Biostoffverordnung im Krematorium.

Der Bericht ist im Internet zu finden unter:
www.arbeitsschutz-sachsen.de/publications/broschueren/index.stm

Schwerpunktaktion: Explosionsschutzdokumente für Altanlagen

In Anbetracht der 2003 und 2004 häufig festgestellten Unsicherheiten und Probleme zu Inhalten und zur Erstellung von Explosionsschutzdokumenten wurde von der Gewerbeaufsicht in Sachsen eine Schwerpunkaktion zur Einhaltung der Anforderungen nach § 6 Betriebsicherheitsverordnung (BetrSichV) durchgeführt. In die Schwerpunktaktion wurden vorwiegend kleinere und mittelständische Unternehmen der Bereiche Nahrungsgüter- und Futtermittelverarbeitung, Holzbearbeitung, chemische Betriebe, Mineralölprodukte- und Gashandel, Lackierbetriebe, Abwasser- und Fäkalanlagen sowie Biogasanlagen einbezogen.

Bei dieser Aktion wurden in 165 Unternehmen 174 Explosionsschutzdokumente kontrolliert. Dabei wurden 340 Mängel/Verstöße ermittelt, z.B.:

- In 87 Fällen wurden die Gefährdungen nicht hinreichend ermittelt. Ursachen waren z.B. fehlerhafte Sicherheitsdatenblätter, keine Berücksichtigung von Zündquellen, Unsicherheiten beim Einsatz von Mobiltelefonen.
- 37 Mängel betrafen den primären Explosionsschutz, z.B. nicht ausreichende Bewertung von Lüftungsmaßnahmen sowie deren dauerhafte Funktionsfähigkeit und Überwachung.
- 55 Beanstandungen gab es bei der Zoneneinteilung, z.B. Zoneneinteilung war nicht ausreichend beschrieben, zeichnerisch dargestellt oder die Ausdehnung in vertikaler Richtung nicht betrachtet, irrelevante und falsche Zoneneinteilung.
- 89 Mängel betrafen den sekundären Explosionsschutz, z.B. unterlassene Überprüfung der Eignung der Geräte und Schutzsysteme für den Einsatz in der jeweiligen Zone, vernachlässigte und inhaltlich bedenkliche wiederkehrende Prüfungen an elektrischen Geräten und Schutzsystemen durch Elektrofachkräfte, fehlende oder unzureichende Kennzeichnung der Bereiche.
- 13 Mängel wurden bei den tertiären Schutzmaßnahmen festgestellt, wie z.B. versäumte wiederkehrende Prüfungen von Schutzsystemen.

Weiter Informationen zu dieser Schwerpunktaktion finden sich im Jahresbericht der Gewerbeaufsicht für das Jahr 2005 (s.o.).

Biogasanlagen: Vorschriften werden schon bei der Planung nicht berücksichtigt

Seit dem Jahr 2000 wurden im Regierungsbezirk Leipzig ca. 25 Biogasanlagen errichtet, in Betrieb genommen oder deren Errichtung beantragt. Innerhalb der Genehmigungsverfahren werden die Arbeitsschutzbehörden mit einer Stellungnahme beteiligt. Dabei mussten sie feststellen, dass

- selbst Ingenieurbüros, die auf die Projektierung von Biogasanlagen spezialisiert sind, sowie den Errichtern von Biogasanlagen nicht bekannt ist, dass auf der Grundlage der Hersteller- oder Konformitätserklärungen für die Einzelkomponenten die Konformität für die Gesamtanlage zu erklären und sie mit einem CE-Zeichen zu versehen ist,
- nicht bekannt zu sein scheint, dass es sich bei Biogasanlagen um Anlagen in explosionsgefährdeten Bereichen handelt, die gemäß Betriebssicherheitsverordnung als überwachungsbedürftig einzustufen sind.
- in einigen Antragsunterlagen die „Sicherheitsregeln für landwirtschaftliche Biogasanlagen“ des Bundesverbandes der landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaften e.V. zwar zitiert und teilweise sogar beigefügt sind; die darin enthaltenen Ausführungen zum Explosionsschutz jedoch ungenügend beachtet werden,
- die Antragsunterlagen vielfach keinen Ex-Zonenplan enthalten, der sowohl für die Auswahl der Geräte und Schutzsysteme als auch für die Erstellung des Explosionsschutzdokumentes unverzichtbar ist,
- ein Explosionsschutzdokument, das gemäß § 6 Abs. 3 Betriebssicherheitsverordnung vor Aufnahme der Arbeit zu erstellen ist, ist in den Antragsunterlagen in der Regel nicht enthalten ist,
- die Angaben zur Prüfung der Biogasanlagen vor ihrer Inbetriebnahme und zu den erforderlichen wiederkehrenden Prüfungen ebenfalls fehlen.

Dafür enthalten die Antragsunterlagen teilweise ausführliche Begründungen darüber, dass die Biogasanlagen nicht der Störfallverordnung unterliegen, so die Gewerbeaufsicht. Die Autoren glaubten, dass sie damit den Bereich der Anlagensicherheit umfassend bearbeitet hätten.

Weiter Informationen finden sich im Jahresbericht der Gewerbeaufsicht für das Jahr 2005 (s.o.).

Neue Anlage zur Kunststoffaufbereitung

Auf 20.000 m^2 Fläche soll in Bautzen-Salzenforst eine neue Anlage zur Aufbereitung von Kunststoffabfällen aus dem Hausmüllbereich entstehen. Investor ist der Unternehmer Joachim Miszori, der mit der JM Kunststoffwerke GmbH in Großröhrsdorf (20 km nordöstlich von Dresden) bereits in der Region vertreten ist. Zunächst sollen 6.000 m^2 überdachte

Fläche mit Reinigungs-, Sortier- und Granulier- und Pressanlagen ausgestattet werden. Die Anlage soll im Mai 2007 den Betrieb aufnehmen.

Sachsen-Anhalt

Immissionsschutzbericht 2005

Im August hat das Umweltministerium den Immissionsschutzbericht 2005 vorgestellt. Danach habe sich die Feinstaubbelastung im Jahr 2005 gegenüber dem Vorjahr landesweit im Jahresdurchschnitt um vier Prozent erhöht. In Spitzenzeiten sei in Schwerpunktregionen die Belastungszunahme sogar noch deutlicher ausgefallen. Die meisten Überschreitungen des zulässigen Tagesmittelwertes von 50 µg/m^3 seien in Halle (51), Wittenberg (42) und Aschersleben (38) registriert worden.

Der Immissionsschutzbericht 2005 ist in zahlreiche pdf-Dateien aufgeteilt und unter www.lau-st.de → Publikationen eingestellt.

Schleswig-Holstein

Photovoltaikanlagen

Grundsätze zur Planung von großflächigen Photovoltaikanlagen im Außenbereich

Amtsbl. Schl.-H. Nr. 30 v. 24.07.2006, S. 607-612

Thüringen

Naturschutz

Hinweise zur Anwendung der §§ 26a bis 26c Thüringer Naturschutzgesetz (ThürNatG), ThürStAnz Nr. 3/2005, S. 99-194 – Änderung des Tabellenteils v. 12.10.2006

ThürStAnz Nr. 45 v. 06.11.2006, S. 1731-1794

Wasserrahmenrichtlinie

Veröffentlichung des Zeitplans und des Arbeitsprogramms einschließlich einer Erklärung über die zu treffenden Anhörungsmaßnahmen zur Umsetzung der Richtlinie 2000/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates zur Schaffung eines Ordnungsrahmens für Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Wasserpolitik (Richtlinie 2000/60/EG – Wasserrahmenrichtlinie v. 23.10.2000, ABl. L327 v. 22.12.2000, S. 1), geändert durch Entscheidung Nr. 2455/2001/EG des Europäischen Parlaments und des Rates v. 20.11.2001 (ABl. L331 v. 15.12.2001, S. 1)

ThürStAnz Nr. 51 v. 18.12.2006, S. 2092-2125

Immissionsschutz bei Biogasanlagen

Gegenwärtig gibt es in Thüringen 61 landwirtschaftliche Biogasanlagen mit über 21,3 MW installierter elektrischer Leistung. Diese können mehr als 40.000 Haushalte mit Strom versorgen. Noch für dieses Jahr planen etwa 50 Thüringer Betriebe vor allem im landwirtschaftlichen Bereich die Errichtung und den Betrieb neuer Biogasanlagen.

Über die Anforderungen des Immissionsschutzes bei der Planung, Errichtung und Betreibung von Biogasanlagen informiert eine Broschüre, die von der Thüringer Landesanstalt für Umwelt und Geologie (TLUG) gemeinsam mit der Thüringer Landesanstalt für Landwirtschaft (TLL) und dem Thüringer Landesverwaltungsamt erarbeitet wurde. Diese Broschüre ist von den Internetseiten der TLUG (www.tlug-jena.de) und der TLL (www.tll.de/ainfo) abzurufen.

Abfallbilanz 2005 erschienen

Im Dezember wurde vom Umweltministerium die Abfallbilanz für das Jahr 2005 vorgelegt. Danach spiegelt sich der strukturelle Wandel in der Abfallwirtschaft deutlich wider. Die Gesamtmenge an Abfällen und Wertstoffen, die den öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgern (örE) bzw. der DSD AG (Gelbe Tonne, Gelber Sack) in Thüringen im Jahr 2005 überlassen wurde, betrug ca. 1,913 Mio. t und erhöhte sich damit im Vergleich zum Vorjahr um nahezu 300.000 t (18 %). Ursache hierfür ist die Zunahme der den örE überlassenen Bauabfälle um ca. 350.000 t auf 726.000 t. Hierzu kam es laut Umweltministerium aufgrund der Rekultivierung von Deponien. Dies habe zu einem erhöhten kommunalen Bedarf an Bauabfällen und folglich zu einer Verschiebung der Stoffströme von privater zu kommunaler Nutzung geführt.

Das Aufkommen an festen Siedlungsabfällen ist im Jahr 2005 im Vergleich zum Vorjahr um ca. 6 % zurückgegangen. Die Wertstoffmenge überstieg wie in den vergangenen Jahren im Jahr 2005 das Hausmüllaufkommen deutlich.

Im Vergleich zum Jahr 2004 hat das Aufkommen an besonders überwachungsbedürftigen Abfällen im Jahr 2005 von ca. 835.000 t auf ca. 872.000 t zugenommen. Dies ist maßgeblich auf den beträchtlichen Mengenzuwachs bei den Abfällen aus Abfallbehandlungsanlagen zurückzuführen.

Von den in Thüringen angefallenen ca. 872.000 t besonders überwachungsbedürftigen Abfällen wurden 68 % außerhalb Thüringens entsorgt. Von den in Thüringer Entsorgungsanlagen entsorgten ca. 1,2 Mio. t stammten 78 % aus anderen Bundesländern und Ländern der Europäischen Union.

Die Abfallbilanz 2005 ist auch auf den Internetseiten des Thüringer Ministeriums für Landwirtschaft, Naturschutz und Umwelt unter www.thueringen.de/tmlnu abrufbar.

Neue Abfallbehandlungsanlage in Erfurt

Im Oktober hat die Abfallanlieferung in der Restabfallbehandlungsanlage Erfurt-Ost, einer Kombinationsanlage mit mechanisch-biologischer und thermi-

scher Verwertung, begonnen. Um einen wirtschaftlichen Anlagenbetrieb zu sichern, haben sich die Städte Erfurt und Weimar sowie der Landkreis Weimarer Land über eine Zweckvereinbarung zusammengeschlossen, um ihre Abfälle gemeinsam in einer Anlage zu behandeln.

Die Entsorgungsträger in Thüringen haben insgesamt Behandlungskapazitäten für ca. 630.000 Tonnen pro Jahr vorgesehen. Etwa die Hälfte davon soll in eigenen Anlagen erfolgen, der Rest werde über Dienstleistungsverträge entsorgt, hieß es aus dem Umweltministerium.

Verzeichnis der Abfallentsorgungsanlagen

Auf den Internetseiten der Thüringer Landesanstalt für Umwelt und Geologie ist ein Verzeichnis der Thüringer Abfallentsorgungsanlagen eingerichtet worden. Das Verzeichnis ist ein kostenfreier Service der Thüringer Umweltverwaltung und soll den Abfall erzeugenden Unternehmen sowie interessierten Bürgern ermöglichen, sich über die in Thüringen vorhandenen Möglichkeiten der Abfallentsorgung zu informieren. Als Suchkriterien werden die Suche nach Abfallart und Anlagentyp angeboten. Die Suche lässt sich auf einen oder mehrere Landkreise bzw. kreisfreie Städte beschränken. In dem Verzeichnis sind folgende Anlagen enthalten:

- Gemäß Bundes-Immissionsschutzgesetz genehmigungspflichtige Abfallbehandlungs- und Mitverbrennungsanlagen
- Deponien (Mono-, Sonderabfall- und Untertagedeponien)
- Anlagen zum Untertageversatz von Abfällen sowie
- Kalirückstandshalden.

Die Internetadresse lautet: www.tlug-jena.de/contentfrs/fach_05/index2.html

Luftqualität: Aktionspläne Jena und Weimar

Im Dezember hat das Thüringer Landesverwaltungsamt die Entwürfe der Aktionspläne für die Städte Jena und Weimar veröffentlicht. Die vorgeschlagenen Maßnahmen reichen von Geschwindigkeitsbegrenzungen über die Installation von Pförtnerampeln bis zur Nachrüstung der Busflotten mit Partikelfiltern. Die Entwürfe sind auf der Homepage des Landesverwaltungsamts veröffentlicht:
www.thueringen.de/de/tlvwa/umwelt/immission

Neue Gesetze, Verordnungen und Verwaltungsvorschriften

Gesetze

Abfallverbringung

Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Artikels 3 des Gesetzes zur Änderung des Abfallverbringungsgesetzes sowie zur Auflösung und Abwicklung der Anstalt Solidarfonds Abfallrückführung v. 13.06.2006

BGBl. I Nr. 27 v. 22.06.2006, S. 1313

Abfallrechtliche Überwachung

Gesetz zur Vereinfachung der abfallrechtlichen Überwachung v. 15.07.2006

BGBl. I Nr. 34 v. 20.07.2006, S. 1619-1625

Beschleunigung von Planungsverfahren

Gesetz zur Beschleunigung von Planungsverfahren für Infrastrukturvorhaben v. 09.12.2006

BGBl. I Nr. 59 v. 16.12.2006, S. 2833-2853

Geändert werden u.a. das

- Allgemeine Eisenbahngesetz (Art. 1),
- Bundesfernstraßengesetzt (Art. 2),
- Bundeswasserstraßengesetz (Art. 3),
- Luftverkehrsgesetz (Art. 5),
- Magnetschwebebahnplanungsgesetz (Art. 6),
- Energiewirtschaftsgesetz (Art. 7),
- Bundesnaturschutzgesetz (Art. 8),
- Raumordnungsgesetz (Art. 10),
- Bundesberggesetz (Art. 11),
- Fernstraßenausbaugesetz (Art. 12),
- Verkehrswegeplanungsbeschleunigungsgesetz (Art. 13)

Besteuerung von Energieerzeugnissen

Gesetz zur Neuregelung der Besteuerung von Energieerzeugnissen und zur Änderung des Stromsteuergesetzes v. 15.07.2006

BGBl. I Nr. 33 v. 19.07.2006, S. 1534-1561

Erneuerbare-Energien-Gesetz

Erstes Gesetz zur Änderung des Erneuerbare-Energien-Gesetzes v. 07.11.2006

BGBl. I Nr. 52 v. 15.11.2006, S. 2550-2552

Bürgerrechte im Umweltschutz

Gesetz über ergänzende Vorschriften zu Rechtsbehelfen in Umweltangelegenheiten nach der EG-Richtlinie 2003/35/EG (Umwelt-Rechtsbehelfsgesetz) v. 07.12.2006

BGBl. I Nr. 58 v. 14.12.2006, S. 2816-2818

Gesetz über die Öffentlichkeitsbeteiligung in Umweltangelegenheiten nach der EG-Richtlinie 2003/35/EG (Öffentlichkeitsbeteiligungsgesetz) v. 09.12.2006

BGBl. I Nr. 58 v. 14.12.2006, S. 2819-2826

Gesetz zu dem Übereinkommen v. 25.06.1998 über den Zugang zu Informationen, die Öffentlichkeitsbeteiligung an Entscheidungsverfahren und den Zugang zu den Gerichten in Umweltangelegenheiten (Aarhus-Übereinkommen) v. 09.12.2006

BGBl. II Nr. 31 v. 15.12.2006, S. 1251

Biokraftstoffe

Gesetz zur Einführung einer Biokraftstoffquote durch Änderung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes und zur Änderung energie- und stromsteuerrechtlicher Vorschriften (Biokraftstoffquotengesetz – BioKraftQuG) v. 18.12.2007

BGBl. I Nr. 62 v. 21.12.2006, S. 3180-3188

Strategische Umweltprüfung

Gesetz zu dem Protokoll v. 21.05.2003 über die strategische Umweltprüfung zum Übereinkommen über die Umweltverträglichkeitsprüfung im grenzüberschreitenden Rahmen (Vertragsgesetz zum SEA-Protokoll) v. 03.06.2006

BGBl. II Nr. 15 v. 12.06.2006, S. 497

Vorhabenserleichterung

Gesetz zur Erleichterung von Planungsvorhaben für die Innenentwicklung der Städte v. 21.12.2006

BGBl. I Nr. 64 v. 27.12.2006, S. 3316-3321

Verordnungen

Geräte- und Maschinenlärm

Verordnung zur Änderung der Ersten Verordnung zur Änderung der Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung v. 16.06.2006

BGBl. I Nr. 27 v. 22.06.2006, S. 1312

Chemikalienrecht

Zehnte Verordnung zur Änderung chemikalienrechtlicher Verordnungen v. 11.07.2006

Geändert werden insbesondere die Chemikalienverbotsverordnung und die Gefahrstoffverordnung.

BGBl. I Nr. 33 v. 19.07.2006, S. 1575-1578

Vereinfachung der Abfallüberwachung

Verordnung zur Vereinfachung der abfallrechtlichen Überwachung v. 20.10.2006

BGBl. I Nr. 48 v. 26.10.2006, S. 2298-2333

Deponien: Abfallannahme

Verordnung zur Umsetzung der Ratsentscheidung v. 19.12.2002 zur Festlegung von Kriterien und Verfahren für die Annahme von Abfällen auf Abfalldeponien v. 13.12.2006

BGBl. I Nr. 59 v. 16.12.2006, S. 2860-2874

Emissionserklärungen und -berichte

Verordnung zur Änderung von Vorschriften über Emissionserklärungen und Emissionsberichte v. 21.12.2006

BGBl. I Nr. 65 v. 28.12.2006, S. 3392-3395

Regelung der Biokraftstoffquote

Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes und zur Änderung der Energiesteuer-Durchführungsverordnung v. 22.12.2006

BGBl. I Nr. 65 v. 28.12.2006, S. 3396-3399

Beseitigung tierischer Nebenprodukte

Verordnung zur Durchführung des Tierische Nebenprodukte-Beseitigungsgesetzes (Tierische Nebenprodukte-Beseitigungsverordnung – TierNebV) v. 27.07.2006

BGBl. I Nr. 37 v. 03.08.2006, S. 1735-1752

Beförderung gefährlicher Güter

Dreizehnte Verordnung zur Änderung der Ordnung für die internationale Eisenbahnbeförderung gefährlicher Güter (RID) (13. RID-Änderungsverordnung) v. 17.10.2006

BGBl. II Nr. 27 v. 03.11.2006, S. 953

Dritte Verordnung zur Änderung der Gefahrgutverordnung Straße und Eisenbahn (3. GGVSEÄndV) v. 24.11.2006

BGBl. I Nr. 55 v. 06.12.2006, S. 2678-2682

Bekanntmachung der Neufassung der Gefahrgutverordnung Straße und Eisenbahn (GGVSE) v. 24.11.2006

BGBl. I Nr. 55 v. 06.12.2006, S. 2683-2722

Siebente Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Beförderung gefährlicher Güter auf dem Rhein (ADNR) und zur Änderung der Verordnung über die Beförderung gefährlicher Güter auf der Mosel (7. ADNRÄndV) v. 20.12.2006

BGBl. II Nr. 33 v. 29.12.2006, S. 1378

Ozonschicht

Verordnung über Stoffe, die die Ozonschicht schädigen (Chemikalien-Ozonschichtverordnung – ChemOzonSchichtV) v. 13.11.2006

BGBl. I Nr. 53 v. 22.11.2006, S. 2638-2641

Schutz von Nutztieren

Zweite Verordnung zur Änderung der Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung v. 01.08.2006

BGBl. I Nr. 37 v. 03.08.2006, S. 1804-1812

Neufassung der Verordnung zum Schutz landwirtschaftlicher Nutztiere und anderer zur Erzeugung tierischer Produkte gehaltener Tiere bei ihrer Haltung (Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung – TierSchNutzV) v. 22.08.2006

BGBl. I Nr. 41 v. 31.08.2006, S. 2043-2056

Dritte Verordnung zur Änderung der Tierschutz-Nutztierverordnung v. 30.11.2006

BGBl. I Nr. 56 v. 11.12.2006, S. 2759-2761

Verordnung zur Durchsetzung bestimmter Vorschriften der Verordnung (EG) Nr. 1/2005 des Rates v. 22.12.2004 über den Schutz von Tieren beim Transport und damit zusammenhängenden Vorgängen sowie zur Änderung der Richtlinien 64/432/EWG und der Verordnung (EG) Nr. 1255/97 (Tierschutztransport-Bußgeldverordnung) v. 21.12.2006

BGBl. I Nr. 65 v. 28.12.2006, S. 3390/3391

Umweltaudit: Gebühren

Verordnung zur Änderung der UAG-Gebührenverordnung v. 01.12.2006

BGBl. I Nr. 56 v. 11.12.2006, S. 2764-2766

Sonstiges

Überwachung von Emissionen und Immissionen

Bekanntmachung über die bundeseinheitliche Praxis bei der Überwachung der Emissionen und Immissionen v. 12.09.2006

Bundesanzeiger 197 v. 27.09.2006, S. 6715-6717

Bekanntmachung über die bundeseinheitliche Praxis bei der Überwachung der Emissionen aus Kleinfeuerungsanlagen

Bundesanzeiger 197 v. 27.09.2006, S. 6717/6718

Gefahrstoffe

Bekanntmachung von Technischen Regeln gemäß § 21 Abs. 4 der Gefahrstoffverordnung – TRGS 401 v. 01.08.2006

Bundesanzeiger 182a (Beilage) v. 27.09.2006

Für 10,-- € zzgl. Versandkosten zu beziehen bei Bundesanzeiger Verlagsges.mbH, Postfach 100534, 50445 Köln, Fax: 0221/97668-278

Betriebssicherheit

Bekanntmachung von Technischen Regeln gemäß § 24 Abs. 5 der Betriebssicherheitsverordnung v. 05.09.2006 (TRBS 1001, TRBS 1111, TRBS 1201, TRBS 1201 Teil 1, TRBS 1203 Teil 3, TRBS 2111 Teil 2, TRBS 2210)

Bundesanzeiger 232a (Beilage) v. 09.12.2006

Für 10,-- € zzgl. Versandkosten zu beziehen bei Bundesanzeiger Verlagsges.mbH, Postfach 100534, 50445 Köln, Fax: 0221/97668-278

Klimaänderungen

Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Protokolls von Kyoto zum Rahmenübereinkommen der Vereinten Nationen über Klimaänderungen v. 13.06.2006

BGBl. II Nr. 18 v. 12.07.2006, S. 601

Abbau der Ozonschicht

Bekanntmachung über den Geltungsbereich der Änderungen von 1990, 1992, 1997 und 1999 des Montrealer Protokolls über Stoffe, die zum Abbau der Ozonschicht führen v. 18.09.2006

BGBl. II Nr. 25 v. 12.10.2006, S. 902

Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Montrealer Protokolls über Stoffe, die zu einem Abbau der Ozonschicht führen, und der Änderung von 1999 hierzu v. 26.10.2006

BGBl. II Nr. 32 v. 21.12.2006, S. 1341

Schutz von Nutztieren

Dritte Bekanntmachung der deutschen Übersetzung von Empfehlungen des Ständigen Ausschusses des Europäischen Übereinkommens zu Schutz von Tieren in der landwirtschaftlichen Tierhaltung v. 18.07.2006

Bundesanzeiger 161 v. 26.08.2006, S. 5930-5932

Allokationsplan

Bekanntmachung des Nationalen Allokationsplans für die zweite Zuteilungsperiode 2008 bis 2012 für die Bundesrepublik Deutschland v. 03.07.2006

Bundesanzeiger 135 v. 21.07.2006, S. 5148-5152

Erneuerbare Energien

Richtlinien zur Förderung von Maßnahmen zur Nutzung erneuerbarer Energien v. 12.06.2006

Bundesanzeiger 113 v. 21.06.2006, S. 4566/4567

Änderung der Richtlinien zur Förderung von Maßnahmen zur Nutzung erneuerbarer Energien v. 11.07.2006

Bundesanzeiger 133 v. 19.07.2006, S. 5109

Persistente organische Schadstoffe

Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Protokolls von 1998 zu dem Übereinkommen von 1979 über weiträumige grenzüberschreitende Luftverunreinigung betreffend persistente organische Schadstoffe v. 16.11.2006

BGBl. II Nr. 30 v. 13.12.2006, S. 1228

Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Stockholmer Übereinkommens über persistente organische Schadstoffe (POPs-Übereinkommen) v. 26.10.2006

BGBl. II Nr. 31 v. 15.12.2006, S. 1286

VDI / DIN: Handbuch Reinhaltung der Luft

Neuerscheinungen und Zurückziehungen

Weißdrucke

VDI 2066 Blatt 1 (November 2006)

Messen von Partikeln – Staubmessung in strömenden Gasen – Gravimetrische Bestimmung der Staubbeladung

VDI 2310 Blatt 44 (November 2006)

Maximale Immissions-Werte – Maximale Immissions-Werte für Aluminium zum Schutz der landwirtschaftlichen Nutztiere

VDI 2310 Blatt 45 (November 2006)

Maximale Immissions-Werte – Maximale Immissions-Werte für Lithium zum Schutz der landwirtschaftlichen Nutztiere

VDI 2594 (Juni 2006)

Emissionsminderung – Schnitzeltrocknungsanlagen der Zuckerindustrie

VDI 3475 Blatt (Dezember 2006)

Emissionsminderung – Anlagen zur mechanisch-biologischen Behandlung von Siedlungsabfällen

VDI 3786 Blatt 13 (August 2006)

Umweltmeteorologie – Meteorologische Messungen – Messstation

VDI 3874 (Dezember 2006)

Messen von Emissionen – Messen von polyzyklischen aromatischen Kohlenwasserstoffen (PAH) – GC/MS-Verfahren

VDI 3950 (Dezember 2006)

Emissionen aus stationären Quellen – Qualitätssicherung für automatische Mess- und elektronische Auswerteeinrichtungen

VDI 3957 Blatt 12 (Juli 2006)

Biologische Messverfahren zur Ermittlung und Beurteilung der Wirkung von Luftverunreinigungen (Bioindikation) – Kartierung der Diversität epiphytischer Moose als Indikatoren für die Luftqualität

VDI 4205 Blatt 5 (September 2006)

Mess- und Prüfverfahren zur Beurteilung von Gasrückführungssystemen an Tankstellen – Systemprüfung von automatischen Überwachungseinrichtungen für aktive Gasrückführungssysteme

Gründrucke (Entwürfe)

Die Einspruchsfrist endet am letzten Tag des vierten Monats, gerechnet vom ersten Monat nach der Veröffentlichung. Einsprüche sind zu richten an: Kommission Reinhaltung der Luft im VDI und DIN, Postfach 10 11 39, 40002 Düsseldorf.

VDI 2267 Blatt 13 E (Juli 2006)

Stoffbestimmung an Partikeln in der Außenluft – Messen der Massenkonzentration von As, Cd, Co, Cr, Cu, Ni, Pb, Sb, V und Zn als Bestandteile des Staubniederschlags mit Hilfe der Atomabsorptionsspektrometrie (AAS)

VDI 2464 Blatt 2 E (August 2006)

Messen von Immissionen – Messen von Innenraumluft – Messen von polychlorierten Biphenylen (PCB) – HR-GC / HR-MS-Verfahren für coplanare PCB

VDI 3469 Blatt 6 E (Juni 2006)

Herstellung und Verarbeitung von faserhaltigen Materialien – Mineralwolle-Dämmstoffe

VDI 3786 Blatt 9 E (Oktober 2006)

Umweltmeteorologie – Meteorologische Messungen – Visuelle Wetterbeobachtungen

VDI 3787 Blatt 10 E (September 2006)

Umweltmeteorologie – Anforderungen an die atmosphärischen Umweltbedingungen im Bereich der Erholung, Prävention, Heilung und Rehabilitation

VDI 3860 Blatt 2 E (Juni 2006)

Messen von Deponiegasen – Messungen im Gaserfassungssystem

VDI 3861 Blatt 2 E (Juni 2006)

Messen von Emissionen – Messen anorganischer faserförmiger Partikel im strömenden Reingas – Rasterelektronenmikroskopisches Verfahren

VDI 3957 Blatt 11 E (Juli 2006)

Biologische Messverfahren zur Ermittlung und Beurteilung der Wirkung von Luftverunreinigungen auf Pflanzen (Bioindikation) – Probenahme von Blättern und Nadeln zum Biomonitoring von immissionsbedingten Stoffanreicherungen (passives Biomonitoring)

VDI 4252 Blatt 3 E (Juni 2006)

Erfassen luftgetragener Mikroorganismen und Viren in der Außenluft – Aktive Probenahme von Bioaerosolen – Abscheidung von luftgetragenen Bakterien mit Impingern nach dem Prinzip der kritischen Düse

VDI 4256 Blatt 1 E (Juli 2006)

Erfassen luftgetragener Mikroorganismen und Viren – Ermittlung von Verfahrenskenngrößen – Zählverfahren basierend auf kulturellem Nachweis

VDI 4280 Blatt 4 E (November 2006)

Planung von Immissionsmessungen – Ersetzung von Fehlwerten in Messreihen zur Ermittlung der Luftqualität

VDI 4285 Blatt 2 E (September 2006)

Messtechnische Bestimmung der Emissionen diffuser Quellen – Industriehallen und Tierhaltungsanlagen

VDI 4300 Blatt 10 E (Juli 2006)

Messen von Innenraumluftverunreinigungen – Messstrategien bei der Untersuchung von Schimmelpilzen im Innenraum

Termine

Sommersemester 2007

Aktuelle Entwicklungen im EU-Umweltrecht

Fernstudienkurs der Universität Koblenz

Ausgerichtet wird der Kurs vom Zentrum für Fernstudien und Universitäre Weiterbildung der Koblenzer Hochschule in Zusammenarbeit mit einer auf dem Gebiet des Umwelt- und Wirtschaftsrechts international tätigen Kanzlei. An die dreimonatige Fernstudienphase mit schriftlichen Studienunterlagen und Internetbetreuung schließt ein zweitägiges Abschlussseminar in der Stadt an Rhein und Mosel an. Themenschwerpunkte sind u.a. Geschichte, Verträge und Organe der Europäischen Union, europäische Gesetzgebungsverfahren, Grundlagen und Ansätze der EU-Umweltpolitik, Umweltverfassungs- und Umweltvölkerrecht, planerische und ökonomische Umweltschutzinstrumente sowie im Speziellen das europäische Naturschutz-, Gewässerschutz-, Immissionsschutz-, Chemikalien-, Gentechnik- und Abfallrecht.

Der Fernstudienkurs ermöglicht Ingenieuren/innen und Naturwissenschaftlern/innen von Umweltbehörden des Bundes, der Länder und Kommunen, von Versorgungsunternehmen und der Industrie, von Planungs- und Ingenieurbüros sowie von Verbänden der Wirtschaft und des Umweltschutzes berufsbegleitend eine gezielte Weiterbildung zu den Grundlagen und speziellen Rechtsgebieten des EU-Umweltrechts. Auch Absolventen/innen anderer Fachrichtungen oder Berufstätigen im Umweltbereich ohne akademische Ausbildung steht der Kurs offen. Anmeldeschluss ist der 10. März 2007.

Informationen:

Universität Koblenz-Landau
Zentrum für Fernstudien und Universitäre Weiterbildung (ZFUW)

Postfach 201 602
D-56016 Koblenz
Tel.: 0261/287-1520 oder –1522
Fax: 0261/287-1521
E-Mail: eelaw@uni-koblenz.de
Internet: www.uni-koblenz.de/eelaw

27./28. Februar 2007

Einführung in das Bodenschutz- und Altlastenrecht

Veranstaltungsort: Düsseldorf
Veranstalter: Euroforum
Kosten: € 1.699,-- zzgl. MwSt.
Informationen: Euroforum

1./2. März 2007

Bergbauliche Abfälle und Emissionshandel

Veranstaltungsort: Aachen
Veranstalter: RWTH Aachen und GDMB
Kosten: € 275,--
Informationen: GDMB

2. – 4. März 2007

BUVKO 2007

16. Bundesweiter Umwelt- und Verkehrskongress
Veranstaltungsort: Stuttgart
Veranstalter: Umkehr e.V. u.a.
Kosten: € 60,--
Informationen: BUVKO

7. März 2007

Aktuelle Fragen des Rechts der Abwasserbeseitigung

Veranstaltungsort: Essen
Veranstalter: BEW
Kosten: € 205,--
Informationen: BEW

7. März 2007

Sachgerechter Umgang mit Abfällen in Kliniken

Veranstaltungsort: Duisburg
Veranstalter: BEW
Kosten: € 345,--
Informationen: BEW

8. März 2007

Umgebungslärmrichtlinie

Veranstaltungsort: Essen
Veranstalter: BEW
Kosten: € 210,--
Informationen: BEW

8. März 2007

Luftreinhalteplanung in Schleswig-Holstein

Veranstaltungsort: Neumünster
Veranstalter: Akademie für Natur und Umwelt
Kosten: € 45,-- zzgl. Verpflegung
Informationen: Akademie für Natur und Umwelt

12. März 2007

Beurteilung der Geräuschimmissionen von Sport- u. Freizeitanlagen sowie Gaststätten

Veranstaltungsort: Duisburg
Veranstalter: BEW
Kosten: € 205,--
Informationen: BEW

12./13. März 2007

Umweltprüfung in der Praxis

Veranstaltungsort: Würzburg
Veranstalter: ANL
Kosten: € 100,--
Informationen: ANL

13. März 2007

Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm – TA Lärm

Veranstaltungsort: Essen
Veranstalter: BEW
Kosten: € 205,--
Informationen: BEW

14. März 2007

Bodenschutz in der Landwirtschaft

Veranstaltungsort: Essen
Veranstalter: BEW
Kosten: € 220,--
Informationen: BEW

14. – 16. März 2007

Umwelteinflüsse erfassen, simulieren, bewerten

Veranstaltungsort: Pfinztal bei Karlsruhe
Veranstalter: Gesellschaft für Umweltsimulation e.V.
Informationen: Gesellschaft f. Umweltsimulation e.V.

15. März 2007

Grundwasserschutz in der behördlichen Praxis

Veranstaltungsort: Essen
Veranstalter: BEW
Kosten: € 265,--
Informationen: BEW

15. März 2007

Die Besonderheiten in Chemie- und Industrieparks

Veranstaltungsort: Duisburg
Veranstalter: BEW
Kosten: € 475,--
Informationen: BEW

15./16. März 2007

Abscheidung von leichtflüchtigen Gasen (VOC) und anderen organischen Schadgasen aus Produktions- und Hallenabluft

Veranstaltungsort: Essen
Veranstalter: Haus der Technik
Kosten: € 990,--
Informationen: Haus der Technik

15. – 17. März 2007

Praxis der Bürgerbeteiligung

Training für Prozessverantwortliche, Initiatoren und alle, die wissen wollen, wie es geht.
Veranstaltungsort: Heppenheim
Veranstalter: Stiftung Mitarbeit
Kosten: € 110,--
Informationen: Stiftung Mitarbeit

19./20. März 2007

Aufbereitung und Wiederverwendung von Industrie-Abwasser

Veranstaltungsort: Essen
Veranstalter: Haus der Technik
Kosten: € 1.250,--
Informationen: Haus der Technik

20. März 2007

Strategische Umweltprüfung (SUP)

Veranstaltungsort: Hannover
Veranstalter: Alfred Töpfer Akademie f. Naturschutz
Kosten: € 60,--
Informationen: A. Töpfer Akademie f. Naturschutz

20./21. März 2007

Bauleitplanung

Grundkenntnisse, Umsetzung in die Praxis im Hinblick auf den vorbeugenden Umweltschutz
Veranstaltungsort: Essen
Veranstalter: BEW
Kosten: € 310,--
Informationen: BEW

21. März 2007

Aktuelle Entwicklungen und Problemstellungen in der Kreislauf- und Abfallwirtschaft

Veranstaltungsort: Duisburg
Veranstalter: BEW
Kosten: € 295,--
Informationen: BEW

24./25. März 2007

Energiemesse – Sonne, Holz & Wärme

Veranstaltungsort: Osnabrück
Veranstalter: DBU
Informationen: DBU

26./27. März 2007

Wirkungen immissionsbedingter Luftverunreinigungen auf Mensch/Tier/Pflanzenmaterialien und Böden

Veranstaltungsort: Essen
Veranstalter: BEW
Kosten: € 505,--
Informationen: BEW

27./28. März 2007

Einführung in das Bodenschutz- und Altlastenrecht

Veranstaltungsort: Düsseldorf
Veranstalter: Euroforum
Kosten: € 1.699,-- zzgl. MwSt.
Informationen: Euroforum

28./29. März 2007

Messung und Minderung von Quecksilber-Emissionen

Veranstaltungsort: Düsseldorf
Veranstalter: VDI Wissensforum
Kosten: € 355,-- bis € 710,-- zzgl. MwSt.
Informationen: VDI Wissensforum

29. März 2007

Das ElektroG und die Praxis

Monitoring – Erstbehandlung - Technik
Veranstaltungsort: Dresden
Veranstalter: Forum für Abfallwirtschaft und Altlasten
Kosten: € 50,-- bis € 250,--
Informationen: Forum für Abfallwirtschaft und Altlasten

30. März 2007

Mobilfunkanlagen und Handlungsoptionen für Kommunen

Veranstaltungsort: Neumünster
Veranstalter: Akademie für Natur und Umwelt
Kosten: € 22,50
Informationen: Akademie für Natur und Umwelt

17./18. April 2007

Bodenschutzrecht 2007

Veranstaltungsort: Duisburg
Veranstalter: BEW
Kosten: € 520,--
Informationen: BEW

23./24. April 2007

Basiswissen Abfall- und Umweltrecht

Veranstaltungsort: Duisburg
Veranstalter: BEW
Kosten: € 490,--
Informationen: BEW

24. April 2007

Abfälle richtig klassifizieren

Abfallrecht - Gefahrstoffrecht - Gefahrgutvorschriften
Veranstaltungsort: Düsseldorf
Veranstalter: VDI Wissensforum
Kosten: € 290,-- bis € 580,-- zzgl. MwSt.
Informationen: VDI Wissensforum

24. April 2007

Energie aus Biomasse – ein Thema in Schule und Kommune

Veranstaltungsort: Glücksburg
Veranstalter: Artefact
Kosten: € 45,-- zzgl. Verpflegung
Informationen: Artefact

24. – 26. April 2007

Bio- und Sekundärrohstoffverwertung

19. Kasseler Abfall- und Bioenergieforum
Veranstaltungsort: Kassel
Veranstalter: Witzenhausen-Institut
Kosten: € 295,-- zzgl. MwSt.
Informationen: Witzenhausen-Institut

25. April 2007

Kommunaler Klimaschutz – Denkanstöße und praktische Beispiele

Veranstaltungsort: Neumünster

Veranstalter: Akademie für Natur und Umwelt
Kosten: € 45,-- zzgl. Verpflegung
Informationen: Akademie für Natur und Umwelt

26. April 2007

Die neue TA Luft und ihre betriebliche Umsetzung

Veranstaltungsort: Duisburg
Veranstalter: BEW
Kosten: € 395,--
Informationen: BEW

26./27. April 2007

Gefährdungsbeurteilung Chemie für den sicheren Betrieb von chemischen Anlagen

Veranstaltungsort: Essen
Veranstalter: Haus der Technik
Kosten: € 1.090,--
Informationen: Haus der Technik

2./3. Mai 2007

Mediation und Bürgerbeteiligungsverfahren bei Umweltkonflikten

Veranstaltungsort: Duisburg
Veranstalter: BEW
Kosten: € 580,--
Informationen: BEW

3. Mai 2007

Gefährdungsabschätzung Boden-Gewässer

Veranstaltungsort: Essen
Veranstalter: BEW
Kosten: € 395,--
Informationen: BEW

3./4. Mai 2007

Praktische Anwendung der neuen Betriebssicherheitsverordnung auf Chemieanlagen

Veranstaltungsort: Essen
Veranstalter: Haus der Technik
Kosten: 1.090,--
Informationen: Haus der Technik

7. Mai 2007

Die Kalkulation kommunaler Abfallgebühren

Veranstaltungsort: Duisburg
Veranstalter: BEW
Kosten: € 295,--
Informationen: BEW

7./8. Mai 2007

Messtechnik bei Verbrennungsanlagen

Veranstaltungsort: München
Veranstalter: VDI Wissensforum
Kosten: € 355,-- bis € 710,-- zzgl. MwSt.
Informationen: VDI Wissensforum

8./9. Mai 2007

Gerüche in der Außenluft

Messen – Bewerten – Mindern
Veranstaltungsort: Mannheim
Veranstalter: VDI Wissensforum
Kosten: € 355,-- bis € 710,-- zzgl. MwSt.
Informationen: VDI Wissensforum

9. – 11. Mai 2007

Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen

Veranstaltungsort: Essen
Veranstalter: BEW
Kosten: € 390,--
Informationen: BEW

10. Mai 2007

Umweltprüfung in der Bauleitplanung

Veranstaltungsort: Hannover
Veranstalter: Alfred Töpfer Akademie f. Naturschutz
Kosten: € 135,--
Informationen: A. Töpfer Akademie f. Naturschutz

10. Mai 2007

Staubexplosionsschutz in der Praxis

Veranstaltungsort: Berlin
Veranstalter: Haus der Technik
Kosten: € 780,--
Informationen: Haus der Technik

10. Mai 2007

Neue Aspekte bei der Altlastensanierung

Veranstaltungsort: Flintbek
Veranstalter: Akademie für Natur und Umwelt
Kosten: € 45,-- zzgl. Verpflegung
Informationen: Akademie für Natur und Umwelt

10./11. Mai 2007

Abgasreinigungsverfahren

Veranstaltungsort: Essen
Veranstalter: Haus der Technik
Kosten: € 995,--
Informationen: Haus der Technik

11. Mai 2007

Angewandter Gasexplosionsschutz

Veranstaltungsort: Berlin
Veranstalter: Haus der Technik
Kosten: € 780,--
Informationen: Haus der Technik

14. – 16. Mai 2007

Untersuchung von altlastverdächtigen Flächen

Veranstaltungsort: Essen
Veranstalter: BEW
Kosten: € 375,--
Informationen: BEW

22. Mai 2007

Planung und Auslegung von Chemie- und Umweltanlagen

Veranstaltungsort: Essen
Veranstalter: Haus der Technik
Kosten: € 750,--
Informationen: Haus der Technik

22./23. Mai 2007

Bioaerosole – Risiken, Messung, Minderung

Veranstaltungsort: Hannover
Veranstalter: VDI Wissensforum
Kosten: € 355,-- bis € 710,-- zzgl. MwSt.
Informationen: VDI Wissensforum

23./24. Mai 2007

Einsatz von Biomasse in Verbrennungs- und Vergasungsanlagen

Veranstaltungsort: Leipzig
Veranstalter: VDI Wissensforum
Kosten: € 355,-- bis € 710,-- zzgl. MwSt.
Informationen: VDI Wissensforum

23./24. Mai 2007

Flächenrecycling als Instrument der Ressourcenschonung

Veranstaltungsort: Duisburg
Veranstalter: BEW
Kosten: € 590,--
Informationen: BEW

23. – 25. Mai 2007

Schadens- und Gefahrenfälle in den Medien

Wasser / Boden / Abfall / Luft
Veranstaltungsort: Essen
Veranstalter: BEW
Kosten: € 375,--
Informationen: BEW

24. Mai 2007

Planung und Genehmigung von Windkraftanlagen

Veranstaltungsort: Duisburg
Veranstalter: BEW
Kosten: € 205,--
Informationen: BEW

Kontaktadressen

Akademie für Natur und Umwelt
Carlstraße 169
24537 Neumünster
Tel.: 04321/9071-44
Fax: 04321/9071-32
E-Mail: anmeldung@umweltakademie-sh.de
Internet: www.umweltakademie-sh.de

Alfred Töpfer Akademie für Naturschutz
29640 Schneverdingen
Tel.: 05198/9890-70
Fax: 05198/9890-95
Internet: www.nna.de

ANL – Bayerische Akademie für Naturschutz und Landschaftspflege
Seethalerstr. 6
83410 Laufen
Tel.: 08682/8963-0
Fax: 08682/8963-17
E-Mail: poststelle@anl.bayern.de
Internet: www.anl.bayern.de

Artefact gGmbH
Bremsbergallee 35
24960 Glücksburg
Tel.: 04631/6116-0
Fax: 04631/6116-28
E-Mail: info@artefact.de

BEW Bildungszentrum für die Entsorgungs- und Wasserwirtschaft GmbH
Bildungsstätte Essen
Wimberstraße 1
45239 Essen
Tel.: 0201/8406-6
Fax: 0201/8406-817
Internet: www.bew.de

Bildungsstätte Duisburg
Dr.-Detlev-Karsten-Rohwedder-Straße 70
47228 Duisburg
Tel.: 02065/770-0
Fax: 02065/770-117
Internet: www.bew.de

BUVKO
Christoph Link
Vaihinger Landstraße 50
70195 Stuttgart
Tel.: 0711/6993756
Fax: 0711/6993293
E-Mail: info@buvko.de
Internet: www.buvko.de

DBU – Deutsche Bundesstiftung Umwelt
An der Bornau 2
49090 Osnabrück
Tel.: 0541/9633-520
Fax: 0541/9633-198
E-Mail: presse@dbu.de
Internet: www.dbu.de

Euroforum Deutschland GmbH
Postfach 11 12 34
40512 Düsseldorf
Tel.: 0211/9686-3435
Fax: 0211/9686-3000
E-Mail: info@euroforum.com
Internet: www.euroforum.com

Forum für Abfallwirtschaft und Altlasten e.V.
Pratzschwitzer Str. 15
01796 Pirna
Tel.: 03501/5300-38
Fax: 03501/5300-17
E-Mail: forum@mailbox.tu-dresden.de
Internet: www.tu-dresden.de/fghhiaa

GDMB Gesellschaft für Bergbau, Metallurgie, Rohstoff- und Umwelttechnik
Paul-Ernst-Straße 10
38678 Clausthal-Zellerfeld
Fax: 05323-937037
E-Mail: gdmb@gdmb.de
Internet: www.kbu.gdmb.de

Gesellschaft für Umweltsimulation e.V.
c/o Fraunhofer-Institut für Chemische Technologie
Postfach 1240
76327 Pfinztal
Tel.: 0721/4640-391
Fax: 0721/4640-345
Internet: www.gus-ev.de

Haus der Technik
Hollestr. 1
45127 Essen
Tel.: 0201/1803-344
Fax: 0201/1803-346
E-Mail: information@hdt-essen.de
Internet: www.hdt-essen.de

Stiftung Mitarbeit
Bornheimer Str. 37
53111 Bonn
Tel.: 0228/60424-0
Fax: 0228/60424-22
E-Mail: info@mitarbeit.de
Internet: www.mitarbeit.de

VDI Wissensforum IWB GmbH
Postfach 10 11 39
40002 Düsseldorf
Tel.: 0211/6214-201
Fax: 0211/6214-154
E-Mail: wissensforum@vdi.de
Internet: www.vdi-wissensforum.de

Witzenhausen-Institut für Abfall, Umwelt und Energie GmbH
Werner-Eisenberg-Weg 1
37213 Witzenhausen
Tel.: 05542/9380-40
Fax: 05542/9380-77
E-Mail: info@abfallforum.de
Internet: www.abfallforum.de

Neu eingegangene Genehmigungsbescheide

Alle Genehmigungsbescheide können für 0,10 € pro Seite zzgl. Versandkosten bei der KGV bestellt werden. Die umfangreiche Liste mit den bei der KGV vorhandenen Genehmigungsbescheiden seit 1990 befindet sich aufgeteilt in den Rundbriefen 1/2003, 2/2003 und 3+4/2003.

1. immissionsschutzrechtliche Teilgenehmigung v. Oktober 2001 für die Borschers Kreislaufwirtschaft GmbH, Borken, zur wesentlichen Änderung der Anlage zur Aufbereitung von Altholz (Nr. 8.11 der 4. BImSchV) durch die Errichtung einer Kraftwärmekopplungsanlage für den Einsatz von Altholz und Biomasse, 62 Seiten

Immissionsschutzrechtlicher Genehmigungsbescheid v. 28.02.2002 für die Thyssen Krupp Stahl AG, Duisburg, zur Errichtung und zum Betrieb einer Kokerei (Nr. 1.11 der 4. BImSchV) mit einer Koks-Nasslöschung nach dem Coke Stabilization Quenching (CSQ)-Verfahren auf dem Werksgelände im Hafen Schwelgern in Duisburg, 142 Seiten

Immissionsschutzrechtliche Teilgenehmigung und Vorbescheid v. 25.03.2002 für die SOTEC GmbH zum Bau und zum Betrieb einer thermischen Restabfallbehandlungs- und Energieverwertungsanlage (Nr. 8.1 der 4. BImSchV) im Gewerbepark Breisgau (TREA Breisgau), 65 Seiten

Immissionsschutzrechtlicher Genehmigungsbescheid v. 18.11.2002 für die Fa. Biogasanlage Werlte GmbH & Co. KG zur Errichtung und zum Betrieb einer Anlage zur biologischen Behandlung von nicht besonders überwachungsbedürftigen Abfällen (Biogasanlage, Nrn. 1.4, 8.6, 8.10, 9.36 der 4. BImschV) in Werlte, 23 Seiten

Immissionsschutzrechtlicher Genehmigungsbescheid v. 24.09.2003 für die RWE Rheinbraun AG zur wesentlichen Änderung des Kraftwerks Weisweiler, Blöcke G und H (Nr. 1.1 der 4. BImSchV, u.a. Mitverbrennung von Papierschlamm), 52 Seiten

Immissionsschutzrechtlicher Genehmigungsbescheid v. 22.01.2004 für die Baxter Oncology GmbH, Halle-Künsebeck, zur Errichtung und zum Betrieb einer Anlage zur Herstellung von Stoffen oder Stoffgruppen durch chemische Umwandlung (Nr. 4.1 der 4. BImSchV am Standort Halle-Künsebeck, 46 Seiten

Immissionsschutzrechtlicher Genehmigungsbescheid v. 09.03.2004 für die Sudamin MHD GmbH, Duisburg, zur wesentlichen Änderung des IS-Schachtofens (Nr. 3.3 der 4. BImSchV) am Standort Duisburg, 16 Seiten

Immissionsschutzrechtlicher Genehmigungsbescheid v. 18.03.2004 für die Bakelite AG, Duisburg, zur Errichtung und zum Betrieb einer Formalinanlage (Nr. 4.1 b der 4. BImSchV) am Standort Duisburg-Meiderich, 34 Seiten

Immissionsschutzrechtlicher Vorbescheid v. 15.06.2004 für die Degussa AG, 44651 Herne, zur Errichtung und zum Betrieb einer Anlage zur Herstellung von Isocyanat (Nr. 4.1 d der 4. BImSchV) am Standort Herne, 15 Seiten

Immissionsschutzrechtlicher Genehmigungsbescheid v. 17.06.2004 für die Bayer MaterialScience AG, 25541 Brunsbüttel, zur wesentlichen Änderung (Kapazitätserhöhung, zusätzlicher Phosgenierreaktor) der TDI-Anlage (Nr. 4.1 d der 4. BImSchV) am Standort Brunsbüttel, 50 Seiten

Immissionsschutzrechtlicher Genehmigungsbescheid v. 18.06.2004 für die Bayer MaterialScience AG, 25541 Brunsbüttel, zur wesentlichen Änderung (Kapazitätserhöhung Chlor und Wasserstoff) des Elektrolysebetriebs (Nr. 4.1 l der 4. BImSchV) am Standort Brunsbüttel, 51 Seiten

2. immissionsschutzrechtliche Teilgenehmigung v. 24.06.2004 für die Borschers Kreislaufwirtschaft GmbH, Borken, zur wesentlichen Änderung der Anlage zur Aufbereitung von Altholz (Nr. 8.11 der 4. BImSchV) durch die Errichtung und zum Betrieb einer Kraftwärmekopplungsanlage für den Einsatz von Altholz und Biomasse, 47 Seiten

Immissionsschutzrechtlicher Genehmigungsbescheid v. 06.10.2004 für die T-plus GmbH, 76275 Ettlingen, zur Errichtung und zum Betrieb einer mechanisch-biologischen Abfallbehandlungsanlage nach dem ISKA-Verfahren (Nrn. 1.4, 8.6, 9.1 der 4. BImSchV) am Standort Industriegebiet Osthafen, Heilbronn

Immissionsschutzrechtlicher Genehmigungsbescheid v. 21.03.2005 für die SWN Stadtwerke Neumünster GmbH zur Errichtung und zum Betrieb einer Thermischen Ersatzbrennstoff-Verwertungsanlage (Nr. 8.1 der 4. BImSchV, TEV Neumünster), 43 Seiten

Immissionsschutzrechtlicher Genehmigungsbescheid v. 20.04.2005 für die Degussa AG, 44651 Herne, zur Errichtung von Teilanlagen der Anlage zur Herstellung von Isocyanaten (Nr. 4.1 der 4. BImSchV) im Werk Herne, 13 Seiten

Immissionsschutzrechtlicher Genehmigungsbescheid v. 05.07.2005 für die Borschers Kreislaufwirtschaft GmbH, Borken, zur wesentlichen Änderung der Anlage zur Aufbereitung von Altholz (Nr. 8.11 der 4. BImSchV) durch die Errichtung und zum Betrieb eines Staubbrenners für Holzstaub und Holzspäne zusätzlich zur einer Kraftwärmekopplungsanlage für den Einsatz von Altholz und Biomasse, 24 Seiten

1. immissionsschutzrechtliche Teilgenehmigung v. 05.08.2005 für die Fa. Mark-E AG, Hagen, für die Errichtung und den Betrieb einer Gas- und Dampfturbinenanlage (Nr. 1.1 der 4. BImSchV, GuD-Anlage) am Standort des Cuno Heizkraftwerks in Herne, 60 Seiten

Abonnement / Einzelbestellung

Hiermit abonniere ich den KGV-Rundbrief zum Preis (inkl. Versandkosten) von

☐ **20 € (1)** ☐ **40 € (2)** ☐ **85 € (3)** ☐ **42,50 €**

(1) Gilt für Privatpersonen, Bürgerinitiativen, Umweltgruppen und Umweltverbände
(2) Förderabonnement zur Unterstützung der KGV, gilt für den gleichen Personenkreis wie unter (1)
(3) Gilt für Firmen, Behörden, Parteien, Berufs- u. Unternehmerverbände, Anwaltskanzleien, Ingenieurbüros etc.
(4) Gilt für Mitgliedskommunen des Öko-Instituts und deren Behörden sowie für alle unter (3) genannten, die Mitglieder des Öko-Instituts sind.

Name: ..... *Vorname: .....*

Firma: ..... *Str.: .....*

PLZ: ..... *Ort: .....*

Tel.: ..... *Mitglieds-Nr. d. Öko-Instituts: .....*

Datum ..... **Unterschrift: .....**

(Bedingungen: Siehe Impressum.)

Einzelbestellungen (jeweils zzgl. Versandkosten):

6/12 € pro Nummer/Doppelnummer für die oben unter (1) genannten
13/26 € pro Nummer/Doppelnummer für die oben unter (4) genannten
26/52 € pro Nummer/Doppelnummer für die oben unter (3) genannten

..... St. 1/2004 Mitverbrennung von Klärschlamm, Verwertung gefährlicher Abfälle, Auskunftspflichtige Private Stellen nach der Umweltinformationsrichtlinie uvm.

..... St. 2+3/2004 Verwertung immobilisierter Abfälle, Luftverschmutzung in Deutschland zu hoch, Umweltverträglichkeitsuntersuchungen uvm.

..... St. 4/2004 BAT stellt hohe Anforderungen an MVA, Schrottrecycling in Dortmund, Immissionswerte und Straßenbauvorhaben, Risikomanagement durch „Risikogrenzwerte"?, Neues Bundes-UIG uvm.

..... St. 1+2/2005 Neuer Thyssen-Hochofen, Immissionsprognose Spanplattenwerk, Betriebsstörung MVA Lahe, Flugverkehr: Lärmabhängige Entgelte, Deponieverwertungsverordnung, Information und Rechtsschutz beim Anbau gentechnischer Pflanzen

..... St. 3+4/2005 Immissionsprognose Heizkraftwerk Witzenhausen, OVG-Urteil zur Klärschlammmitverbrennung im Kraftwerk Bexbach, Quecksilberemissionen durch MVA, Abfallwirtschaft und Klimaschutz, UVP Urananreicherung Gronau, Natura 2000 und die Folgen

..... St. 1+2/2006 Lärmbedingte Wertverluste durch Großflughafen, Reduzierung u. Beschleunigung von Genehmigungsverfahren, Wasserstoff als Kraftstoff, Rechtsprechung zum Umweltinformationsrecht, Auswirkungen der Föderalismusreform auf das Umweltrecht

Folgende Rundbriefe können zum Preis von 3/6 € pro Nummer/Doppelnummer inkl. Versandkosten nachbestellt werden.

..... Sonder-Nr. FNL	..... St. Nr. 4/1994	..... St. Nr. 2/1997	..... St. Nr. 2/2000
..... St. Nr. 1/1992	..... St. Nr. 1/1995	..... St. Nr. 3+4/1997	..... St. Nr. 3+4/2000
..... St. Nr. 3/1992	..... St. Nr. 2/1995	..... St. Nr. 1/1998	..... St. Nr. 1/2001
..... St. Nr. 4/1992	..... St. Nr. 3/1995	..... St. Nr. 2/1998	..... St. Nr. 1+2/2002
..... St. Nr. 1+2/1993	..... St. Nr. 4/1995	..... St. SN 1998	..... St. Nr. 3/2002
..... St. Nr. 3/1993	..... St. Nr. 1/1996	..... St. Nr. 3+4/1998	..... St. Nr. 4/2002
..... St. Nr. 4/1993	..... St. Nr. 2/1996	..... St. Nr. 1+2/1999	..... St. Nr. 1/2003
..... St. Nr. 1/1994	..... St. Nr. 3/1996	..... St. Nr. 3/1999	..... St. Nr. 2/2003
..... St. Nr. 2/1994	..... St. Nr. 4/1996	..... St. Nr. 4/1999	..... St. Nr. 3+4/2003
..... St. Nr. 3/1994	..... St. Nr. 1/1997	..... St. Nr. 1/2000	

Öko-Institut e.V.
Institut für angewandte Ökologie
Institute for Applied Ecology

Das Institut

Das Öko-Institut e.V. ist das führende Umweltforschungsinstitut im Bereich der angewandten Ökologie. Es erstellt wissenschaftliche Gutachten und berät Politikerinnen, Umweltverbände, Institutionen und Unternehmen. Seit der Gründung im Jahr 1977 untersucht und beurteilt das Institut Umweltprobleme, weist auf Risiken hin und entwickelt mögliche Lösungen.

Forschungsbereiche

An den drei Standorten Freiburg, Darmstadt und Berlin beschäftigt das Institut über 100 MitarbeiterInnen, darunter 70 WissenschaftlerInnen. Sie arbeiten in den Bereichen

- Biodiversität, Ernährung & Landwirtschaft
- Energie & Klimaschutz
- Infrastruktur & Unternehmen
- Nuklear-technik & Anlagensicherheit
- Produkte & Stoffströme
- Umweltrecht
- Arbeitsfeld Verkehr

Die WissenschaftlerInnen bearbeiten nationale und internationale Projekte in Teams, die sich aus Natur-, Wirtschafts- und SozialwissenschaftlerInnen, IngenieurInnen und KommunikationsexpertInnen zusammen setzen. Zudem kooperiert das Öko-Institut e.V. mit anderen wissenschaftlichen Institutionen und arbeitet in Umwelt-Netzwerken mit.

Auftraggeber

Zu den wichtigsten Auftraggebern gehören Ministerien auf Bundes- und Landesebene, öffentliche Einrichtungen, Unternehmen sowie die Europäische Union. Zudem ist das Institut für politische Parteien, Gewerkschaften und Nicht-Regierungsorganisationen tätig.

Arbeitsgebiete

Jährlich werden über 150 Projekte in den Arbeitsgebieten „Sicherheit & Gesundheit", „Nachhaltiges Wirtschaften", „Politik und Recht" und „Umwelthandlungsfelder" bearbeitet.

Nachhaltiges Wirtschaften

Wie muss ein Produkt aufbereitet sein, damit es VerbraucherInnen im Geschäft wahrnehmen und am Ende kaufen? Mit dieser Frage beschäftigt sich das Öko-Institut e.V. unter anderem bei den Forschungen zum nachhaltigen Konsum. Doch das Arbeitsgebiet „Nachhaltiges Wirtschaften" umfasst noch viel mehr. Dazu gehören auch die Themen

- Kreislaufwirtschaft
- Finanzmärkte
- Landwirtschaft
- Informationsgesellschaft
- Beschaffungswesen
- Konsum

Sicherheit und Gesundheit

Entspricht der Sicherheitsstandard bei Atomkraftwerken den aktuellen Anforderungen? Welche gesundheitlichen und ökologischen Risiken bestehen bei Nahrungsmitteln? Beides sind Fragen, mit denen sich die WissenschaftlerInnen in diesem Arbeitsgebiet befassen. Schwerpunkte sind die Themen

- Anlagensicherheit
- Ernährung
- Entsorgung radioaktiver Abfälle
- Strahlenschutz
- Gentechnik
- Emissionen und Immissionsschutz

Politik und Recht

Das Öko-Institut e.V. hat sich das Ziel gesetzt, eine nachhaltige Politik zu etablieren beziehungsweise dort weiterzuentwickeln, wo es bereits positive Ansätze gibt. Ein Schwerpunkt der Arbeit liegt darin, umweltpolitische Strategien und Instrumente zu entwickeln, zu analysieren und zu bewerten sowie rechtlich umzusetzen. In Arbeitsgruppen der Europäischen Union, Ministerien, Umwelt-NGOs und anderen Verbänden sorgen die WissenschaftlerInnen für einen direkten Transfer zwischen Wissenschaft und Politik. Schwerpunkte liegen hier auf den Themen

- Umweltrecht
- Klimaschutzpolitik
- Governance und Steuerung
- Bürgerbeteiligung
- Chemikalienpolitik

Umwelthandlungsfelder

Welche Auswirkungen auf die Umwelt hat beispielsweise das Mountain-Biking? Wie lässt sich der Ausstieg aus der Atomkraft klimaverträglich umsetzen? Auf diese Fragen geben die WissenschaftlerInnen im Öko-Institut e.V. im Arbeitsgebiet „Umwelthandlungsfelder" die passenden Antworten. Die ExpertInnen bearbeiten dabei die Themen

- Energie
- Mobilität
- Bauen und Wohnen
- Tourismus
- Freizeit und Sport

Kompetenzen

Das Öko-Institut e.V. verfügt über eine breite Palette an Kompetenzen, mit denen es wissenschaftliche Studien erstellt und als Gutachter oder Berater auftritt.

Eigene Analyseinstrumente

BASIS, GEMIS und PROSA heißen die drei eigenen Analyseinstrumente, die das Öko-Institut e.V. entwickelt hat.

Systemanalyse

Die international eingeführte und normierte Methode der Ökobilanz oder Umweltverträglichkeitsprüfungen gehören genauso zu den angewendeten Instrumenten wie Szenarien, Umweltstatistiken, Sicherheits- und Risikoanalysen sowie Umweltindikatorensysteme.

Umsetzung

Die WissenschaftlerInnen im Öko-Institut e.V. entwickeln Gütesiegel und Zertifikate, begleiten Dialogforen, unterstützen Technologieentwicklungen und fertigen Managementleitfäden an.

Ausschusstätigkeiten

MitarbeiterInnen des Öko-Instituts e.V. bringen ihre Erfahrungen beispielsweise im AkEnd, der Risikokommission des Umweltministeriums oder in UN-Arbeitsgruppen ein.

Gutachter- und Beratertätigkeiten

Das Öko-Institut e.V. bietet wissenschaftliche Politikberatung, entwirft und kommentiert Gesetze und Richtlinien.

Geschäftsstelle Freiburg
Postfach 6226
D-79038 Freiburg
Tel.: +49-(0)761-45295-0
Fax: +49-(0)761-47 54 37

Büro Darmstadt
Rheinstraße 95
D-64295 Darmstadt
Tel.: +49-(0)6151-81 91-0
Fax: +49-(0)6151-81 91-33

Büro Berlin
Novalisstraße 10
D-10115 Berlin
Tel.: +49-(0)30-28 04 86-80
Fax: +49-(0)30-28 04 86-88

www.oeko.de

Öko-Institut e.V.
Institut für angewandte Ökologie
Institute for Applied Ecology

KGV

Die Koordinationsstelle Genehmigungsverfahren (KGV) wurde 1987 auf Initiative des Öko-Instituts e.V. gegründet. An der Gründung beteiligt waren der Arbeitskreis Immissionsschutz des BUND und zahlreiche Bürgerinitiativen. Die KGV hat ihren Sitz im Büro Darmstadt des Öko-Instituts.

Ihre Aufgabe besteht darin, Bürgerinnen und Bürger sowie Kommunen oder ihre Vertreter über alle Aspekte industrieller Anlagengenehmigungsverfahren sowie über die Auswirkungen solcher Anlagen zu informieren. Gleichzeitig versucht sie, die Bedingungen der Informationsbeschaffung für Bürgerinnen und Bürger in Deutschland zu verbessern und dem Abbau von Bürgerrechten im Umweltschutz entgegenzuwirken sowie Gesprächsrunden über Umweltthemen zwischen Firmen und Bürgern zu initiieren und zu fördern. Ihre Tätigkeit soll sowohl dem Umweltschutz als auch der Demokratisierung dienen.

Information

Die KGV erfasst in nahezu allen Flächenstaaten der Bundesrepublik die öffentlichen Genehmigungsverfahren nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz und informiert auf Wunsch Kontaktpersonen sowie Verbände und Initiativen in den betroffenen Gebieten über laufende Verfahren. Die dort durch Verfahrensbeteiligte gewonnenen Erfahrungen werden an andere Initiativen weitergegeben; fortschrittliche Genehmigungsbescheide werden zur Argumentationshilfe in vergleichbaren Verfahren gesammelt.

Materialversand

Umfangreiches Informationsmaterial kann auf Bestellung versandt werden. Wir versuchen aber auch bei uns nicht vorhandenes Material zu beschaffen. Bürgerinnen und Bürger sowie Kommunalvertreter können sich daher mit allen Fragen über immissionsschutzrechtliche Genehmigungsverfahren (Ablauf, Umweltverträglichkeitsprüfung etc.) sowie zur Anlagentechnik (Emissionsminderung, Anlagensicherheit etc.), aber auch zu Fragen der Informationsbeschaffung (z.B. Umweltinformationsgesetz) schriftlich oder telefonisch an die KGV wenden.

Rundbrief

Die Zeitschrift der Koordinationsstelle Genehmigungsverfahren der „KGV-Rundbrief" erscheint quartalsweise und informiert über

- neue Erkenntnisse bei der Luftreinhaltung,
- den Stand der Technik bei der Emissionsminderung,
- die Praxis bei Genehmigungsverfahren,
- die Probleme verschiedener Anlagentypen,
- die Entwicklungen in der Abfallwirtschaft und
- die Auswirkungen neuer Umweltgesetze oder deren Änderungen.

Darüber hinaus enthält er Meldungen über Neues aus den Ländern und neue VDI-Richtlinien (Handbuch Reinhaltung der Luft) sowie Literatur- und Tagungshinweise.

Hilfestellung

Wenn möglich erarbeitet die KGV Stellungnahmen zu bestimmten technischen Fragen im Genehmigungsverfahren. Die Hilfe durch Auftritt als Sachbeistand auf Erörterungsterminen ist ebenfalls grundsätzlich möglich. Beides kann aber i.d.R. nur gegen Bezahlung erfolgen.

Öko-Institut e.V., KGV
Rheinstraße 95
D-64295 Darmstadt
Telefon: 06151/8191-16
Fax: 06151/8191-33

www.oeko.de/kgvweben